



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Juni 2013 (21.06)
(OR. en)

10784/13

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0281 (COD)

AGRI 374
AGRIFIN 96
AGRIORG 83
CODEC 1411

ARBEITSDOKUMENT

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Nr. Vordok.:	10170/13 + ADD 1, ADD 2
No. Nr.	15397/2/11 REV 2 - COM(2011) 626 final/3
Komm.dok.:	14477/12 - COM(2012) 535 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung "Einheitliche GMO") (<i>GAP-Reform</i>) - <i>Konsolidierter Verordnungsentwurf des Vorsitzes, der den Sachstand in den internen Trilogen widerspiegelt</i>

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 24./25. Juni 2013 erhalten die Delegationen in der Anlage den konsolidierten Verordnungsentwurf des Vorsitzes, der den Sachstand in den internen Trilogen 22. Mai 2013 widerspiegelt.

Die Delegationen werden ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass dieses Dokument geändert und ergänzt wird, soweit dies notwendig ist, um den Fortschritten in den internen Trilogen vor der Tagung des Rates Rechnung zu tragen.

Alle Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fett- und Kursivdruck** bzw. durch [...] gekennzeichnet.

Entwurf

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
(Verordnung "Einheitliche GMO")**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[Erwägungsgründe; werden ergänzt]

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² ABl. C [...], [...], S. [...].

³ Stellungnahme vom [...], ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...], [...], S. [...].

TEIL I
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse errichtet, d.h. alle Erzeugnisse, die in Anhang I *der Verträge* [...] aufgeführt sind, ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)416] über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur aufgeführt sind.

2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in Anhang I *dieser Verordnung* aufgeführte Sektoren unterteilt:
 - a) Getreide, Anhang I Teil I;
 - b) Reis, Anhang I Teil II;
 - c) Zucker, Anhang I Teil III;
 - d) Trockenfutter, Anhang I Teil IV;
 - e) Saatgut, Anhang I Teil V;
 - f) Hopfen, Anhang I Teil VI;
 - g) Olivenöl und Tafeloliven, Anhang I Teil VII;
 - h) Flachs und Hanf, Anhang I Teil VIII;
 - i) Obst und Gemüse, Anhang I Teil IX;
 - j) Verarbeitung*serzeugnisse* aus Obst und Gemüse, Anhang I Teil X;
 - k) Bananen, Anhang I Teil XI;
 - l) Wein, Anhang I Teil XII;

- m) lebende Pflanzen *und Waren des Blumenhandels*, Anhang I Teil XIII;
- n) Rohtabak, Anhang I Teil XIV;
- o) Rindfleisch, Anhang I Teil XV;
- p) Milch und Milcherzeugnisse, Anhang I Teil XVI;
- q) Schweinefleisch, Anhang I Teil XVII;
- r) Schaf- und Ziegenfleisch, Anhang I Teil XVIII;
- s) Eier, Anhang I Teil XIX;
- t) Geflügelfleisch, Anhang I Teil XX;
- u) Ethylalkohol *landwirtschaftlichen Ursprungs*, Anhang I Teil XXI;
- v) Bienenzuchterzeugnisse, Anhang I Teil XXII;
- w) Seidenraupen, Anhang I Teil XXIII;
- x) sonstige Erzeugnisse, Anhang I Teil XXIV.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die Verordnung (EU) Nr. [...] [*horizontale GAP-Verordnung*] [...] und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Anhang II für bestimmte Sektoren aufgeführten Begriffsbestimmungen.

2. Die in der Verordnung (EU) Nr. [...] **[horizontale GAP-Verordnung]** [...], der Verordnung (EU) Nr. [...] mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten [...] **vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung** für deren Zwecke.
3. [...] **Um den** Besonderheiten des Reissektors **Rechnung zu tragen**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang II Teil I aufgeführten Begriffsbestimmungen für den Reissektor zu [...] **ändern, soweit dies für die Aktualisierung der Begriffsbestimmungen im Lichte der Marktentwicklungen erforderlich ist.**
4. Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind "weniger entwickelte Regionen" diejenigen Regionen, die als solche in Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds [...] aufgeführt sind¹.
- 4a. Im Sinne dieser Verordnung sind "einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse" widrige Witterungsverhältnisse wie Frost, Hagel, Eis, Regen oder Dürre, aufgrund derer mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betreffenden Betriebsinhabers im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.**

¹ ABl. L [...], [...], S. [...].

4a. [zu ergänzen]

Artikel 4

Anpassungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Soweit dies erforderlich ist, um den Änderungen der Kombinierten Nomenklatur Rechnung zu tragen, wird der Kommission [...] die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Warenbezeichnungen sowie die Bezugnahmen in dieser Verordnung auf die Positionen und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur [...] anzupassen. [...]

Artikel 5

Umrechnungssätze für Reis

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten

- a) die Umrechnungssätze für die verschiedenen Reisverarbeitungsstufen, die Verarbeitungskosten und den Wert der Nebenerzeugnisse festsetzen,
- b) alle erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung der Umrechnungssätze für Reis erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 6

Wirtschaftsjahre

[zu ergänzen]

Artikel 7
Referenzpreise
[zu ergänzen]

TEIL II
BINNENMARKT

TITEL I
MARKTINTERVENTION

KAPITEL I
Öffentliche Intervention und Beihilfe für die private Lagerhaltung

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen für die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private
Lagerhaltung

Artikel 8
Geltungsbereich

Dieses Kapitel enthält Vorschriften über die Marktintervention betreffend

- a) die öffentliche Intervention, wenn Erzeugnisse von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angekauft und von diesen Behörden bis zu ihrem Absatz gelagert werden, und
- b) die Gewährung einer Beihilfe für die Lagerhaltung der Erzeugnisse durch private Marktteilnehmer.

Artikel 9

Ursprung der in Betracht kommenden Erzeugnisse

Erzeugnisse, die für den Ankauf im Rahmen der öffentlichen Intervention oder die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht kommen, müssen ihren Ursprung in der Europäischen Union haben. Wenn sie von Kulturen stammen, müssen diese Kulturen in der Union geerntet, und wenn sie von Milch stammen, muss diese Milch in der Union erzeugt worden sein.

Artikel 9a

Handelsschemata der Union für Schlachtkörper

Die Handelsschemata der Union für Schlachtkörper gelten gemäß Anhang IIIa im Rindfleischsektor für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder und im Schweinefleischsektor für Schlachtkörper von Schweinen, die nicht für die Zucht verwendet worden sind.

Im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch können die Mitgliedstaaten ein Handelsschema der Union für Schlachtkörper von Schafen nach den in Anhang IIIa Teil C enthaltenen Vorschriften anwenden.

ABSCHNITT 2
ÖFFENTLICHE INTERVENTION

Artikel 10

Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

Die öffentliche Intervention findet ***nach den*** Bedingungen dieses Abschnitts und ***den zusätzlichen*** Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten ***gemäß Artikel 18*** und [...] Durchführungsrechtsakten gemäß [...] Artikel [...] 19 festgelegt werden ***können***, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

- a) Weichweizen, [***Hartweizen, Sorghum,***] Gerste und Mais;
- b) Rohreis;

- c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;
- d) Butter, die in einem in der EU zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;
- e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der EU zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

Artikel 11

Zeiträume der öffentlichen Intervention

Die öffentliche Intervention findet Anwendung

- a) für Weichweizen, Gerste und Mais vom 1. November bis zum 31. Mai,
- b) für Rohreis vom 1. April bis zum 31. Juli,
- c) für Rindfleisch im gesamten [...] Jahr,
- d) für Butter und Magermilchpulver [vom 1. März bis zum 31. August / *im gesamten Jahr*].

Artikel 12

Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention

1. Während der Zeiträume gemäß Artikel 11
 - a) wird die öffentliche Intervention für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;
 - b) [zu ergänzen]
 - c) [zu ergänzen]
2. [zu ergänzen]

Artikel 13
Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung
[zu ergänzen]

Artikel 14
Preise der öffentlichen Intervention
[zu ergänzen]

Artikel 15
Allgemeine Grundsätze für den Absatz aus der öffentlichen Intervention

1. Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass
 - a) jede Marktstörung vermieden wird,
 - b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden und
 - c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen *internationalen* Übereinkünften ergeben.

2. Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für die Regelung für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden [...]. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.
 - 2a. *Die Kommission veröffentlicht jährlich die Bedingungen, unter denen die Bestände aus der öffentlichen Intervention im Laufe des Vorjahres abgegeben wurden.*

ABSCHNITT 3
BEIHILFE FÜR DIE PRIVATE LAGERHALTUNG

Artikel 16

Förderfähige Erzeugnisse

Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung kann **nach** den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß [den Artikeln 17 und 18 und [...] Durchführungsrechtakten gemäß den Artikeln 17 [...] und 19]** zu erlassenden **zusätzlichen** Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt werden:

- a) Weißzucker;
- b) Olivenöl [**und Tafeloliven**];
- c) Faserflachs;
- d) frisches oder gekühltes Fleisch **von mindestens acht Monate alten** [...] Rindern;
- e) Butter aus Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde;
- [**ea**] **Käse;**
- f) Magermilchpulver aus Kuhmilch;
- g) Schweinefleisch;
- h) Schaf- und Ziegenfleisch.

Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe

1. ***Um erforderlichenfalls Markttransparenz herzustellen, wird der*** Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, [...] ***mit denen*** die Bedingungen festgelegt werden, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie
 - [a)*** den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der Union und den Referenzpreisen ***und den Produktionskosten*** für die betreffenden Erzeugnisse ***und/oder***
 - b)*** ***rechtzeitig*** der Notwendigkeit Rechnung trägt, auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen ***mit jeweils erheblichen Auswirkungen auf die Gewinnspannen der Erzeuger*** in dem Sektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu reagieren ***und/oder***
 - ba)*** ***die Besonderheit bestimmter Sektoren oder die saisonal unterschiedliche Erzeugung in bestimmten Mitgliedstaaten berücksichtigt.***
2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.
3. [zu ergänzen]
4. [zu ergänzen]

ABSCHNITT 3A
KOORDINATION DER MASSNAHMEN DER VORÜBERGEHENDEN
MARKTRÜCKNAHME

Artikel 17a

Koordination der Maßnahmen der vorübergehenden Marktrücknahme

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 4

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER ÖFFENTLICHE INTERVENTIONEN UND DIE
BEIHILFE FÜR DIE PRIVATE LAGERHALTUNG

[zu ergänzen]

Artikel 18

Delegierte Befugnisse

1. [...]

2. **Um sicherzustellen, dass zur öffentlichen Intervention angekaufte Erzeugnisse oder Erzeugnisse, für die eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt wird, für die langfristige Lagerung geeignet und in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind, und um den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren Rechnung zu tragen, damit die kosteneffiziente Durchführung der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung sichergestellt ist, [...] wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, [...] mit denen sie [...] die Anforderungen und Bedingungen [...] festlegt, die diese Erzeugnisse, [...] zusätzlich zu den Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen müssen. Mit diesen Anforderungen und Bedingungen soll für die angekauften und eingelagerten Erzeugnisse Folgendes gewährleistet werden:**

- a) *ihre* [...] Qualität [...] hinsichtlich **Qualitätsparametern**, Qualitätsgruppen, Qualitätsklassen, Klassen **und** Höchstalter;
- b) *ihre Förderfähigkeit hinsichtlich* Mengen, Verpackung **einschließlich** Etikettierung, [...] Haltbarmachung, **Zulassung von Unternehmen sowie** Erzeugnisstufe, auf die sich der Preis für die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung beziehen.

3. [zu ergänzen]

3a. [zu ergänzen]

[4. [...]]

5. [...] ***Um eine angemessene Lagerkapazität und die Effizienz des öffentlichen Interventionssystems in Bezug auf Kosteneffizienz, Verteilung und Zugang für die Marktteilnehmer zu gewährleisten, und um die Qualität von Erzeugnissen aufrechtzuerhalten, die im Rahmen der öffentlichen Intervention zum Zwecke des Absatzes am Ende der Lagerungszeit angekauft wurden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:***

- a) [...] die Anforderungen, die die Lagerorte für alle Erzeugnisse, die Gegenstand der öffentlichen Intervention sind, erfüllen müssen;

- b) [...]
 - c) Vorschriften über die Lagerung von Erzeugnissen innerhalb und außerhalb der für sie verantwortlichen Mitgliedstaaten und über die Behandlung dieser Erzeugnisse hinsichtlich der Zölle und anderer im Rahmen der GAP zu gewährender oder zu erhebender Beträge;
 - ca) **die [...] Bedingungen, gemäß denen beschlossen werden kann, dass unter Verträge für die private Lagerhaltung fallende Erzeugnisse erneut vermarktet oder anderweitig abgesetzt werden dürfen.**
6. [...] **Um sicherzustellen**, dass die private Lagerhaltung die gewünschten Auswirkungen auf den Markt hat, **wird der** Kommission [...] **die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:**
- a) [...] **Regelungen und Bedingungen für den Fall, dass** die eingelagerte Menge die Vertragsmenge unterschreitet;
 - b) [...] **die** Bedingungen für die Gewährung einer Beihilfenvorauszahlung [...].
7. Um [...] **das ordnungsgemäße Funktionieren des** öffentlichen Interventions- **und des** privaten Lagerhaltungssystems **zu gewährleisten, wird der** Kommission [...] **die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, in denen**
- a) **vorgesehen wird, dass** auf Ausschreibungsverfahren **zurückzugreifen ist**, die gleichen Zugang zu den Waren und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleisten;

- b) [...] *festgelegt wird, welche zusätzlichen Voraussetzungen von den Marktteilnehmern zu erfüllen sind, um die effiziente Verwaltung und Kontrolle des Systems für Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer zu erleichtern;*
- c) die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit *festgelegt wird*, die gewährleistet, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen.

8. [...]
[...]
[...]
[...]

Um den technischen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Sektoren gemäß Artikel 9a und dem Erfordernis Rechnung zu tragen, die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Marktinterventionsmaßnahmen zu standardisieren, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bestimmungen über die Handelsklassenschemata der Europäischen Union für die Klassifizierung, Kennzeichnung und Aufmachung von Schlachtkörpern nach Anhang IIIa angepasst und aktualisiert werden und

- a) *zusätzliche Bestimmungen über die Klassifizierung (einschließlich durch qualifiziertes Personal), die Einstufung (einschließlich apparativer Klassifizierungsmethoden), die Identifizierung, das Wiegen und die Kennzeichnung der Schlachtkörper sowie über die Berechnung der durchschnittlichen Unionspreise und die bei der Berechnung dieser Preise verwendeten Gewichtungskoeffizienten festgelegt werden;*

- b) *Abweichungen von den Bestimmungen und spezifische Abweichungen, die von Mitgliedstaaten für Schlachthäuser und -betriebe gewährt werden können, in denen nur wenige Rinder geschlachtet werden, und ergänzende Bestimmungen für die betreffenden Erzeugnisse, einschließlich von Bestimmungen zu den Fleischigkeits- und Fettgewebssklassen im Rindfleischsektor und ergänzender Bestimmungen zu Gewicht, Fleischfarbe und Fettgewebe sowie der Kriterien für die Einstufung leichter Lämmer im Schaffleischsektor festgelegt werden;*
- c) *den Mitgliedstaaten gestattet wird, das Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper nicht anzuwenden und zusätzliche Bewertungskriterien zu Gewicht und dem geschätzten Muskelfleischanteil anzuwenden.*

9. [...]

9a. [zu ergänzen]

Artikel 19

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die [...] Maßnahmen, *die für die einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der gesamten Union [...] erforderlich sind und die [...]* sich insbesondere auf Folgendes beziehen können:

- aa) *die vom Marktteilnehmer zu tragenden Kosten, wenn die für die öffentliche Intervention angelieferten Erzeugnisse nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen;*
- ab) *die Festsetzung einer Mindestlagerkapazität für die Interventionslagerorte;*

- a) die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlichen repräsentativen Zeiträume, Märkte, [...] Marktpreise *sowie [die Entwicklung der Gewinnspannen]*;
- b) die [...] Lieferung der im Rahmen der öffentlichen Intervention anzukaufenden Erzeugnisse, *die* vom Bieter zu tragenden Transportkosten, *die* Übernahme der Erzeugnisse durch die Zahlstellen und *die* Zahlung;
- c) die verschiedenen Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit dem Entbeinen im Rindfleischsektor;
- ca) die praktischen Modalitäten für die Verpackung, Vermarktung und Etikettierung von Erzeugnissen;*
- cb) die Verfahren für die Zulassung von Unternehmen, die Butter und Magermilchpulver erzeugen, für die Zwecke dieses Kapitels;*
- d) die etwaige Genehmigung der Lagerung außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, wenn die Erzeugnisse angekauft und eingelagert worden sind;
- e) [...] den Verkauf oder den Absatz von im Rahmen der öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen, insbesondere hinsichtlich der Verkaufspreise, der Auslagerungsbedingungen sowie der Verwendung oder Bestimmung der ausgelagerten Erzeugnisse, einschließlich der Verfahren für Erzeugnisse, die im Rahmen *einer* Regelung *nach Artikel 15 Absatz 2* [...] zur Verfügung gestellt werden, wozu auch Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten gehören können;
- ea) hinsichtlich im Rahmen der öffentlichen Intervention angekaufter Erzeugnisse die Bestimmungen über den Verkauf von kleinen, in den Mitgliedstaaten auf Lager verbliebenen Mengen oder von Mengen, die in den Mitgliedstaaten nicht wieder verpackt werden können oder qualitätsgemindert sind, wobei der Verkauf von den Mitgliedstaaten unter eigener Verantwortung vorzunehmen ist;*
- f) *hinsichtlich der privaten Lagerhaltung* den Abschluss und den Inhalt der Verträge zwischen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats und den Antragstellern;
- g) die Einlagerung *von Erzeugnissen* in die private Lagerhaltung, *deren* Aufbewahrung in der privaten Lagerhaltung und *deren* Auslagerung daraus;
- h) die Dauer der privaten Lagerhaltung und die [...] *Bestimmungen*, gemäß denen eine solche im Vertrag festgesetzte Dauer gekürzt oder verlängert werden kann;
- i) [...]

- j) [...] die Verfahren, die beim Ankauf zum Festpreis einzuhalten sind, **einschließlich der Verfahren für die Stellung der erforderlichen Sicherheit und des Betrags dieser Sicherheit**, oder **die bei** der Gewährung der **im Voraus festgesetzten** Beihilfe für die private Lagerhaltung [...] einzuhalten sind;
- k) das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren sowohl für die öffentliche Intervention als auch für die private Lagerhaltung, insbesondere betreffend
 - i) die Einreichung von Angeboten und die Mindestmenge eines Angebots [...]; [...]
 - ia) **die Verfahren für die Stellung der erforderlichen Sicherheit und den Betrag dieser Sicherheit; und**
 - ii) die Auswahl der Angebote, wobei sichergestellt wird, dass jeweils das für die Union vorteilhafteste Angebot den Vorrang hat; es ist auch möglich, keinen Zuschlag zu erteilen.
- l) **die Anwendung der Handelsklassenschemata der Union für Rinder-, Schweine- und Schafschlachtkörper;**
- m) **zum Zweck der Feststellung der Marktpreise eine andere Aufmachung der Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften als diejenige gemäß Anhang IIIa Buchstabe A Abschnitt IV;**
- n) **die Berichtigungsfaktoren, die von den Mitgliedstaaten bei einer anderen Aufmachung der Schlachtkörper von Rindern und Schafen anzuwenden sind, falls die Referenzaufmachung nicht verwendet wird;**
- o) **die praktischen Modalitäten für die Kennzeichnung eingestufte Schlachtkörper und für die Berechnung des gewichteten Unionsdurchschnittspreises für Rinder-, Schweine- und Schafschlachtkörper durch die Kommission;**
- p) **die Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für die in ihrem Gebiet geschlachteten Schweine eine andere als in Anhang IIIa Teil B Abschnitt III vorgesehene Aufmachungsform des Schweineschlachtkörpers zuzulassen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**
 - i) **der Handel in ihrem Gebiet weicht üblicherweise von der in Abschnitt B Ziffer III Unterabsatz 1 des Anhangs IIIa festgelegten Standardaufmachung ab;**
 - ii) **technische Erfordernisse rechtfertigen eine solche Maßnahme;**
 - iii) **Schweineschlachtkörper werden in einheitlicher Weise enthäutet;**

- q) *[die Bestimmungen für die Überprüfung der Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper in den Mitgliedstaaten durch einen Unionsausschuss vor Ort, der aus Sachverständigen der Kommission und aus von den Mitgliedstaaten bezeichneten Sachverständigen besteht, um eine ausreichende Genauigkeit und Zuverlässigkeit bei der Klassifizierung von Schlachtkörpern sicherzustellen.]* In diesen Bestimmungen wird vorgesehen, dass die EU die Kosten dieser Prüfungstätigkeit trägt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 20

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission erlässt *ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3* die Durchführungsrechtsakte, die erforderlich sind, um

- a) [zu ergänzen]
- b) [zu ergänzen]
- c) *die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, bei Lämmern mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 13 kg abweichend von Anhang IIIa Teil C Abschnitt III Nummer 1 für die Einstufung folgende Kriterien anzuwenden:*
- i) *Schlachtkörpergewicht,*
 - ii) *Fleischfarbe,*
 - iii) *Fettgewebe.*

ABSCHNITT 1
PROGRAMME ZUR VERBESSERUNG DER NAHRUNGSMITTELVERSORGUNG UND
DER ERNÄHRUNGSGEWOHNHEITEN VON KINDERN

Artikel 20a
Zielgruppe

Hilfsprogramme zur Verbesserung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zur Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten von Kindern richten sich an Kinder, die regelmäßig einen Kindergarten/eine Vorschule, eine Grundschule oder eine weiterführende Schule besuchen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwaltet werden oder zugelassen sind.

KAPITEL II
BEIHILFEREGLUNGEN

ABSCHNITT 1
REGELUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER NAHRUNGSMITTELVERSORGUNG

UNTERABSCHNITT 1
SCHULOBSTPROGRAMM[E]

Artikel 21

Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie Bananenerzeugnissen an Kinder

1. [...] Eine EU-Beihilfe wird gewährt für

- a) die Abgabe von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder in den Bildungseinrichtungen [...] *nach Artikel 20a*, und
 - b) damit zusammenhängende Kosten für Logistik und Verteilung, Ausrüstung, Kommunikation, Begleitung, Bewertung und flankierende Maßnahmen.
2. Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm beteiligen wollen, müssen zunächst auf nationaler oder regionaler Ebene eine Strategie für [...] *seine* Umsetzung [...] ausarbeiten. Sie müssen auch die [...] flankierenden Maßnahmen vorsehen, *beispielsweise Informationen über Bildungsmaßnahmen über gesunde Ernährungsgewohnheiten, lokale Nahrungsmittelketten und die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, die zur Gewährleistung der Effizienz des Programms erforderlich sind.*
 3. Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen. Diese Liste darf [...] keine *in Anhang IIIb aufgeführten* Erzeugnisse enthalten [...]. *In hinreichend begründeten Fällen, etwa wenn ein Mitgliedstaat im Rahmen seines Programms ein breitgefächertes Sortiment von Erzeugnissen anbieten oder sein Programm attraktiver gestalten will, kann er in seiner Strategie jedoch vorsehen, dass diese Erzeugnisse beihilfefähig sein können, wenn ihnen nur begrenzte Mengen der in dem genannten Anhang aufgeführten Stoffe zugesetzt werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre zuständigen Gesundheitsbehörden das Verzeichnis der im Rahmen ihrer Programme beihilfefähigen Erzeugnisse billigen.* Die Mitgliedstaaten wählen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen [...] *Gesundheits- und* Umwelterwägungen, das jahreszeitliche Angebot, *die Vielfalt* oder die Verfügbarkeit der Erzeugnisse, *die Bevorzugung, soweit durchführbar*, von Erzeugnissen mit Ursprung in der EU *sowie insbesondere lokaler Ankäufe und Märkte, sowie kurze Lieferketten oder der ökologische Nutzen* zählen können.

4. [zu ergänzen]

4a. Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird den einzelnen Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien ausgehend von ihrem jeweiligen Anteil an sechs- bis zehnjährigen Kindern zugewiesen.

Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm beteiligen, beantragen die EU-Beihilfe jedes Jahr auf der Grundlage ihrer Strategie.

[zu ergänzen]

5. Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird nicht dazu verwendet, die Finanzierung bestehender nationaler Schulobstprogramme, **in deren Rahmen Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen abgegeben werden**, oder sonstiger für Schulen eingerichteter Verteilungsprogramme, die [...] **diese Erzeugnisse** einbeziehen, zu ersetzen. Hat ein Mitgliedstaat allerdings bereits ein Programm eingeführt, das für eine EU-Beihilfe nach diesem Artikel in Betracht käme, und beabsichtigt er, es unter anderem mit Blick auf die Zielgruppe des Programms, seine Dauer oder die förderungswürdigen Erzeugnisse auszuweiten oder seine Effizienz zu erhöhen, so kann eine EU-Beihilfe gewährt werden, sofern die **[gemäß Artikel 43 Absatz 3 [...]]** /nach Absatz 4 Buchstabe b) **festgelegten** Höchstsätze hinsichtlich des Anteils der EU-Beihilfe am nationalen Gesamtbeitrag eingehalten werden. In einem solchen Fall gibt der Mitgliedstaat in seiner Umsetzungsstrategie an, wie er dieses Programm ausweiten oder dessen Effizienz erhöhen will.

6[...]. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

7[...]. Das Schulobst- und -gemüseprogramm der Union **gilt** unbeschadet gesonderter nationaler Schulobst- und -gemüseprogramme, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

8[...]. Die Europäische Union kann gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. [...] *[horizontale GAP-Verordnung]* [...] auch Informations-, Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schulobst- *und -gemüse*programm einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und entsprechende Netzwerkmaßnahmen finanzieren.

8a. *Mitgliedstaaten, die das Programm in Anspruch nehmen, tragen an den Stätten, an denen die Lebensmittel verteilt werden, Sorge für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm und weisen darauf hin, dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird.*

Artikel 22

Delegierte Befugnisse

1. [...]
2. Um gesunde Ernährungsgewohnheiten von Kindern zu fördern *und sicherzustellen, dass die Beihilfe gezielt für Kinder verwendet wird, die der Zielgruppe gemäß Artikel 20a angehören, [...] wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 [...] delegierte Rechtsakte in Bezug auf* Vorschriften *über Folgendes* zu erlassen:
 - a) [...]
 - aa) *die zusätzlichen Kriterien betreffend die gezielte Verwendung der Beihilfe durch die Mitgliedstaaten;*
 - b) [...];
 - [c) [...]]
 - d) die Zulassung und Auswahl der Antragsteller *durch die Mitgliedstaaten.*

3. [...] *Um die* effiziente und gezielte Nutzung der EU-Finanzmittel *sicherzustellen, wird der* Kommission [...] *die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160* delegierte Rechtsakte [...] *zu Folgendem zu* erlassen:
- a) [zu ergänzen]
 - b) *den in den Strategien der Mitgliedstaaten vorgesehenen Kosten, die für eine EU-Beihilfe in Betracht kommen, und [...] der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für spezifische [...] Kosten festzusetzen;*
 - ba) *der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Effizienz ihrer Schulobst- und -gemüseprogramme zu überwachen und zu bewerten.*
 - c) [...]
4. Um die [...] Regelung besser bekannt zu machen, wird der [...] Kommission [...] die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen vorgeschrieben wird, dass die [...] Mitgliedstaaten mit einem Schulobst- und -gemüseprogramm auf die finanzielle Unterstützung durch [...] die EU-Beihilfe hinweisen müssen.

Artikel 23

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten alle erforderlichen Maßnahmen [...] *für die Anwendung dieses Unterabschnitts* erlassen, die [...] [*unter anderem Folgendes einschließen*]:

- a) [zu ergänzen]
- aa) *die Informationen, die in den Strategien der Mitgliedstaaten enthalten sein müssen;*
- b) die Beihilfeanträge und Zahlungen;
- c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm und die mit ihm zusammenhängenden Netzwerkmaßnahmen;
- d) *die Vorlage, das Format und den Inhalt der Begleitungs- und Bewertungsberichte der Mitgliedstaaten, die sich an dem Schulobst- und -gemüseprogramm der Union beteiligen.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

UNTERABSCHNITT 2 SCHULMILCHPROGRAMM

Artikel 24

Beihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder

1. Es wird eine EU-Beihilfe gewährt, um Kinder in Bildungseinrichtungen ***gemäß Artikel 20a*** mit [...] bestimmten Milcherzeugnissen ***und Verarbeitungserzeugnissen aus Milch der KN-Codes 0401, 0403, 0404 90 und 0406 oder des KN-Codes 2202 90*** zu versorgen.

2. Mitgliedstaaten, die sich auf nationaler oder regionaler Ebene an dem Programm beteiligen wollen, müssen zuvor eine Strategie für seine Umsetzung ausarbeiten. ***Sie können auch die flankierenden Maßnahmen vorsehen, beispielsweise Informationen über Bildungsmaßnahmen in Bezug auf gesunde Ernährungsgewohnheiten, lokale Nahrungsmittelketten und die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, die zur Gewährleistung der Effizienz des Programms erforderlich sind.***
 - 2a. ***Bei der Ausarbeitung ihrer Strategien erstellen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den von der Kommission gemäß Artikel 25 erlassenen Vorschriften ein Verzeichnis der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse.***

 - 2b. ***Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird nicht dazu verwendet, die Finanzierung bestehender nationaler Programme des Sektors Milch und Milcherzeugnisse oder sonstiger für Schulen eingerichteter Verteilungsprogramme, die Milch und Milcherzeugnisse einbeziehen, zu ersetzen. Hat jedoch ein Mitgliedstaat bereits ein Programm aufgelegt, das gemäß diesem Artikel für die EU-Beihilfe in Frage käme, und beabsichtigt er, dieses Programm auszuweiten oder dessen Effizienz auch hinsichtlich der Zielgruppe oder der Dauer des Programms sowie der in Betracht kommender Erzeugnisse zu steigern, so kann die EU-Beihilfe gewährt werden. In einem solchen Fall gibt der Mitgliedstaat in seiner Umsetzungsstrategie an, wie er dieses Programm ausweiten oder dessen Effizienz erhöhen will.***

3. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.
- 3a. **Die EU-Schulprogramme des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gelten unbeschadet gesonderter nationaler, auf eine Förderung des Verzehrs von Milch und Milcherzeugnisse abzielender Schulprogramme, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind.**
4. [zu ergänzen]
5. [zu ergänzen]
- 5a. **Mitgliedstaaten, die das Programm in Anspruch nehmen, tragen an den Stätten, an denen die Lebensmittel verteilt werden, Sorge für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm und weisen darauf hin, dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird.**

Artikel 25

Delegierte Befugnisse

1. [...]
2. [...] **Um die** Entwicklung bei den Milcherzeugnis-Verbrauchsmustern, **die** Innovation und Entwicklungen auf dem Milcherzeugnismarkt, **die Verfügbarkeit der Erzeugnisse auf den verschiedenen Unionsmärkten** sowie **die** Ernährungsaspekte **zu berücksichtigen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160** delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **Folgendes** bestimmt wird:
 - a) die **gemäß den Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 1 sowie unter Berücksichtigung der Ernährungsaspekte** für das Programm in Betracht kommenden Erzeugnisse;

- [b) *die zusätzlichen Kriterien betreffend die Ziegruppe;*]
 - c) [...] die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, *gegebenenfalls einschließlich der flankierenden Maßnahmen;*
 - [d) *die Begleitung und Bewertung.*]
3. [...] *Um die effiziente und wirksame Verwendung der EU-Beihilfe sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, [...] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, die Folgendes betreffen:*
- a) *Vorschriften über die Begünstigten und Antragsteller, die für die Beihilfe in Betracht kommen;*
 - [b) *die Vorschrift, dass die Antragsteller die Zulassung des betreffenden Mitgliedstaats haben müssen;*]
 - c) die Verwendung von Milcherzeugnissen bei der Zubereitung von Mahlzeiten in Bildungseinrichtungen.
- 3a. [...] *Um sicherzustellen, dass die Antragsteller ihren Verpflichtungen nachkommen, wird der [...] Kommission die Befugnis übertragen, [...] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 in Bezug auf Maßnahmen zu erlassen, die die Stellung einer Sicherheit [...] für den Fall, dass ein Vorschuss gezahlt wird, betreffen.*
4. [...] *Um die Beihilferegulierung besser bekannt zu machen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 [...] delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Mitgliedstaaten für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm zu sorgen und darauf hinzuweisen haben, dass das Programm von der Union unterstützt wird.*
5. *Da sichergestellt werden muss, dass sich die Beihilfe in dem Preis widerspiegelt, zu dem die Erzeugnisse im Rahmen der Regelung zur Verfügung gestellt werden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften über die Preisüberwachung im Rahmen der Regelung festlegen.*

Artikel 26

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten alle erforderlichen Maßnahmen [...] **für die Anwendung dieses Unterabschnitts** erlassen, die [...] [**unter anderem Folgendes einschließen**]:

- a) die Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der für die Beihilfe in Betracht kommenden Höchstmenge;
- aa) **die Verfahren für die Stellung der Sicherheit und den Betrag dieser Sicherheit, wenn ein Beihilfeschuss gezahlt wird,**
- b) **die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Informationen betreffend** Zulassung [...], Beihilfeanträge und Zahlungen;
- c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm;
- ca) [zu ergänzen]
- d) **die Verwaltung der Preisüberwachung gemäß Artikel 25 Absatz 5.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 26 a

Schulprogramme für Olivenöl und Tafeloliven

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 2
BEIHILFEN IM SEKTOR OLIVENÖL UND TAFELOLIVEN

Artikel 27

[...] Programme zur Unterstützung des Sektors Olivenöl und Tafeloliven

1. Die Europäische Union finanziert die dreijährigen Aktionsprogramme, die von [...] **den gemäß Artikel 106 anerkannten Erzeugerorganisationen, den gemäß Artikel 107 anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder den gemäß Artikel 108 anerkannten Branchenverbänden** [...] zu erstellen sind:
 - a) Begleitung und Bewirtschaftung des Marktes im Sektor Olivenöl und Tafeloliven;**
 - a) Verbesserung der Umweltauswirkungen des Olivenanbaus;
 - aa) Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Olivenanbaus durch Modernisierung;**
 - b) Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven;
 - c) Rückverfolgbarkeitssystem, Zertifizierung und Schutz der Olivenöl- und Tafelolivenqualität, insbesondere Überwachung der Qualität des an den Endverbraucher verkauften Olivenöls, unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Verwaltungen.
 - ca) Verbreitung der Informationen über die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden zur Verbesserung der Qualität von Olivenöl und Tafeloliven durchgeführten Maßnahmen.**
2. Die Finanzierung der Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 durch die Union beträgt
 - a) 11 098 000 EUR jährlich für Griechenland,
 - b) 576 000 EUR jährlich für Frankreich und
 - c) 35 991 000 EUR jährlich für Italien.

3. Der Höchstbetrag der EU-Finanzierung für die Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 entspricht den von den Mitgliedstaaten einbehaltenen Beträgen. Für die Finanzierung der zuschussfähigen Kosten gelten folgende Höchstwerte:
- a) 75 % bei Maßnahmen in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstaben –a, a und aa**;
 - b) 75 % bei Anlageinvestitionen und 50 % bei den anderen Maßnahmen in dem Bereich gemäß Absatz 1 Buchstabe b;
 - c) 75 % bei Aktionsprogrammen, die in mindestens drei Drittstaaten oder Nichterzeugermittgliedstaaten von **anerkannten Organisationen nach Absatz 1** aus mindestens zwei Erzeugermittgliedstaaten in den Bereichen gemäß Absatz 1 Buchstaben **c und ca** durchgeführt werden, und 50 % bei den anderen Maßnahmen in diesen Bereichen.

Eine zusätzliche Finanzierung erfolgt durch die Mitgliedstaaten und beträgt bis zu 50 % der nicht durch die EU-Finanzierung abgedeckten Kosten.

Artikel 28

Delegierte Befugnisse

1. Um [...] **den effizienten und wirksamen Einsatz der EU-Beihilfen** gemäß Artikel 27 [...] **zum Zwecke der Verbesserung der** Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:
- a) [...]
 - b) **in Bezug auf die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Bereiche die spezifischen Maßnahmen, die aus EU-Beihilfen finanziert werden können, und die Tätigkeiten und Kosten, die nicht finanziert werden können [...]**;
 - c) die **von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Mindestzuweisung** der EU-Finanzierung auf **die spezifischen Bereiche [...]**;

- d) *das Erfordernis der Stellung einer Sicherheit, wenn ein Antrag auf Genehmigung eines Arbeitsprogramms vorgelegt und ein Beihilfeschuss gezahlt wird [...];*
- e) *die Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme zu berücksichtigen sind.*

2. [...]

Artikel 29

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten *die erforderlichen* Maßnahmen *für die Anwendung dieses Abschnitts* erlassen, die Folgendes betreffen.

- a) die Durchführung von Arbeitsprogrammen und die Änderungen dieser Programme;
- b) die Zahlung der Beihilfe, einschließlich der Beihilfeschüsse;
- c) *das Verfahren für die Stellung der Sicherheit und den Betrag dieser Sicherheit, wenn ein Antrag auf Genehmigung eines Arbeitsprogramms vorgelegt und ein Beihilfeschuss gezahlt wird.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 3
BEIHILFEN IM SEKTOR OBST UND GEMÜSE

Artikel 30

Betriebsfonds

1. Die Erzeugerorganisationen ***und/oder ihre Vereinigungen*** im Sektor Obst und Gemüse und/oder ihre Verbände können einen Betriebsfonds einrichten. Dieser Fonds wird wie folgt finanziert:
 - a) Finanzbeiträge
 - i) der Mitglieder [...] der Erzeugerorganisation und/oder der Erzeugerorganisation selbst, oder***
 - ii) der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen durch die Mitglieder dieser Vereinigungen;***
 - b) finanzielle Beihilfe der EU, die den Erzeugerorganisationen ***oder ihren Vereinigungen, wenn diese Vereinigungen ein operationelles Programm oder Teilprogramm vorstellen, verwalten und umsetzen,*** gemäß den Bedingungen gewährt werden kann, die in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind, die die Kommission gemäß den Artikeln 35 ***bzw.*** 36 erlässt.

2. Die Betriebsfonds dienen ausschließlich zur Finanzierung der operationellen Programme, die den Mitgliedstaaten vorgelegt und von ihnen genehmigt worden sind.

Operationelle Programme

1. Die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse ***sind auf eine Mindestdauer von drei Jahren und eine Höchstdauer von fünf Jahren angelegt. Sie*** müssen mindestens zwei der in Artikel 106 [***Absatz 1***] Buchstabe c genannten Ziele oder ***zwei der*** folgenden Ziele verfolgen:
 - a) Planung der Produktion, ***einschließlich der Vorhersage und der laufenden Beobachtung der Produktion und des Verbrauchs;***
 - b) die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse ***in frischer oder verarbeiteter Form,***
 - c) die Hebung des Vermarktungswerts,
 - d) die Förderung des Absatzes der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form,
 - e) Umweltmaßnahmen, ***insbesondere im Bereich Wasser,*** und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, einschließlich des ökologischen Landbaus,
 - f) Krisenprävention und Krisenmanagement.

Die operationellen Programme müssen den Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Vereinigungen der Erzeugerorganisationen können auch ein operationelles Teilprogramm vorlegen, das sich aus bestimmten Maßnahmen zusammensetzt, die aber nicht von den Mitgliederorganisationen im Rahmen ihrer operationellen Programme umgesetzt werden. Diese operationellen Teilprogramme unterliegen denselben Bestimmungen wie die übrigen operationellen Programme und werden gleichzeitig mit den operationellen Programmen der Mitgliederorganisationen geprüft.

Zu diesem Zweck tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

- a) ***die Maßnahmen der operationellen Teilprogramme vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen der betreffenden Vereinigung finanziert werden und die Mittel aus den operativen Mitteln dieser Mitgliederorganisationen stammen;***

- b) die Maßnahmen und deren entsprechender finanzieller Anteil im operationellen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind;*
 - c) keine Doppelfinanzierung stattfindet.*
2. Die Krisenprävention und das Krisenmanagement gemäß Absatz 1 Buchstabe f zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen, und umfassen in diesem Zusammenhang Folgendes:
- a) [...]
 - b) [...] Investitionen zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen;*
 - c) [...] Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Austausch bewährter Verfahren;
 - d) [...] Vermarktungsförderung und Kommunikation zur Vorbeugung von oder während Krisen;*
 - e) [...] Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit;
 - [f) [...] Rodungshilfen für die Rückwandlung von Obstplantagen;]*
 - g) Marktrücknahmen;*
 - h) die Ernte vor der Reifung oder das Nichternten von Obst und Gemüse;*
 - i) Ernteversicherung.*

Die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, einschließlich Kapital- und Zinsrückzahlungen gemäß Unterabsatz 3, dürfen nicht mehr als ein Drittel der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms in Anspruch nehmen.

[zu ergänzen]

Zur Finanzierung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen Erzeugerorganisationen Kredite zu Marktkonditionen aufnehmen. In diesem Fall können die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen in das operationelle Programm aufgenommen werden und somit für eine finanzielle Beihilfe der EU gemäß Artikel 32 in Betracht kommen. [...] [zu ergänzen]

2a. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) "Ernte vor der Reifung" das vollständige Abernten von unreifen, nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche. Die Erzeugnisse dürfen vor der Ernte vor der Reifung weder durch Witterungsverhältnisse, Krankheiten noch andere Ursachen beschädigt worden sein;**
- b) "Nichternte" die Beendigung des laufenden Anbauzyklus auf einer Fläche, auf der die Erzeugnisse gut gereift und von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbarer Qualität sind. Die Vernichtung von Erzeugnissen durch Witterungsverhältnisse oder Krankheiten gilt jedoch nicht als Nichternten."**

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die operationellen Programme zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen, oder
- b) mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für Umweltmaßnahmen getätigt werden.

Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erfüllt werden.

Unterliegen mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumweltverpflichtungen aufgrund von Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] **[ELER-Verordnung]** [...], so zählt jede dieser Verpflichtungen als eine Umweltmaßnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a.

Die Beihilfe für Umweltmaßnahmen im Sinne des Unterabsatzes 1 dient zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der Maßnahme.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investitionen, die eine höhere Umweltbelastung verursachen, nur in Situationen erlaubt werden, in denen ein wirksamer Schutz der Umwelt vor diesen Belastungen gewährleistet ist.

Artikel 32

Finanzielle Beihilfe der EU

1. Die finanzielle Beihilfe der EU ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, beträgt aber höchstens 50 % der tatsächlichen Ausgaben.
2. Für die finanzielle Beihilfe der EU gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten [...] **Erzeugnisse** jeder Erzeugerorganisation **und/oder ihrer Vereinigung**.

Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten Erzeugung erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und –managementmaßnahmen verwendet wird.

[zu ergänzen]

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation wird der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms, das mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt, auf 60 % angehoben:
- a) Es wird vonseiten mehrerer EU-Erzeugerorganisationen vorgelegt, die bei grenzübergreifenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
 - b) es wird vonseiten einer oder mehrerer Erzeugerorganisationen für branchenübergreifende Maßnahmen vorgelegt;
 - c) es bezieht sich nur auf die besondere Stützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹ des Rates fallenden ökologischen Erzeugnissen;
 - d) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Erzeugerorganisation vorgelegt wird, die sich mit einer anderen anerkannten Erzeugerorganisation zusammengeschlossen hat;
- [(da) das Programm wird von mehreren anerkannten Erzeugerorganisationen, die sich zu einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft zusammengeschlossen haben, vorgestellt;]**
- e) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen vorgelegt wird;
 - f) es wird von Erzeugerorganisationen in Mitgliedstaaten vorgelegt, in denen weniger als 20 % der Obst- und Gemüseproduktion von Erzeugerorganisationen vermarktet wird;
 - g) es wird von einer Erzeugerorganisation in einer der Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags vorgelegt;
 - h) [...]
4. Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % wird auf 100 % angehoben im Fall von Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden:
- a) kostenlose Verteilung an zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen für ihre Tätigkeit zugunsten von Personen, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen; *oder*

¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

- b) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen *und Einrichtungen nach Artikel 20a* [...], Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

Artikel 33

Einzelstaatliche finanzielle Beihilfe

1. In Regionen der Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse besonders niedrig ist, kann die Kommission die Mitgliedstaaten [...] im Wege von Durchführungsrechtsakten ermächtigen, den Erzeugerorganisationen auf hinreichend begründeten Antrag eine einzelstaatliche finanzielle Beihilfe zu zahlen, die höchstens 80 % der Finanzbeiträge gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a entspricht. Diese Beihilfe kommt zum Betriebsfonds hinzu.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

2. In Regionen von Mitgliedstaaten, in denen weniger als 15 % des Werts der Obst- und Gemüseerzeugung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und den Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [...] **[ELER-Verordnung]** [...] vermarktet werden und deren Obst- und Gemüseerzeugung mindestens 15 % ihrer gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung ausmacht, kann die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe gemäß Absatz 1 von der Europäischen Union auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erstattet werden. Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über diese Erstattung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 34

Nationaler Rahmen und nationale Strategie für operationelle Programme

1. Die Mitgliedstaaten legen einen nationalen Rahmen für die Ausarbeitung der Lastenhefte für die in Artikel 31 Absatz 3 genannten Umweltmaßnahmen fest. Dieser Rahmen muss insbesondere vorsehen, dass diese Maßnahmen die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. [...] **[ELER-Verordnung]** [...], insbesondere die Anforderungen des Artikels 6 dieser Verordnung, erfüllen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln den Entwurf dieses Rahmens der Kommission, die im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurden**, innerhalb von drei Monaten Änderungen daran verlangen kann, falls sie feststellt, dass der Entwurf nicht zur Erreichung der Ziele des Artikels 191 des Vertrags sowie des siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union beiträgt. Investitionen in Einzelbetrieben, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, müssen auch diesen Zielen entsprechen.

2. Jeder Mitgliedstaat muss eine nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme auf dem Obst- und Gemüsemarkt ausarbeiten. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:
 - a) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie des Entwicklungspotenzials,
 - b) eine Begründung der gewählten Prioritäten,
 - c) die Ziele der operationellen Programme und Instrumente sowie Leistungsindikatoren,
 - d) eine Bewertung der operationellen Programme,
 - e) eine Meldepflicht für die Erzeugerorganisationen.

Die nationale Strategie muss auch den nationalen Rahmen gemäß Absatz 1 umfassen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitgliedstaaten, in denen keine anerkannten Erzeugerorganisationen bestehen.

Artikel 35

Delegierte Befugnisse

Um eine effiziente, gezielte und nachhaltige Stützung der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen mit Vorschriften über

- a) Betriebsfonds und operationelle Programme betreffend
 - i) die Schätzbeträge, **die Entscheidungen der Erzeugerorganisationen über die Finanzbeiträge und die** Nutzung der Betriebsfonds,
 - ii) [...]
 - iii) die [...] Maßnahmen, Aktionen bzw. Ausgaben, **die im Rahmen der operationellen Programme einzubeziehen oder auszuschließen sind, deren Änderung und die von den Mitgliedstaaten festzulegenden zusätzlichen Anforderungen [...]**,

- iv) die [...] *Vermeidung der Doppelfinanzierung* zwischen den operationellen Programmen und den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum,
- v) die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;
- va) *besondere Vorschriften für die Fälle, in denen Vereinigungen von Erzeugerorganisationen operationelle Programme ganz oder teilweise verwalten, handhaben, durchführen und vorstellen;*
- vi) *die Verpflichtung, gemeinsame Indikatoren für die Zwecke der Begleitung und Bewertung der operationellen Programme zu verwenden,*
- b) [...] *den nationalen Rahmen und die nationale Strategie für operationelle Programme betreffend die Verpflichtung zur Überwachung und Bewertung der Effizienz des nationalen Rahmens und der nationalen Strategien;*
- c) die finanzielle Beihilfe der EU betreffend
 - i) die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Beihilfe der EU [...] *und* den Wert der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung *nach Artikel 32 Absatz 2,*
 - ii) die geltenden Referenzzeiträume für die Berechnung der Beihilfe,
 - iii) [...]
 - iv) Vorauszahlungen sowie *das Erfordernis der Stellung einer Sicherheit, wenn ein Beihilfeschuss gezahlt wird [...],*
 - iva) *besondere Vorschriften für die Finanzierung von operationellen Programmen von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, insbesondere in Bezug auf die Anwendung der in Artikel 32 Absatz 2 genannten Obergrenzen;*
- d) Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen betreffend
 - i) die [...] *den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, eine oder mehrere Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen nicht anzuwenden,*
 - ii) [...]

- iii) die *von den Mitgliedstaaten zu beschließende zulässige* Bestimmung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse,
- iv) den *Höchstbetrag des* Ausgleichs für Marktrücknahmen,
- v) *das Erfordernis* vorheriger Mitteilungen im Falle von Marktrücknahmen,
- vi) *die Grundlage für* die Berechnung der Menge der vermarkteten Erzeugung *für die kostenlose Verteilung nach Artikel 32 Absatz 4 und die Festlegung einer Höchstmenge der vermarkteten Erzeugung* im Falle von Rücknahmen,
- vii) *das Erfordernis der* Anbringung des europäischen Logos auf den Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse,
- viii) die Verpflichtungen der Empfänger von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen,
- ix) [...] *die Verwendung von Begriffen für die Zwecke dieses Abschnittes;*
- x) die *von den Mitgliedstaaten festzulegenden* Verpflichtungen [...] *hinsichtlich der* Ernte vor der Reifung und der Nichternte;
- xi) [...] Ernteversicherung *und*
[xii) [...]]
- xiii) [...] Fonds auf Gegenseitigkeit;
- e) die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe betreffend
 - i) den Organisationsgrad der Erzeuger,
 - ii) [...]
 - iii) [...]
 - iv) [...] *das Erfordernis der Stellung einer Sicherheit, wenn ein* Beihilfeschuss *gezahlt wird,*
 - v) den Höchstanteil der Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe durch die EU.

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die Verwaltung der Betriebsfonds;
- aa) die Informationen, die in den in Artikel 34 genannten operationellen Programmen, nationalen Rahmen und nationalen Strategien enthalten sein müssen, deren Vorlage bei den Mitgliedstaaten, Fristen, Begleitunterlagen und Genehmigung durch die Mitgliedstaaten;**
- b) **die Umsetzung der [...] operationellen Programme durch Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;**
- ba) die Vorlage, das Format und den Inhalt der Begleitungs- und Bewertungsberichte zu den nationalen Strategien und den operationellen Programmen;**
- c) die Beihilfeanträge und Beihilfezahlungen, einschließlich Beihilfevorauszahlungen und -teilzahlungen;
- d) **[...] die praktischen Modalitäten für die Anbringung des europäischen Logos auf den Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse;**
- e) die Einhaltung der Vermarktungsnormen im Falle von Rücknahmen;
- f) die Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Falle der kostenlosen Verteilung;
- g) die Werbe-, Kommunikations- und Ausbildungskosten im Falle von Krisenprävention und -management;
- h) **die Durchführung von Rücknahmemaßnahmen, der Ernte vor der Reifung, der Nichternte und von [...] Ernteversicherungsmaßnahmen;**
- i) [...]
- j) die **Beantragung**, Genehmigung [...], **Zahlung und Rückerstattung der** einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe;
- ja) die Verfahren für die Stellung der Sicherheit und der Betrag dieser Sicherheit, wenn ein Beihilfeschuss gezahlt wird.**
- k) [...]
- l) [...]

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 4
STÜTZUNGSPROGRAMME IM WEINSEKTOR

UNTERABSCHNITT 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

Artikel 37
Geltungsbereich

Dieser Abschnitt enthält die Vorschriften für die Zuteilung von EU-Finanzmitteln an die Mitgliedstaaten und für die Verwendung dieser Mittel durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von fünfjährigen nationalen Stützungsprogrammen (im Folgenden "Stützungsprogramme"), mit denen besondere Stützungsmaßnahmen zugunsten des Weinsektors finanziert werden.

Artikel 38
Vereinbarkeit und Kohärenz

1. Die Stützungsprogramme müssen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen und mit den Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union vereinbar sein.
2. Die Mitgliedstaaten sind für die Stützungsprogramme zuständig und tragen dafür Sorge, dass diese in sich stimmig sind und dass bei der Aufstellung und Durchführung in einer objektiven Weise vorgegangen wird, wobei die wirtschaftliche Lage der betreffenden Erzeuger und die Notwendigkeit, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Erzeuger zu vermeiden, zu berücksichtigen sind.
3. Nicht gefördert werden:
 - a) [zu ergänzen]
 - b) Maßnahmen, die in den Programmen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr.[...] *[ELER-Verordnung]* [...] enthalten sind.

Einreichung von Stützungsprogrammen

1. Jeder in Anhang IV aufgeführte Erzeugermitgliedstaat reicht bei der Kommission einen Entwurf eines fünfjährigen Stützungsprogramms ein, das mindestens eine der in Artikel 40 genannten förderfähigen Maßnahmen enthält.

1a. Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Stützungsprogramme werden auf der geografischen Ebene ausgearbeitet, die von den Mitgliedstaaten als am geeignetsten betrachtet wird. Der Mitgliedstaat konsultiert die zuständigen Behörden und Organisationen auf der geeigneten Gebietsebene zum Stützungsprogramm vor dessen Einreichung bei der Kommission.

1b. Jeder Mitgliedstaat reicht einen einzigen Stützungsprogramm entwurf ein, der regionalen Besonderheiten Rechnung tragen kann.

2. Die Stützungsprogramme werden drei Monate nach ihrer Einreichung bei der Kommission anwendbar.

[...] Die Kommission **kann** jedoch im Wege eines Durchführungsrechtsakts, **der ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen wurde**, feststellen, dass das eingereichte Stützungsprogramm den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen nicht entspricht, [...] **und** den Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis **setzen**. In diesem Fall reicht der Mitgliedstaat bei der Kommission ein überarbeitetes Stützungsprogramm ein. Das überarbeitete Stützungsprogramm wird zwei Monate nach seiner Einreichung anwendbar, außer es liegen weiterhin Unstimmigkeiten vor, in welchem Fall der vorliegende Unterabsatz gilt.

3. Absatz 2 gilt entsprechend für Änderungen der von den Mitgliedstaaten eingereichten Stützungsprogramme.

Artikel 39a
Inhalt der Stützungsprogramme

Stützungsprogramme umfassen mindestens Folgendes:

- a) eine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie quantifizierte Ziele;*
- b) die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen;*
- c) eine Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen;*
- d) einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen;*
- e) eine allgemeine Finanzierungstabelle, die Aufschluss über die einzusetzenden Mittel und die geplante indicative Aufteilung der Mittel auf die Maßnahmen entsprechend den in Anhang IV vorgesehenen Obergrenzen gibt;*
- f) die Kriterien und quantitativen Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sowie die Vorkehrungen, die zur Gewährleistung einer angemessenen und effizienten Durchführung des Stützungsprogramms getroffen wurden; und*
- g) die Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Stützungsprogramms verantwortlichen Einrichtungen.*

Artikel 40
Förderfähige Maßnahmen

Die Stützungsprogramme können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

- a)** [...]
- b)** Absatzförderung gemäß Artikel 43,
- c)** Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 44,
- d)** grüne Weinlese gemäß Artikel 45,
- e)** Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 46,
- f)** Ernteversicherung gemäß Artikel 47,
- g)** Investitionen gemäß Artikel 48,
- h)** Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 49.
- ha)** [zu ergänzen]
- [hb)** *Steillagenförderprogramm gemäß Artikel 44a.*]

Artikel 41

Allgemeine Vorschriften für die Stützungsprogramme

1. Die verfügbaren EU-Finanzmittel werden im Rahmen der in Anhang IV aufgeführten Haushaltsobergrenzen zugewiesen.
2. Die EU-Unterstützung wird nur gewährt für die förderfähigen Ausgaben, die nach Einreichung des jeweiligen Stützungsprogramms getätigt werden.
3. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich nicht an den Kosten der Maßnahmen, die von der Union im Rahmen der Stützungsprogramme finanziert werden.

UNTERABSCHNITT 2

BESONDERE STÜTZUNGSMASSNAHMEN

Artikel 42

[...]

[...]

Artikel 43

Absatzförderung in Drittländern [zu ergänzen]

1. [zu ergänzen]
2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 betreffen Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.

3. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 dürfen nur Folgendes umfassen:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die [...] *hohen Standards* der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder *Ökologie* hervorzuheben;
 - b) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
 - c) Informationskampagnen, insbesondere über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische Erzeugung;
 - d) Studien über neue Märkte zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;
 - e) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

4. Der Unionsbeitrag zu den Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 beträgt höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben.

Artikel 43a

Forschung und Entwicklung

[zu ergänzen]

Artikel 43b

Austausch bewährter Verfahren im Bereich fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung

[zu ergänzen]

Artikel 44

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

1. Die Maßnahmen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

2. Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird nur unterstützt, wenn die Mitgliedstaaten die Aufstellung über ihr Weinbaupotenzial gemäß Artikel 102 Absatz 3 übermitteln.

3. Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten betreffen:
- a) Sortenumstellung auch durch Umveredelung,
 - b) Umbepflanzung von Rebflächen,
 - c) Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken.
- ca)* [zu ergänzen]
- [cb) *Wiederbepflanzung aus gesundheitlichen Gründen, wenn keine technische Lösung zur Rettung der gegenwärtigen Produktion verfügbar ist.***

Die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, d.h. von Rebflächen, auf denen dieselbe Rebsorte auf derselben Parzelle und nach derselben Anbaumethode neu angepflanzt wird, wird nicht unterstützt.

Die Mitgliedstaaten können weitere Einzelheiten festlegen, insbesondere bezüglich des Alters der ersetzten Rebflächen.

4. Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, ***einschließlich der Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken***, darf nur in folgender Form erfolgen:
- a) Ausgleich für die Erzeuger für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Maßnahme;
 - b) Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten.
5. Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen gemäß Absatz 4 Buchstabe a kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen und eine der folgenden Formen haben:
- a) unbeschadet des Teils II Titel I Kapitel III Abschnitt ***IVa*** Unterabschnitt II der Verordnung (***EG***) ***Nr. 1234/2007*** [...], der die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung betrifft, Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bis zum Auslaufen der vorübergehenden Regelung;
 - b) finanzielle Entschädigung.

6. Die Unionsbeteiligung an den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf 50 % dieser Kosten nicht überschreiten. In weniger entwickelten Regionen darf die Unionsbeteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten 75 % dieser Kosten nicht überschreiten.

Artikel 44a

Steillagenförderprogramm

[zu ergänzen]

Artikel 45

Grüne Weinlese

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet grüne Weinlese die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf Null gesenkt wird.

Der Verzicht auf die Ernte gewerblich angebauter Weintrauben am Ende des normalen Produktionszyklus (Nichternte) gilt nicht als Ernte vor der Reifung.

2. Die Unterstützung der grünen Weinlese soll zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union beitragen, um Marktkrisen vorzubeugen.
3. Die Unterstützung der grünen Weinlese kann als Ausgleich in Form einer vom betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Pauschalzahlung je Hektar gewährt werden. Die Zahlung darf 50 % der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.
4. Die betreffenden Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die Maßnahme zur Unterstützung der grünen Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Weinerzeuger über die in Absatz 3 Unterabsatz 2 [...] ***festgesetzte*** Obergrenze hinaus führt.

Artikel 46

Fonds auf Gegenseitigkeit

1. Mit der Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit sollen Weinbauern unterstützt werden, die sich gegen Marktschwankungen absichern wollen.
2. Die Unterstützung für die Errichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

Artikel 47

Ernteversicherung

1. [zu ergänzen]
2. Die Unterstützung für Ernteversicherungen kann als finanzieller Beitrag der Union gewährt werden, der folgende Obergrenzen nicht überschreiten darf:
 - a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;
 - b) 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden zur Versicherung gegen
 - i) Verluste gemäß Buchstabe a und sonstige durch widrige Witterungsverhältnisse bedingte Verluste;
 - ii) durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste.
3. Eine Unterstützung für Ernteversicherungen darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger — unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben — durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten.
4. Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen.

Investitionen

1. Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben **und** in die Vermarktungsstrukturen **und -instrumente** kann eine Unterstützung gewährt werden [...] [...]. **Diese Investitionen dienen der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs und seiner Anpassung an die Marktanforderungen, aber auch der Erhöhung seiner Wettbewerbsfähigkeit** und betreffen einen oder mehrere der folgenden Aspekte:
 - a) die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II,
 - b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II.

ba) [zu ergänzen]
bb) [zu ergänzen]
2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 ist in ihrem Höchstsatz auf Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹ begrenzt.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006² gelten. Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird die maximale Beihilfeintensität halbiert. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ kommen für die Unterstützung nicht in Betracht.

¹ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

² ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1.

³ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

3. Die nicht förderfähigen Kosten, die in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] aufgeführt sind, gelten nicht als zuschussfähige Ausgaben.
4. Für die Unionsbeteiligung im Zusammenhang mit den zuschussfähigen Investitionskosten gelten folgende Beihilfemaximalsätze:
 - a) 50 % in weniger entwickelten Regionen,
 - b) 40 % in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen,
 - c) 75 % in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags,
 - d) 65 % auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006.
5. Für die Unterstützung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] entsprechend.

Artikel 49

Destillation von Nebenerzeugnissen

1. Für die freiwillige oder obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, die unter den in Anhang VII Teil II Abschnitt D festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, kann eine Unterstützung gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe wird je % vol Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine Beihilfe gezahlt.

- 1b. Die Beihilfe wird an Brennereien gezahlt, die die zur Destillation gelieferten Erzeugnisse zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. verarbeiten.***

Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der Unterstützung von der Leistung einer Sicherheit durch den Begünstigten abhängig machen.

2. Der Höchstbetrag der Beihilfe wird von der Kommission auf der Grundlage der Kosten für die Sammlung und Verarbeitung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 51 festgesetzt.
- 2a. ***Die Beihilfe umfasst einen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten für das Einsammeln der Erzeugnisse, die von der Brennerei zum Erzeuger zu befördern sind, wenn diese Kosten vom Erzeuger getragen werden.***
3. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf Alkohol aus der unterstützten Destillation gemäß Absatz 1 ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden.

Artikel 49 a

Unterstützung für konzentrierten Traubenmost

[zu ergänzen]

UNTERABSCHNITT 3

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 50

Delegierte Befugnisse

[[...] ***Um sicherzustellen*** [...], dass die Stützungsprogramme ***der Mitgliedstaaten für Wein*** ihre Ziele erreichen und die Finanzmittel der Europäischen Union [...] ***effizient und wirksam*** verwendet werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden

- a) über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs der Stützungsprogramme bzw. von Änderungen der Stützungsprogramme ***bei der Kommission*** und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns;

- b) über die [...] Ausgaben und Maßnahmen, **die in die Stützungsprogramme der Mitgliedstaaten aufgenommen werden können, und die Möglichkeit von Zahlungen über Versicherungsmittler im Falle der Stützung gemäß Artikel 47 [...]**;
- c) [...]
- d) [...] das Erfordernis **der Stellung** einer Sicherheit, wenn ein Beihilfenvorschuss gezahlt wird,
- e) [...] **[die Verwendung von Begriffen für die Zwecke dieses Abschnittes]**;
- f) [...] **über die** Verhütung [...] der Doppelfinanzierung [...] **zwischen [...]**
 - i) **den verschiedenen Maßnahmen des Stützungsprogramms eines Mitgliedstaats für Wein und**
 - ii) **dem Stützungsprogramm eines Mitgliedstaats für Wein und dessen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bzw. Förderprogrammen;**
- g) über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern;
- h) [...] **die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, in ihren Programmen die Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren [...]** der Stützungsmaßnahmen **festzulegen [...]**.
- i) [...]

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) die Vorlage der Stützungsprogramme, die entsprechende Finanzplanung sowie die Neufassung der Stützungsprogramme;
- b) Antrags-, [...] Auswahl- **und Zahlungsverfahren**;
- c) **die Vorlage, das Format und den Inhalt der Berichte über die und der Bewertungen der Stützungsprogramme der Mitgliedstaaten [...]**;
- d) die [...] **Festsetzung** der Beihilfesätze für die grüne Weinlese und die Destillation der Nebenerzeugnisse **durch die Mitgliedstaaten**;
- e) [...] das Finanzmanagement **und die Vorschriften betreffend die Anwendung** der Stützungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten;
- f) **die Verfahren für die Stellung der Sicherheit und den Betrag dieser Sicherheit, wenn ein Beihilfeschuss gezahlt wird [...]**.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 4A
BEIHILFE IM HOPFENSEKTOR

Artikel 51a

Beihilfen für Erzeugerorganisationen

[fällt unter Artikel 54a]

Artikel 51b

Delegierte Befugnisse

[fällt unter Artikel 54b]

Artikel 51c

Durchführungsbefugnisse

[fällt unter Artikel 54c]

ABSCHNITT 5
BEIHILFE IM BIENZUCHTSEKTOR

Artikel 52

Nationale Programme und Finanzierung

1. ***Zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse können*** die Mitgliedstaaten [...] nationale Dreijahresprogramme für den Bienenzuchtsektor ***(im Folgenden "Imkereiprogramme")*** ausarbeiten. ***Diese Programme werden in Zusammenarbeit mit Interessenverbänden im Bienenzuchtsektor entwickelt.***

2. Der ***im Einklang mit Artikel 54 genehmigte*** Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen [...] ***entspricht*** 50% der von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuteilung getragenen Ausgaben ***für solche Programme*** [...].

3. Um den in Absatz 2 vorgesehenen Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

3a. Folgende Maßnahmen können in Imkereiprogramme aufgenommen werden:

- a) technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen;**
- b) [Bekämpfung der Varroatose;]**
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei,**
- d) Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Imkereierzeugnisse untersuchen, um die Imker dabei zu unterstützen, ihre Erzeugnisse zu vermarkten und ihren Wert zu steigern;**
- e) Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestands der Union,**
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind;**
- g) Marktüberwachung;**
- h) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf die Ausschöpfung des Produktpotentials auf dem Markt.**

3b. [zu ergänzen]

Artikel 53

Delegierte Befugnisse

- 1.** Um [...] *die wirksame und effiziente* Verwendung der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:
- a) die [...] Vermeidung der Doppelfinanzierung zwischen den Imkereiprogrammen der Mitgliedstaaten und ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums;**

- [b) [...]]
- c) die [...] **Grundlage der** Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat u.a. auf der Grundlage der Gesamtanzahl der Bienenstöcke in der Union.

2. ***Um sicherzustellen, dass die Beihilferegelung der EU an die jüngsten Entwicklungen angepasst ist und dass sich mit den betreffenden Maßnahmen tatsächlich Verbesserungen in Bezug auf die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnissen erzielen lassen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das Verzeichnis der Maßnahmen gemäß Artikel 52 a, die in die Imkereiprogramme der Mitgliedstaaten aufgenommen werden können, zu aktualisieren, indem weitere Maßnahmen einbezogen oder bereits vorgesehene Maßnahmen angepasst werden, wobei keine Maßnahme aus dem Verzeichnis gestrichen werden darf. Diese Aktualisierung des Verzeichnisses der Maßnahmen darf die nationalen Programme, die vor dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts angenommen wurden, nicht berühren.***

Artikel 54

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ***alle für die Anwendung dieses Abschnitts erforderlichen Maßnahmen erlassen, [einschließlich Maßnahmen, die Folgendes betreffen]:***

- aa) den Inhalt der nationalen [...] Programme und der Studien, die die Mitgliedstaaten über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen;***
- a) [...] ***das Verfahren für die*** Neuzuteilung der nicht verwendeten Mittel;
- b) die ***Genehmigung der*** von den Mitgliedstaaten vorgelegten Imkereiprogramme einschließlich der Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Union ***an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat [...];***
- c) ***den Höchstbetrag der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 52 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Mittel.***

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

[ABSCHNITT 5A
BEIHILFE IM HOPFENSEKTOR

Artikel 54a

Beihilfen für Erzeugerorganisationen

1. *Die Union finanziert eine Zahlung für gemäß Artikel 106 anerkannte Erzeugerorganisationen im Hopfensektor zur Finanzierung der Ziele gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i, ii oder iii.*

2. *Die jährliche Finanzierung der Zahlungen an die in Absatz 1 genannten Erzeugerorganisationen durch die Union beträgt 2 277 000 EUR für Deutschland.*

Artikel 54b

Delegierte Befugnisse

Um zu gewährleisten, dass mit den Beihilfen die in Artikel 106 genannten Ziele finanziert werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) *die Beihilfeanträge, einschließlich Vorschriften über die Termine und Begleitdokumente;*
- b) *die Vorschriften über beihilfefähige Hopfenanbauflächen und die Berechnung der jeder Erzeugerorganisation zu zahlenden Beträge.*

Artikel 54c

Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt über die Zahlung der Beihilfe erlassen.]

TEIL II TITEL I

KAPITEL III (neu)

Regelung für die Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen von Reben

ABSCHNITT 1

***Verwaltung der Regelung für die Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen
von Reben***

Artikel 54a

Genehmigungen

[zu ergänzen]

Artikel 54b

Schutzmechanismus für Neuanpflanzungen

[zu ergänzen]

Artikel 54c

Erteilung von Genehmigungen

[zu ergänzen]

Artikel 54d

Rolle der Erzeugerorganisationen

[zu ergänzen]

Artikel 54e

Neuanpflanzungen

[zu ergänzen]

Artikel 54f

Geltungsdauer

[zu ergänzen]

Artikel 54g

De minimis

[zu ergänzen]

Artikel 54h

Übergangsbestimmungen

[zu ergänzen]

Artikel 54i

Delegierte Befugnisse

[zu ergänzen]

Artikel 54j

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 2

Kontrolle der Regelung für die Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen von Reben

Artikel 54k

Nicht genehmigte Anpflanzungen

[zu ergänzen]

Artikel 54l

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

[zu ergänzen]

TITEL II
VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERMARKTUNG UND DIE ERZEUGERORGANISATIONEN

KAPITEL I
VERMARKTUNGSVORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1
VERMARKTUNGSNORMEN

UNTERABSCHNITT 1
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 55

Geltungsbereich

[zu ergänzen]

UNTERABSCHNITT 2
ALLGEMEINE VERMARKTUNGSNORM

Artikel 56

Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm

[zu ergänzen]

Artikel 57

Delegierte Befugnisse

[zu ergänzen]

UNTERABSCHNITT 3
SEKTOR- ODER ERZEUGNISSPEZIFISCHE VERMARKTUNGSNORMEN

Artikel 58

Allgemeiner Grundsatz

Die Erzeugnisse, *für die in Einklang mit diesem Abschnitt* Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse *festgelegt wurden*, dürfen in der Union nur [...] vermarktet werden, *wenn sie diesen Normen entsprechen.*

Artikel 59

Festlegung und Inhalt

1a. [zu ergänzen]

1. Um den Erwartungen der Verbraucher [...] *Rechnung zu tragen* und [...] *die* wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung [...] sowie [...] *die* Qualität *der [in Absatz 1a aufgeführten] landwirtschaftlichen Erzeugnisse* zu verbessern, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte betreffend Vermarktungsnormen [*für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse [...]*] auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen zu erlassen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen *sowie* den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

1a. [zu ergänzen]

2. **Unbeschadet des [Artikels 26] der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 können die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 [...] sich auf *eine oder mehrere der folgenden, auf Sektor- oder Produktbasis festgelegten Anforderungen* beziehen, *die den Merkmalen jedes Sektors, der Notwendigkeit einer Regulierung der Vermarktung und den Bedingungen gemäß Absatz 3 Rechnung tragen:***
- a) die **technischen** Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen **für andere als die in Artikel 60 genannten Sektoren [...]**;
 - b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;
 - c) **die Arten**, die Pflanzensorte oder die Tierrasse oder den Handelstyp;
 - d) die Aufmachung, [...] Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, [...] das Erntejahr und die Verwendung besonderer Begriffe **unbeschadet der Artikel 69 bis 100;**
 - e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale **und den Wassergehalt in Prozent;**
 - f) [zu ergänzen]
 - g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren [[...] [**und fortschrittliche Systeme nachhaltiger Erzeugung**];
 - h) [zu ergänzen]
 - i) **die Häufigkeit der Einsammlung sowie Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung**, das Verfahren der Haltbarmachung und die Temperatur, **die Lagerung und den Transport;**
 - j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Produkts (**mit Ausnahme von Geflügelfleisch und Streichfetten**);
 - k) [...]
 - l) [...]
 - m) [...]
 - n) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und/oder dem Einsatz bestimmter Verfahren;

- o) die Verwendung zu einem besonderen Zweck;
 - [p) [...]]
 - q) [...]
 - [r) [...]]
 - s) die Bedingungen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von Erzeugnissen, die den gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen und/oder den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 nicht entsprechen, sowie für die Beseitigung der Nebenerzeugnisse [...];
 - t) [...].
3. Die gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet *der Bestimmungen für fakultative vorbehaltene Bezeichnungen gemäß den Artikeln 65a bis 65e und Anhang VIIa der vorliegenden Verordnung [...]* unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:
- a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;
 - b) der erforderlichen Bedingungen für einen *leichteren* [...] Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;
 - c) *des Interesses der Erzeuger, die Erzeugnis- und Anbaumerkmale mitzuteilen, und des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene nach einer Bewertung, bei der insbesondere die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer sowie die Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher berücksichtigt werden, festzulegen sind;*
 - d) der *bestehenden* Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Produkteigenschaften;
 - e) der Normenempfehlungen der internationalen Gremien.
 - ea) der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die natürlichen und wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen erhalten bleiben, und zu verhindern, dass sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses erheblich ändert;*

Artikel 59a

Zusätzliche Anforderungen für die Vermarktung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse

- 1. Ungeachtet der Anforderungen aufgrund der in Artikel 59 genannten Vermarktungsnormen dürfen Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind und das Ursprungsland angegeben ist.*
- 2. Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 und jegliche Vermarktungsnorm für den Sektor Obst und Gemüse, die in Einklang mit diesem Unterabschnitt festgelegt werden, gelten auf allen Stufen der Vermarktung, einschließlich Ein- und Ausfuhr, und können Güte- und Gewichtsklassen, die Kategorisierung, die Größensortierung, die Verpackung, die Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Vermarktung umfassen.*
- 3. Der Besitzer von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, für die Vermarktungsnormen gelten, darf diese Erzeugnisse in der Union nur dann feilhalten, anbieten, verkaufen, liefern oder anderweitig in den Verkehr bringen, wenn sie diesen Normen entsprechen; er ist dafür verantwortlich, dass diese Normen erfüllt werden.*
- 5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, in denen spezielle Ausnahmeregelungen zu den Bestimmungen dieses Artikels festgelegt werden, die für seine ordnungsgemäße Anwendung unerlässlich sind.*

[Artikel 59b

Zertifizierung von Hopfen

- 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 59 Absätze 1 und 2 gelten die nachstehenden Bestimmungen für Hopfen:*

2. *Die in der Union geernteten oder hergestellten Erzeugnisse des Hopfensektors unterliegen einem Bescheinigungsverfahren.*
3. *Bescheinigungen werden nur für Erzeugnisse erteilt, welche die Mindestqualitätsmerkmale für eine bestimmte Vermarktungsstufe aufweisen. Für Hopfenpulver, Lupulinangereichertes Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnisse wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.*
4. *Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:*
 - a) *den Ort/die Orte der Hopfenerzeugung,*
 - b) *das Erntejahr/die Erntejahre und*
 - c) *die Sorte(n).*
5. *Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen nur in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn die Bescheinigung gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 ausgestellt worden ist.*

Bei eingeführten Erzeugnissen des Hopfensektors wird die Bescheinigung nach Artikel 129a als gleichwertig anerkannt.

6. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen von Absatz 5 abweichende Maßnahmen festgelegt werden, und zwar*
 - a) *mit Rücksicht auf die kommerziellen Anforderungen bestimmter Drittländer oder*
 - b) *für Erzeugnisse, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind.*

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1

- a) *dürfen den normalen Absatz der Erzeugnisse, für welche die Bescheinigung erteilt wurde, nicht beeinträchtigen;*
- b) *müssen gewährleisten, dass eine Verwechslung mit den genannten Erzeugnissen ausgeschlossen ist.]*

Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse

1. **[Ungeachtet des Artikels 59 Absatz 1a] gelten die [...]** Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse:
 - a) Olivenöl und Tafeloliven;
 - b) Wein;
 - c) Rindfleisch;
 - d) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
 - e) Geflügelfleisch [**und Eier**];
 - f) Streichfette, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

2. Eine Begriffsbestimmung, Bezeichnung oder Verkehrsbezeichnung im Sinne des Anhangs VI darf in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt.

3. [...] **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend der Änderungen und Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI. Diese Rechtsakte sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich Bedarf aufgrund geänderter Verbrauchererwartungen, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund eines Bedarfs an Produktinnovation besteht.**

Artikel 61

Toleranz

1. Um den besonderen Gegebenheiten jedes *Erzeugnisses oder* Sektors, *den verschiedenen Vermarktungsstufen, den technischen Bedingungen, etwaigen erheblichen praktischen Schwierigkeiten sowie der Genauigkeit und Wiederholbarkeit der Analysemethoden* Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte betreffend eine Toleranz für *eine oder mehrere spezifische Normen* zu erlassen, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt.
2. *Erlässt die Kommission Vorschriften gemäß Absatz 1, so trägt sie der Notwendigkeit Rechnung, die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses nicht zu verändern und eine Verminderung der Qualität der Erzeugnisse zu vermeiden.*

Artikel 62

Önologische Verfahren und Analysemethoden

1. Nur gemäß Anhang VII zugelassene und in [Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g] und Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren dürfen für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

Unterabsatz 1 gilt nicht für

- a) Traubensaft und konzentrierten Traubensaft **und**
- b) Traubenmost und konzentrierten Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft.

Die zugelassenen önologischen Verfahren dürfen nur zur ordnungsgemäßen Weinherstellung, Haltbarmachung oder zum ordnungsgemäßen Ausbau des Erzeugnisses verwendet werden.

Die in Anhang VI Teil II aufgeführten Erzeugnisse müssen in der Union im Einklang mit den in Anhang VII festgelegten Vorschriften hergestellt werden.

In Anhang VI Teil II aufgeführte Erzeugnisse dürfen in der Union nicht vermarktet werden, wenn sie

- a) Gegenstand von durch die Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren; [...]
- b) Gegenstand von einzelstaatlich nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren; oder
- c) den Vorschriften des Anhangs VII nicht entsprechen.

Die gemäß Unterabsatz 5 nicht vermarktbar Weinbauerzeugnisse werden vernichtet. Abweichend von dieser Vorschrift dürfen die Mitgliedstaaten jedoch zulassen, dass bestimmte Erzeugnisse, deren Merkmale sie festlegen, in einer Brennerei, einer Essigfabrik oder zu industriellen Zwecken verwendet werden, sofern diese Genehmigung sich nicht zu einem Anreiz entwickelt, unter Nutzung nicht zugelassener önologischer Verfahren zu produzieren.

2. Bei der Zulassung önologischer Verfahren für Wein gemäß [Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g] geht die Kommission wie folgt vor:
 - a) Sie [...] **berücksichtigt** die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden sowie [...] die Ergebnisse des Einsatzes bislang nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken;
 - b) sie trägt dem Schutz der menschlichen Gesundheit Rechnung;
 - c) sie trägt dem Risiko Rechnung, dass die Verbraucher aufgrund [...] **der gewohnten Wahrnehmung des Erzeugnisses und entsprechender Erwartungen** irreführt werden könnten, und berücksichtigt, inwieweit Informationsmittel verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen;
 - d) sie trägt dafür Sorge, dass die natürlichen wesentlichen Merkmale des Weins erhalten bleiben und sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses nicht erheblich ändert;
 - e) sie gewährleistet ein akzeptables Mindestmaß an Umweltpflege;
 - f) sie berücksichtigt die allgemeinen Vorschriften über önologische Verfahren und die in Anhang VII festgelegten Vorschriften.

3. Die Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse. Diese Verfahren gründen sich auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, es sei denn, diese wären für die Erreichung des *von der Union* verfolgten [...] Ziels wirkungslos oder ungeeignet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Bis zur Festlegung solcher Vorschriften sind die vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Methoden und Regeln anzuwenden.

Artikel 63

Keltertraubensorten

1. Die in Anhang VI Teil II aufgeführten und in der Union hergestellten Erzeugnisse müssen von Keltertraubensorten stammen, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels klassifiziert werden können.
2. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3 erstellen die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden dürfen.

Von den Mitgliedstaaten dürfen nur solche Keltertraubensorten in die Klassifizierung aufgenommen werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Die betreffende Keltertraubensorte gehört der Art *Vitis vinifera* an oder stammt aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis*;
- b) die betreffende Keltertraubensorte gehört keiner der folgenden Arten an: Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbemont.

Wird eine Keltertraubensorte aus der Klassifizierung gemäß Unterabsatz 1 gestrichen, so sind die betreffenden Flächen innerhalb von 15 Jahren nach der Streichung zu roden.

3. Mitgliedstaaten, in denen die Weinerzeugung je Weinwirtschaftsjahr, berechnet auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung in den vorangegangenen fünf Weinwirtschaftsjahren, 50 000 Hektoliter nicht übersteigt, sind von der Pflicht zur Klassifizierung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 ausgenommen.

Allerdings dürfen auch in den Mitgliedstaaten nach Unterabsatz 1 nur Keltertraubensorten gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederangepflanzt oder veredelt werden.

4. Abweichend von Absatz 2 Unterabsätze 1 und 3 und Absatz 3 Unterabsatz 2 wird die Anpflanzung, Wiederanpflanzung oder Veredelung der nachfolgend genannten Keltertraubensorten von den Mitgliedstaaten für wissenschaftliche Forschungs- und Versuchszwecke gestattet:
 - a) nicht klassifizierte Keltertraubensorten, soweit es die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 [...] betrifft;
 - b) nicht Absatz 2 Unterabsatz 2 entsprechende Keltertraubensorten, soweit es die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 betrifft.
5. Flächen, die mit Keltertraubensorten bepflanzt sind, die unter Verstoß gegen die Absätze 2 **und** [...] 4 zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt wurden, müssen gerodet werden.

Die Verpflichtung zur Rodung dieser Flächen besteht jedoch nicht, wenn die entsprechenden Erzeugnisse ausschließlich für den Verbrauch durch den Haushalt des Weinbauern bestimmt sind.

Artikel 64

Besondere Verwendung von Wein, der den Kategorien von Anhang VI Teil II nicht entspricht

Abgesehen von Flaschenweinen, für die nachgewiesen werden kann, dass die Abfüllung vor dem 1. September 1971 erfolgte, darf Wein von Keltertraubensorten, die in den gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 1 erstellten Klassifizierungen aufgeführt sind, ohne dass das Erzeugnis einer der in Anhang VI Teil II festgelegten Kategorien entspricht, nur für den Eigenbedarf des Haushalts des Weinbauern, zur Erzeugung von Weinessig oder zur Destillation verwendet werden.

Artikel 65

Einzelstaatliche Vorschriften für bestimmte Erzeugnisse und Sektoren

1. Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich [...] des Artikels 59 Absatz 1 einzelstaatliche Vorschriften zur Festlegung verschiedener Qualitätsklassen für Streichfette erlassen oder beibehalten. Diese Vorschriften sollen es ermöglichen, die genannten Qualitätsklassen anhand von Kriterien, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Rohstoffe, der organoleptischen Merkmale der Erzeugnisse sowie der physikalischen und mikrobiologischen Beständigkeit, zu bewerten.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, tragen dafür Sorge, dass die Erzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten, die den in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegten Kriterien entsprechen, Bezeichnungen, die aussagen, dass die genannten Kriterien erfüllt sind, unter nichtdiskriminierenden Bedingungen verwenden können.

2. Die Mitgliedstaaten können die Verwendung bestimmter önologischer Verfahren beschränken oder untersagen und für nach dem Unionsrecht zugelassene und in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Weine strengere Vorschriften vorsehen, um die Erhaltung der wesentlichen Merkmale von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe sowie von Schaumweinen und Likörweinen zu fördern.

3. Die Mitgliedstaaten können [...] den Einsatz nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken genehmigen.
 4. Um [...] eine ordnungsgemäße und transparente Anwendung *dieses Artikels* zu gewährleisten, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 sowie für die Aufbewahrung, Verbringung und Verwendung der aus den Verfahren zu Versuchszwecken gewonnenen Erzeugnisse gemäß Absatz 3 festgelegt werden.
- 4a. *Die Mitgliedstaaten können zusätzliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften über Erzeugnisse, die von einer Vermarktungsnorm der Union erfasst sind, nur erlassen oder beibehalten, wenn diese Vorschriften mit dem Unionsrecht und insbesondere mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs in Einklang stehen, und unter der Voraussetzung, dass der Richtlinie 98/34/EG Genüge getan wird.***

UNTERABSCHNITT 3a
FAKULTATIVE VORBEHALTENE BEZEICHNUNGEN

Artikel 65a

Allgemeine Bestimmung

Es wird eine Regelung für fakultative vorbehaltene Bezeichnungen nach Sektoren oder Erzeugnissen eingeführt, mit der es den Erzeugern von Agrarerzeugnissen mit wertsteigernden Merkmalen oder Eigenschaften erleichtert werden soll, diese Merkmale oder Eigenschaften auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen, und mit der insbesondere [...] spezifische Vermarktungsnormen gefördert und ergänzt werden sollen.

Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Weinbauerzeugnisse gemäß Artikel 69 Absatz 1.

Artikel 65b

Bestehende fakultative vorbehaltene Bezeichnungen

- 1. Die fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unter diese Regelung fallen, sind in Anhang VIIa dieser Verordnung aufgeführt, und die Bedingungen für deren Verwendung werden gemäß Artikel 65d Buchstabe b festgelegt.*
- 2. Die fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen gemäß Absatz 1 behalten vorbehaltlich etwaiger Änderungen ihre Gültigkeit, soweit sie nicht gemäß Artikel 65c aufgehoben werden.*

Artikel 65c

Vorbehaltung, Änderung und Aufhebung fakultativer vorbehaltenen Bezeichnungen

Zur Berücksichtigung der Erwartungen der Verbraucher, der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, der Marktlage und der Entwicklungen bei den Vermarktungsnormen sowie den internationalen Normen wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- a) eine zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnung und die Bedingungen für deren Verwendung vorzubehalten,*
- b) die Bedingungen für die Verwendung einer fakultativen vorbehaltenen Bezeichnung zu ändern, oder*
- c) eine fakultative vorbehaltene Bezeichnung zu löschen.*

Artikel 65c

Zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnungen

- 1. Eine Bezeichnung kommt nur dann als zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnung in Frage, wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:*
 - a) Die Bezeichnung bezieht sich auf eine Eigenschaft eines Erzeugnisses oder auf ein Anbau- oder Verarbeitungsmerkmal sowie auf einen Sektor oder ein Erzeugnis;*
 - b) die Verwendung der Bezeichnung ermöglicht es, die Wertsteigerung des Erzeugnisses aufgrund seiner besonderen Eigenschaften oder des Anbau- oder Verarbeitungsmerkmals besser bekannt zu machen;*
 - c) die Eigenschaft oder das Merkmal gemäß Buchstabe a ist zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des betreffenden Erzeugnisses für Verbraucher in mehreren Mitgliedstaaten erkennbar;*
 - d) die für die Bezeichnung geltenden Bedingungen und ihre Verwendung stehen mit der [Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000] zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür im Einklang.*

Die Kommission trägt allen maßgeblichen internationalen Normen und den für die betroffenen Erzeugnisse oder Sektoren bestehenden vorbehaltenen Bezeichnungen Rechnung.

- [2. *Fakultative Bezeichnungen, die technische Produkteigenschaften zum Zweck der Einführung obligatorischer Vermarktungsnormen beschreiben und nicht zur Information der Verbraucher über diese Produkteigenschaften bestimmt sind, werden im Rahmen dieser Regelung nicht vorbehalten.]*
3. *Zur Berücksichtigung der Besonderheiten bestimmter Sektoren sowie der Erwartungen der Verbraucher wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um nähere Vorschriften zu den Anforderungen festzulegen, die bei der Einführung einer zusätzlichen fakultativen vorbehaltenen Bezeichnung nach Absatz 1 zu beachten sind.*

Artikel 65e

Einschränkungen der Verwendung von fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen

1. *Eine fakultative vorbehaltene Bezeichnung kann nur für die Beschreibung von Erzeugnissen verwendet werden, die mit den geltenden Verwendungsbedingungen im Einklang stehen.*
2. *Die Mitgliedstaaten stellen mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass die Produktkennzeichnung nicht mit fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen verwechselt werden kann.*
3. *Um sicherzustellen, dass Erzeugnisse, die mit fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen beschrieben werden, mit den geltenden Verwendungsbedingungen im Einklang stehen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 160 zusätzliche Vorschriften für die Verwendung fakultativer vorbehaltener Bezeichnungen festzulegen.*

UNTERABSCHNITT 4

VERMARKTUNGSNORMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EIN- UND AUSFUHR

Artikel 66

Allgemeine Bestimmungen

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um **Folgendes** festzulegen [...]:

- a) die Bedingungen [...], unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse [...] **im Hinblick auf die** Vermarktungsnormen der Union ein gleichwertiges [...] Niveau bieten, und die Bedingungen für die Abweichung von Artikel 58; und
- b) **die** Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse [...].

Artikel 67

Sonderbestimmungen für Einfuhren von Wein

1. Vorbehaltlich anderslautender Regelungen in [...] **gemäß dem** Vertrag geschlossenen **internationalen** Übereinkünfte gelten die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und die Etikettierung des Weins gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels und in den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 dieser Verordnung für in die Union eingeführte Erzeugnisse der KN-Codes 2009 61, 2009 69 und 2204.

2. Vorbehaltlich anderslautender Regelungen in **gemäß** [Artikel 218 des Vertrags] geschlossenen **internationalen** Übereinkünften werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse nach den önologischen Verfahren gewonnen, [...] die von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind, oder **vor der Zulassung nach Artikel 62 Absatz 2 nach önologischen Verfahren gewonnen, die von der OIV empfohlen oder veröffentlicht worden sind.**

3. Für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse ist Folgendes vorzulegen:
 - a) eine Bescheinigung über die Erfüllung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2; diese Bescheinigung ist von einer zuständigen Einrichtung des Ursprungslandes auszustellen, die in einem von der Kommission zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt ist;
 - b) ein Analysebulletin einer vom Ursprungsland benannten Einrichtung oder Dienststelle, sofern das Erzeugnis für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist.

UNTERABSCHNITT 5
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 67a

Delegierte Befugnisse

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Vorschriften zur Spezifizierung und Anwendung der Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Anhang VI;*
- b) die Vorschriften in Bezug auf die nationalen Verfahren für die Rücknahme oder die Vernichtung von Weinbauerzeugnissen, die den Anforderungen dieser Verordnung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 5 nicht entsprechen, sowie in Bezug auf entsprechende Ausnahmeregelungen.*

Artikel 68

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten [...]

- a) [zu ergänzen]
- b) [...]
- c) [...] **das** Verzeichnis der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang VI Teil III Nummer 5 Unterabsatz 2 und der Streichfette gemäß Anhang VI Teil VI Absatz 6 Buchstabe a auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden vorläufigen Verzeichnisse der Erzeugnisse, die diesen Bestimmungen nach Ansicht der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechen, **erstellen**;

- d) **Vorschriften für** die Anwendung der sektor- oder erzeugnisspezifischen Vermarktungsnormen [...] **festlegen**;
- e) **Vorschriften für** die Feststellung, ob Erzeugnisse nicht zugelassenen önologischen Verfahren unterzogen worden sind, **festlegen**;
- ea) [zu ergänzen]
- eb) [zu ergänzen]
- ec) [zu ergänzen]
- ed) **Vorschriften für die Analysemethoden zur Feststellung der Erzeugnisszusammensetzung festlegen**;
- f) **Vorschriften** für die Festsetzung der Toleranzgrenze **festlegen**;
- g) **Vorschriften für** die Anwendung **der** in Artikel 66 **genannten Maßnahmen festlegen**;
- h) **Vorschriften für die Identifizierung oder Registrierung des Erzeugers und/oder der industriellen Anlagen, in denen das Erzeugnis zubereitet oder verarbeitet wurde, die Zertifizierungsverfahren sowie die Warenpapiere, die Begleitdokumente und die zu führenden Register festlegen.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 2
URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN, GEOGRAFISCHE ANGABEN UND TRADITIONELLE
BEGRIFFE IM WEINSEKTOR

UNTERABSCHNITT 1
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 69

Geltungsbereich

1. Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VI Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.

2. Die Vorschriften gemäß Absatz 1 gründen sich auf
 - a) den Schutz der legitimen Interessen der Verbraucher und der Erzeuger;
 - b) die Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes für die betreffenden Erzeugnisse und
 - c) die Förderung der Herstellung von Qualitätserzeugnissen *gemäß diesem Abschnitt*, wobei auch Maßnahmen im Rahmen der innerstaatlichen Qualitätspolitik ergriffen werden können.

UNTERABSCHNITT 2
URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN UND GEOGRAFISCHE ANGABEN

Artikel 70

Begriffsbestimmungen

1a. [zu ergänzen]

1. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck
 - a) "Ursprungsbezeichnung" den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:
 - i) Es verdankt seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse;
 - ii) die Weintrauben, aus denen es gewonnen wird, stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;
 - iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und
 - iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* gehören;
 - b) "geografische Angabe" den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:
 - i) Es hat eine bestimmte Güte, ein bestimmtes Ansehen oder andere Eigenschaften, die sich aus diesem geografischen Ursprung ergeben;
 - ii) mindestens 85 % der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;
 - iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und
 - iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *Vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *Vitis* gehören.

2. Bestimmte traditionell verwendete Namen können als Ursprungsbezeichnungen dienen, wenn sie
 - a) einen Wein bezeichnen;
 - b) sich auf einen geografischen Namen beziehen;
 - c) den Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv entsprechen und
 - d) dem schutzverleihenden Verfahren für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben gemäß diesem Unterabschnitt unterzogen werden.

3. Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, einschließlich derjenigen, die sich auf geografische Gebiete in Drittländern beziehen, können gemäß den Vorschriften dieses Unterabschnitts in der Union geschützt werden.

Artikel 71

Schutzanträge

1. Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben umfassen technische Unterlagen, die Folgendes enthalten:
- den zu schützenden Namen;
 - Name und Anschrift des Antragstellers;
 - eine Produktspezifikation gemäß Absatz 2 und
 - ein einziges Dokument mit einer Zusammenfassung der Produktspezifikation gemäß Absatz 2.
2. Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen Bedingungen für die Produktion der jeweiligen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu überprüfen.

Sie beinhaltet mindestens Folgendes:

- den zu schützenden Namen;*
- eine Beschreibung des Weines/der Weine:*
 - bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;*
 - bei Weinen mit geografischer Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;*
- gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;*
- die Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets;*

- e) *den Höchstertrag je Hektar;*
 - f) *eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein/die Weine gewonnen wurde/wurden;*
 - g) *Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beziehungsweise Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt;*
 - h) *geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften oder — sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen — von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten, wobei darauf zu achten ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sind;*
 - i) *den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.*
3. Betrifft der Schutzantrag ein geografisches Gebiet in einem Drittland, so muss er zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.

Artikel 72

Antragsteller

1. Jede interessierte Gruppe von Erzeugern oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen ein Einzelerzeuger kann den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen. Andere interessierte Parteien können sich am Antrag beteiligen.
2. Die Erzeuger dürfen den Schutz nur für von ihnen erzeugte Weine beantragen.
3. Bezeichnet ein Name ein grenzübergreifendes geografisches Gebiet oder ist ein traditioneller Name mit einem grenzübergreifenden geografischen Gebiet verbunden, so kann ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.

Nationales Vorverfahren

1. Anträge auf den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe [...] von Weinen mit Ursprung in der Union werden einem nationalen Vorverfahren unterzogen.

1a. Der Schutzantrag wird bei dem Mitgliedstaat eingereicht, aus dessen Hoheitsgebiet die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe stammt.

1b. Der Mitgliedstaat, bei dem der Schutzantrag eingereicht wird, prüft, ob dieser die Bedingungen dieses Unterabschnitts erfüllt.

Der Mitgliedstaat führt ein nationales Verfahren durch, indem er für eine angemessene Veröffentlichung des Antrags sorgt und eine Frist von mindestens zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung setzt, innerhalb deren natürliche oder juristische Personen mit einem berechtigten Interesse, die in seinem Hoheitsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, anhand einer ausreichend begründeten Erklärung beim Mitgliedstaat Einspruch gegen den Antrag einlegen können.

2. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe die [...] **Bedingungen dieses Unterabschnitts** nicht erfüllt oder mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, so lehnt er den Antrag ab.

3. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Anforderungen erfüllt werden, so führt er ein nationales Verfahren durch, das eine angemessene Veröffentlichung der Produktspezifikation zumindest im Internet sicherstellt.

Artikel 74

Prüfung durch die Kommission

1. Die Kommission veröffentlicht den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf den Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe.
2. Die Kommission prüft, ob die Schutzanträge gemäß Artikel 71 die Bedingungen dieses Unterabschnitts erfüllen.
3. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Anforderungen dieses Unterabschnitts erfüllt sind, so beschließt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden**, das einzige Dokument gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d und die Fundstelle der im Rahmen des nationalen Vorverfahrens veröffentlichten Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
4. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Anforderungen dieses Unterabschnitts nicht erfüllt sind, so beschließt sie im Wege [...] **von** Durchführungsrechtsakten, den Antrag abzulehnen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 75

Einspruchsverfahren

Innerhalb von zwei Monaten ab der Veröffentlichung des einzigen Dokuments gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d kann jeder Mitgliedstaat oder jedes Drittland oder jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen als dem antragstellenden Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig oder niedergelassen ist, Einspruch gegen den beabsichtigten Schutz einlegen, indem bei der Kommission eine ordnungsgemäß begründete Erklärung zu den in diesem Unterabschnitt festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Schutzes eingereicht wird.

Bei natürlichen oder juristischen Personen, die in einem Drittland ansässig oder niedergelassen sind, erfolgt die Einreichung innerhalb der zweimonatigen Frist gemäß Absatz 1 entweder direkt oder über die Behörden des betreffenden Drittlands.

Artikel 76

Entscheidung über den Schutz

Auf der Grundlage der der Kommission nach Abschluss des Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 75 vorliegenden Informationen beschließt die Kommission im Wege [...] **von** Durchführungsrechtsakten, entweder die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe, die die Bedingungen dieses Unterabschnitts erfüllt und mit dem Unionsrecht vereinbar ist, zu schützen oder den Antrag abzulehnen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 77

Homonyme

1. Bei der Eintragung eines Namens, für den ein Antrag gestellt wurde und der mit einem nach dieser Verordnung bereits eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleichlautend ist, sind die örtlichen und traditionellen Gebräuche und etwaige Verwechslungsgefahren gebührend zu beachten.

Ein gleichlautender Name, der den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, wird nicht eingetragen, auch wenn er in Bezug auf das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der diese Erzeugnisse stammen, zutreffend ist.

[...] **Ein** eingetragener gleichlautender Name [...] **darf nur dann verwendet werden**, wenn der später eingetragene gleichlautende Name in der Praxis deutlich von dem bereits eingetragenen Namen zu unterscheiden ist, wobei sichergestellt sein muss, dass die betroffenen Erzeuger gerecht behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.

2. Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Name, für den ein Antrag gestellt wurde, ganz oder teilweise mit einer geografischen Angabe gleichlautend ist, die als solche durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geschützt ist.
3. Enthält der Name einer Keltertraubensorte eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe oder besteht er daraus, so darf dieser Name nicht zur Etikettierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verwendet werden. **Um bestehenden Etikettierungspraktiken Rechnung zu tragen, wird der [...] Kommission die Befugnis übertragen, delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden [...].**
4. Der Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Erzeugnisse im Sinne des Artikels 70 gilt unbeschadet der geschützten geografischen Angaben für Spirituosen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen¹.**

¹ ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.

Artikel 78

Gründe für die Verweigerung des Schutzes

1. Ein Name, der zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist, darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützt werden. Im Sinne dieses Unterabschnitts ist ein "Name, der zur Gattungsbezeichnung geworden ist", der Name eines Weins, der sich zwar auf einen Ort oder ein Gebiet bezieht, in dem das betreffende Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, der jedoch in der Union der gemeinhin übliche Name für einen Wein geworden ist.

Bei der Feststellung, ob ein Name zur Gattungsbezeichnung geworden ist, sind alle relevanten Faktoren und insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die bestehende Situation in der Union, insbesondere in den Verbrauchsgebieten;
 - b) die einschlägigen Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften.
2. Ein Name wird nicht als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe geschützt, wenn der Schutz aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Weins irreführen könnte.

Artikel 79

Beziehung zu Marken

1. [zu ergänzen]
2. [zu ergänzen]

Artikel 80

Schutz

1. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der einen Wein vermarktet, der entsprechend der betreffenden Produktspezifikation erzeugt wurde.

2. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben sowie die diese geschützten Namen in Übereinstimmung mit der Produktspezifikation verwendenden Weine werden geschützt gegen
- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung dieses geschützten Namens
 - i) durch vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder
 - ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ausgenutzt wird;
 - b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen verwendet wird;
 - c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Weinerzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
 - d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
3. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben werden in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1.

Artikel 81

Register

Die Kommission erstellt und unterhält ein öffentlich zugängliches elektronisches Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben für Wein. Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Europäischen Union im Rahmen eines internationalen Übereinkommens, in dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Register eingetragen werden. Diese Namen werden in das Register als geschützte geografische Angaben eingetragen, es sei denn, sie werden in dem genannten Übereinkommen ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen im Sinne dieser Verordnung geführt.

Artikel 82

Änderungen der Produktspezifikationen

Ein Antragsteller, der die **Bedingungen gemäß Artikel 72** [...] erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets [...] **gemäß Artikel 71 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d** die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

Artikel 83

Löschung

Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse im Wege [...] **von Durchführungsrechtsakten** beschließen, den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu löschen, wenn die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation nicht mehr gewährleistet ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 84

Bestehende geschützte Weinnamen

1. Die in den Artikeln 51 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates¹ und Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission² genannten Weinnamen sind automatisch im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 der vorliegenden Verordnung auf.

¹ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

² ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1.

2. Die Kommission trifft im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden**, die entsprechende formelle Maßnahme, um die Weinnamen, für die Artikel [...] **118s Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1234/2007** gilt, aus dem Register gemäß Artikel 81 zu streichen.
3. Artikel 83 gilt nicht für bestehende geschützte Weinnamen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Die Kommission kann von sich aus im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum 31. Dezember 2014 beschließen, den Schutz von bestehenden geschützten Weinnamen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu löschen, wenn sie die in Artikel 70 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

4. **Für Kroatien werden die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Weinnamen¹ vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses des Einspruchsverfahrens im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 auf.**

Artikel 85

Gebühren

Die Mitgliedstaaten können eine Gebühr zur Deckung ihrer Kosten erheben, einschließlich derjenigen, die bei der Prüfung der Schutz-, Änderungs- und Löschungsanträge sowie der Einspruchserklärungen im Sinne dieses Unterabschnitts anfallen.

¹ ABl. C 116 vom 14.4.2011, S. 12.

Delegierte Befugnisse

1. [...]
2. Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, *wird der [...]* Kommission *die Befugnis übertragen*, [...] delegierte Rechtsakte *gemäß Artikel 160 zu erlassen*, die Folgendes festlegen:
 - a) weitere [...] *Kriterien* für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und
 - b) die [...] Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet.
3. Um [...] die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherzustellen, *wird der [...]* Kommission *die Befugnis übertragen*, [...] delegierte Rechtsakte *gemäß Artikel 160 zu erlassen*, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können.
4. Um [...] die legitimen Rechte und Interessen von Erzeuger oder Marktteilnehmern sicherzustellen, *wird der [...]* Kommission *die Befugnis übertragen*, [...] delegierte Rechtsakte *gemäß Artikel 160 zu erlassen*, um Vorschriften festzulegen betreffend
 - a) [...]
 - b) die Art des Antragstellers, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann;
 - c) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, [...] der Prüfung durch die Kommission, dem Einspruchsverfahren und den Verfahren zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben einzuhalten sind;
 - d) die Bedingungen für grenzübergreifende Anträge;

- e) die Bedingungen für Anträge betreffend geografische Gebiete in Drittländern;
 - f) den Zeitpunkt, ab dem der Schutz oder die Änderung eines Schutzes gilt;
 - g) die Bedingungen für Änderungen von Produktspezifikationen.
5. Um [...] einen angemessenen Schutz sicherzustellen, **wird der [...]** Kommission **die Befugnis übertragen**, [...] delegierte Rechtsakte **gemäß Artikel 160 zu erlassen, um** Einschränkungen hinsichtlich des geschützten Namens festzulegen.
6. [...] **Um** sicherzustellen [...], dass die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden nicht durch die Anwendung dieses Unterabschnitts hinsichtlich der Weinnamen benachteiligt werden, denen der Schutz vor dem 1. August 2009 gewährt wurde oder deren Schutz vor demselben Zeitpunkt beantragt wurde, **wird der [...]** Kommission **die Befugnis übertragen**, [...] delegierte Rechtsakte **gemäß Artikel 160 zu erlassen mit** Übergangsbestimmungen betreffend
- a) Weinnamen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2009 als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben anerkannt worden sind, und Weinnamen, deren Schutz vor demselben Zeitpunkt beantragt wurde;
 - b) [...]
 - c) vor einem bestimmten Zeitpunkt auf den Markt gebrachte oder etikettierte Weine und
 - d) Änderungen der Produktspezifikationen.

Artikel 87

Durchführungsbefugnisse

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen erlassen betreffend
- a) die in der Produktspezifikation zu machenden Angaben über den Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und dem Enderzeugnis;
 - b) die Veröffentlichung der Beschlüsse über Schutz oder Ablehnung;

- c) die Erstellung und Unterhaltung des Registers gemäß Artikel 81;
- d) die Umstellung von geschützter Ursprungsbezeichnung auf geschützte geografische Angabe;
- e) die Einreichung grenzübergreifender Anträge.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen erlassen betreffend das Verfahren für die Prüfung der Schutzanträge oder die Genehmigung einer Änderung einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe, das Verfahren für Anträge betreffend Einspruch, Löschung oder Umstellung und die Vorlage von Angaben im Zusammenhang mit bestehenden geschützten Weinnamen, insbesondere betreffend
- a) Dokumentenmuster und Übermittlungsformat;
 - b) Fristen;
 - c) die Einzelheiten der Tatsachen, Beweismittel und Nachweise, die zur Stützung des Antrags zu übermitteln sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 88

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Wird ein Einspruch für unzulässig befunden, so beschließt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, ***die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden***, ihn als unzulässig abzulehnen.

UNTERABSCHNITT 3
TRADITIONELLE BEGRIFFE

Artikel 89

Begriffsbestimmung

Der Ausdruck "traditioneller Begriff" bezeichnet einen traditionell in den Mitgliedstaaten verwendeten Namen für Erzeugnisse gemäß Artikel 69 Absatz 1, um

- a) anzuzeigen, dass das Erzeugnis eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Unions- oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hat, oder
- b) die Erzeugungs- oder Reifungsmethode oder die Qualität und die Farbe des Erzeugnisses mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe sowie die Art des Ortes oder ein besonderes geschichtliches Ereignis im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen zu bezeichnen.

1a. Die traditionellen Begriffe werden nur in der Sprache und für die Kategorien von Weinbauerzeugnissen, die im Antrag genannt sind, geschützt gegen

- a) jede widerrechtliche Aneignung des geschützten Begriffs, selbst wenn er zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird;***
- b) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Art, Merkmale oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Weinbauerzeugnissen erscheinen;***
- c) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher irrezuführen, indem insbesondere der Anschein hervorgerufen wird, dass der geschützte traditionelle Begriff für den betreffenden Wein gilt.***

Artikel 90

Schutz

- 1. Ein geschützter traditioneller Begriff darf nur für ein Erzeugnis verwendet werden, das entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 89 hergestellt wurde.

Traditionelle Begriffe sind gegen widerrechtliche Verwendung geschützt.

[...]

2. Traditionelle Begriffe werden in der Union nicht zu Gattungsbezeichnungen.

Artikel 91

Delegierte Befugnisse

1. [...]

2. Um [...] einen angemessenen Schutz sicherzustellen, **wird der [...]** Kommission **die Befugnis übertragen**, [...] delegierte Rechtsakte [...] **bezüglich der** Sprache und Schreibweise des zu schützenden Begriffs **zu** erlassen.
3. Um [...] die legitimen Rechte und Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen, **wird der [...]** Kommission **die Befugnis übertragen**, [...] delegierte Rechtsakte **gemäß Artikel 160 zu erlassen, um** Folgendes festzulegen:
 - a) die **Art der** Antragsteller, die den Schutz eines traditionellen Begriffs beantragen kann;
 - b) die Gültigkeitsbedingungen für einen Antrag auf Anerkennung eines traditionellen Begriffs;
 - c) die Gründe für einen Einspruch gegen die vorgeschlagene Anerkennung eines traditionellen Begriffs;
 - d) den Schutzzumfang, die Beziehung zu Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, Homonymen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten;
 - e) die Gründe für die Löschung eines traditionellen Begriffs;
 - f) den Zeitpunkt der Antragstellung.

- g) die Verfahren, die beim Antrag auf Schutz eines traditionellen Begriffs einzuhalten sind, einschließlich der Prüfung durch die Kommission, der Einspruchsverfahren und der Löschungs- und Änderungsverfahren;
4. Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, *wird der [...] Kommission die Befugnis übertragen, [...] delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 [...] zu erlassen, [...] in denen die Bedingungen für die Verwendung traditioneller Begriffe für Drittlandserzeugnisse [...] und Ausnahmen von Artikel 89 vorgesehen sind.*

Artikel 92

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen erlassen betreffend das Verfahren für die Prüfung der Schutzanträge oder die Genehmigung einer Änderung eines traditionellen Begriffs sowie das Verfahren für Anträge betreffend Einspruch oder Löschung, insbesondere betreffend
- a) Dokumentenmuster und Übermittlungsformat;
 - b) Fristen;
 - c) die Einzelheiten der Tatsachen, Beweismittel und Nachweise, die zur Stützung des Antrags zu übermitteln sind;
 - d) die Durchführungsbestimmungen dafür, die geschützten traditionellen Begriffe der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
2. Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten, einen Antrag auf Schutz eines traditionellen Begriffs oder einen Antrag auf Änderung des geschützten Begriffs oder auf Löschung des Schutzes eines traditionellen Begriffs anzunehmen oder abzulehnen.
3. Die Kommission sieht im Wege von Durchführungsrechtsakten den Schutz traditioneller Begriffe vor, für die der Schutzantrag angenommen wurde, insbesondere, indem diese Begriffe gemäß Artikel 89 eingeteilt und eine Begriffsbestimmung und/oder die Verwendungsbedingungen veröffentlicht wird/werden.

4. Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1, **2 und** [...] 3 des vorliegenden Artikels werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 93

Sonstige Durchführungsbefugnisse

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 3
KENNZEICHNUNG UND AUFMACHUNG IM WEINSEKTOR

Artikel 94

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

- a) "Kennzeichnung" die Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketten, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis beigefügt sind oder sich auf dieses beziehen;
- b) "Aufmachung" die Informationen, die dem Verbraucher anhand der Verpackung des betreffenden Erzeugnisses, einschließlich der Form und Art der Flasche, vermittelt werden.

Artikel 95

Anwendbarkeit horizontaler Vorschriften

- I. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Richtlinie 2008/95/EG, die Richtlinie 89/396/EWG des Rates¹, die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² und die Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ Anwendung auf die Kennzeichnung und Aufmachung.

Die Kennzeichnung der in Anhang VI Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und 16 genannten Erzeugnisse darf durch andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben nur dann ergänzt werden, wenn die Angaben die Anforderungen [der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011] erfüllen.

¹ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 21.

² ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

³ ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17.

Obligatorische Angaben

1. Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VI Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und 16 genannten, in der Union vermarkteten oder für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse umfasst die folgenden obligatorischen Angaben:
 - a) die Bezeichnung der Kategorie des Weinbauerzeugnisses gemäß Anhang VI Teil II;
 - b) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe:
 - i) den Begriff "geschützte Ursprungsbezeichnung" oder "geschützte geografische Angabe" und
 - ii) den Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe;
 - c) den vorhandenen Alkoholgehalt;
 - d) die Angabe der Herkunft;
 - e) die Angabe des Abfüllers oder, im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein den Namen des Herstellers oder Verkäufers;
 - f) bei eingeführten Weinen die Angabe des Einführers und
 - g) im Fall von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein die Angabe des Zuckergehalts.

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen verzichtet werden, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen.

3. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b kann auf die Angabe des Begriffs "geschützte Ursprungsbezeichnung" oder "geschützte geografische Angabe" in folgenden Fällen verzichtet werden:
 - a) wenn *in Einklang mit der Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 2 dieser Verordnung* ein traditioneller Begriff *gemäß* [...] Artikel 89 Buchstabe a auf dem Etikett angegeben ist;

- b) unter außergewöhnlichen und ordnungsgemäß gerechtfertigten, von der Kommission im Wege von gemäß Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegenden Umständen, um [...] die Einhaltung der bestehenden Etikettierungspraktiken zu gewährleisten.

Artikel 97

Fakultative Angaben

1. Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VI Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und 16 genannten Erzeugnisse kann insbesondere die folgenden fakultativen Angaben umfassen:
 - a) das Erntejahr;
 - b) die Bezeichnung einer oder mehrerer Keltertraubensorten;
 - c) für andere als die in Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe g genannten Weine die Angabe des Zuckergehalts;
 - d) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe einen traditionellen Begriff gemäß Artikel 89 Buchstabe b;
 - e) das Unionszeichen zur Angabe der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe;
 - f) die Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren;
 - g) für Weine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe den Namen einer anderen geografischen Einheit, die kleiner oder größer ist als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt.

2. Unbeschadet des Artikels 77 Absatz 3 verfahren die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwendung der Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels bei Weinen ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe wie folgt:
 - a) Sie erlassen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sicherstellen, dass Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit der betreffenden Angaben bestehen.

- b) Sie können auf der Grundlage nichtdiskriminierender und objektiver Kriterien und unter gebührender Berücksichtigung des fairen Wettbewerbs für Weine, die aus Keltertraubensorten in ihrem Gebiet hergestellt werden, Listen von ausgenommenen Keltertraubensorten erstellen, insbesondere wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- i) Es besteht Verwechslungsgefahr beim Verbraucher in Bezug auf den wahren Ursprung des Weins aufgrund der Tatsache, dass die betreffende Keltertraubensorte Bestandteil einer bestehenden geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe ist;
 - ii) entsprechende Kontrollen wären nicht kosteneffizient, da die betreffende Keltertraubensorte nur einen sehr kleinen Teil des Weinbaus des Mitgliedstaats ausmacht.
- c) Im Falle von Mischungen von Weinen aus verschiedenen Mitgliedstaaten wird bzw. werden die Keltertraubensorte bzw. -sorten nicht angegeben, es sei denn, die betreffenden Mitgliedstaaten treffen eine anderslautende Vereinbarung und sorgen für die Durchführbarkeit der einschlägigen Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren.

Artikel 98

Sprachen

1. Erfolgen die obligatorischen und fakultativen Angaben gemäß den Artikeln 96 und 97 in Wörtern, so muss dies in einer Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen der Union geschehen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 ist der Name einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe oder ein traditioneller Begriff gemäß Artikel 89 Buchstabe b auf dem Etikett in der Sprache bzw. den Sprachen aufzuführen, auf die sich der Schutz erstreckt. Bei einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe oder einzelstaatlichen besonderen Bezeichnung, für die nicht das lateinische Alphabet verwendet wird, kann der Name auch in einer Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen der Union angegeben werden.

Artikel 99

Delegierte Befugnisse

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels festzulegen.

2. Um [...] *den* Besonderheiten des Weinsektors *Rechnung zu tragen*, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten [...] Vorschriften und Einschränkungen festlegen betreffend
- a) die Aufmachung und die Verwendung von Angaben auf den Etiketten, die nicht in diesem Abschnitt vorgesehen sind;
 - b) obligatorische Angaben, insbesondere
 - i) die bei den obligatorischen Angaben zu verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - ii) die Begriffe betreffend einen Betrieb und die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die obligatorischen Angaben festlegen können;
 - iv) Bestimmungen, die weitere Abweichungen zusätzlich zu denjenigen gemäß Artikel 96 Absatz 2 hinsichtlich der Nichtangabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses erlauben, und
 - v) Bestimmungen über die Verwendung von Sprachen;
 - c) fakultative Angaben, insbesondere
 - i) die bei den fakultativen Angaben zu verwendenden Begriffe und die Bedingungen für ihre Verwendung;
 - ii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die fakultativen Angaben festlegen können;
 - d) die Aufmachung, insbesondere
 - i) die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Flaschenformen und ein Verzeichnis bestimmter besonderer Flaschenformen;
 - ii) die Bedingungen für die Verwendung von "Schaumwein" -Flaschen und -Verschlüssen;
 - iii) Bestimmungen, gemäß denen die Erzeugermitgliedstaaten zusätzliche Vorschriften für die Aufmachung festlegen können;
 - iv) Bestimmungen über die Verwendung von Sprachen.

3. [...]
4. *Um die* berechtigten Interessen der Marktteilnehmer sicherzustellen [...], kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften über die zeitweilige Etikettierung und Aufmachung von Weinen mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe erlassen, wenn diese Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht.
5. [...] *Um sicherzustellen* [...], dass Marktteilnehmer nicht benachteiligt werden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Übergangsbestimmungen für Weine erlassen, die *nach den* vor dem 1. August 2009 *geltenden einschlägigen Vorschriften* in den Verkehr gebracht und etikettiert wurden.
6. Um [...] den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Abweichungen von diesem Abschnitt hinsichtlich [...] *auszuführender Erzeugnisse* erlassen, *wenn die Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlands dies erfordern.*

Artikel 100

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen betreffend *die in diesem Abschnitt vorgesehenen* Verfahren und technischen Kriterien erlassen, *einschließlich der erforderlichen Maßnahmen für die Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren für Weine ohne eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe.* Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL II
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE SEKTOREN

ABSCHNITT 1
ZUCKER

UNTERABSCHNITT 1
KONKRETE MASSNAHMEN

[zu ergänzen]

Artikel 101

Vereinbarungen im Zuckersektor

1. [zu ergänzen]

2. [zu ergänzen]

2a. *In den Lieferverträgen wird danach unterschieden, ob es sich bei den aus den Zuckerrüben zu erzeugenden Zuckermengen um*

a) Quotenzucker, oder

b) Nichtquotenzucker handelt.

2b. *Jedes Zuckerunternehmen teilt dem Mitgliedstaat, in dem es Zucker herstellt, Folgendes mit:*

a) die in Absatz 2a Buchstabe a genannten Zuckerrübenmengen, über die es vor der Aussaat Lieferverträge abgeschlossen hat, sowie den in den Verträgen zugrunde gelegten Zuckergehalt;

b) das entsprechende erwartete Rendement.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

- 2c. Zuckerunternehmen, die vor der Aussaat nicht wie in Artikel 101g vorgesehen Lieferverträge über eine ihrem Quotenzucker entsprechende Zuckerrübenmenge zu dem Mindestpreis für Quotenzuckerrüben, gegebenenfalls angepasst um den gemäß Artikel 101d Absatz 2 Unterabsatz 1 festgesetzten Koeffizienten für eine präventive Marktrücknahme, abgeschlossen haben, sind verpflichtet, für alle von ihnen zu Zucker verarbeiteten Zuckerrübenmengen mindestens den Mindestpreis für Quotenzuckerrüben zu zahlen.*
- 2d. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann mit Genehmigung des betreffenden Mitgliedstaats von den Absätzen 2a, 2b und 2c abgewichen werden.*
- 2e. Fehlen Branchenvereinbarungen, so trifft der betreffende Mitgliedstaat die mit dieser Verordnung vereinbarten erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der betroffenen Parteien zu wahren.*

Artikel 101a

Preisberichterstattung auf dem Zuckermarkt

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ein System zur Information über die Preise auf dem Zuckermarkt einzurichten, das einen Mechanismus zur Veröffentlichung des Preisniveaus für diesen Markt umfasst. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Das System gemäß Absatz 1 stützt sich auf die Informationen, die von den Weißzucker erzeugenden Unternehmen oder anderen am Zuckerhandel beteiligten Marktteilnehmern übermittelt werden. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

Die Kommission stellt sicher, dass aus den veröffentlichten Informationen keine Rückschlüsse auf die Preise einzelner Unternehmen oder Marktteilnehmer möglich sind.

Artikel 101b
Produktionsabgabe

1. Auf die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirupquote, über die die Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugenden Unternehmen nach Artikel 101h Absatz 2 verfügen, wird eine Produktionsabgabe erhoben [zu ergänzen].
2. [zu ergänzen]
3. **Die gesamte gemäß Absatz 1 gezahlte Produktionsabgabe wird von dem betreffenden Mitgliedstaat bei den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen nach Maßgabe der im betreffenden Wirtschaftsjahr besessenen Quote erhoben.**

Die Zahlungen durch die Unternehmen müssen spätestens Ende Februar des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgen.

4. **Die Zucker- und Inulinsirupunternehmen der Union können die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeuger oder Zichorienlieferanten auffordern, bis zu 50 % der betreffenden Produktionsabgabe zu übernehmen.**

Artikel 101c
Produktionserstattung

1. **Für die in Anhang I Teil III Buchstaben b bis e genannten Erzeugnisse des Zuckersektors kann bis zum Ende des Wirtschaftsjahres [2019/2020] eine Produktionserstattung gewährt werden, wenn Überschusszucker oder eingeführter Zucker, Überschussisoglucose oder Überschussinulinsirup für die Herstellung der Erzeugnisse gemäß Artikel 101m Absatz 2 Buchstaben b und c nicht zu einem Preis zur Verfügung steht, der dem Weltmarktpreis entspricht.**
2. [zu ergänzen]

3. *Um den Besonderheiten des Marktes für Nichtquotenzucker in der Union Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege von nach Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattungen gemäß diesem Abschnitt festlegen.*

Artikel 101d

Marktrücknahme von Zucker

1. *Die Kommission kann – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen Preisverfall auf dem Binnenmarkt zu verhindern und im Fall einer auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festgestellten Überproduktion Abhilfe zu schaffen, sowie unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, – Durchführungsrechtsakte erlassen, die ihre Entscheidung enthalten, für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die Mengen Quotenzucker oder Quotenisoglucose, die die gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechnete Schwelle überschreiten, vom Markt zu nehmen.*

[In diesem Fall wird die Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker aus allen Quellen, die nicht für die Erzeugung eines der in Artikel 101m Absatz 2 genannten Produkte reserviert ist, im gleichen Umfang in Bezug auf das jeweilige Wirtschaftsjahr vom Markt genommen.]

2. *Die Rücknahmeschwelle gemäß Absatz 1 wird für jedes über eine Quote verfügende Unternehmen berechnet, indem seine Quote mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mittels denen dieser Koeffizient spätestens bis zum 28. Februar des vorausgehenden Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der erwarteten Marktentwicklung festgesetzt wird.*

Auf der Grundlage aktualisierter Markttendenzen kann die Kommission bis zum 31. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres Durchführungsrechtsakte erlassen, die ihre Entscheidung enthalten, den Koeffizienten entweder anzupassen oder einen Koeffizienten festzusetzen, falls noch kein Koeffizient gemäß Unterabsatz 1 festgesetzt wurde.

3. *Jedes über eine Quote verfügende Unternehmen lagert die Quotenzuckermengen, die über die gemäß Absatz 2 berechnete Schwelle hinaus erzeugt werden, bis zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung ein. Die in einem Wirtschaftsjahr vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen.*

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung des Zuckermarkts Durchführungsrechtsakte erlassen, die ihre Entscheidung enthalten, die Gesamtheit oder einen Teil der vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen für das laufende und/oder folgende Wirtschaftsjahr als

- a) *Überschusszucker, Überschussisoglucose bzw. Überschussinulinsirup zu betrachten, der bzw. die verfügbar ist, um zu Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup zu werden, oder*
 - b) *als vorübergehende Quotenerzeugung zu betrachten, die unter Wahrung der Verpflichtungen der Union, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden, teilweise zur Ausfuhr vorbehalten werden kann.*
4. *Ist die Zuckerversorgung der Union unzureichend, so kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die ihre Entscheidung enthalten, dass eine bestimmte vom Markt genommene Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmenge vor Ablauf der Rücknahmezeit auf dem Unionsmarkt verkauft werden darf.*
5. *Wird der vom Markt genommene Zucker als die erste erzeugte Menge des folgenden Wirtschaftsjahrs behandelt, so wird den Zuckerrübenherzeugern der in dem folgenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.*

Wird der vom Markt genommene Zucker zu Industriezucker oder wird er gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b ausgeführt, so gelten die Anforderungen des Artikels 101g bezüglich des Mindestpreises nicht.

Wird der vom Markt genommene Zucker gemäß Absatz 4 vor Ablauf der Rücknahmezeit auf dem Unionsmarkt verkauft, so wird den Zuckerrübenherzeugern der im laufenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.

6. *Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.*

Artikel 10d

Vorübergehender Marktverwaltungsmechanismus

[zu ergänzen]

Artikel 101e

Delegierte Befugnisse

Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden sowie angesichts der Notwendigkeit, jegliche Marktstörungen zu vermeiden, kann die Kommission nach Artikel 160 delegierte Rechtsakte erlassen, um Vorschriften erlassen betreffend

- a) *Lieferverträge und Kaufbedingungen gemäß Artikel 101 Absatz 1,*
- b) *die von den Zuckerunternehmen anzuwendenden Kriterien bei der Aufteilung der Zuckerrübenmengen, für die die in Artikel 101 Absatz 2b erwähnten Lieferverträge vor der Aussaat gelten sollen, auf die Zuckerrübenverkäufer;*
- c) [zu ergänzen]

UNTERABSCHNITT 1a
PRODUKTIONSREGULIERUNG

Artikel 101f
Quoten im Zuckersektor

1. *Für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup gilt eine Quoten- oder Kontingentierungsregelung.*

2. *Überschreitet ein Erzeuger bei den Quotensystemen nach Absatz 1 die maßgebliche Quote und führt er die Überschussmengen nicht ihrer Bestimmung gemäß Artikel 101 l zu, so ist auf diese Mengen eine Überschussabgabe nach Maßgabe der Artikel 101 l bis 101 o zu zahlen.*

Artikel 101g
Mindestpreis für Zuckerrüben

1. [zu ergänzen]
2. **Der in Absatz 1 genannte Mindestpreis gilt für Zuckerrüben der Standardqualität gemäß Anhang III Teil B.**
3. **Zuckerunternehmen, die Quotenzuckerrüben kaufen, die zur Verarbeitung zu Zucker geeignet und zur Verarbeitung zu Quotenzucker bestimmt sind, müssen mindestens den Mindestpreis zahlen, der durch Zu- oder Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität angepasst wird.** [zu ergänzen]
4. **Für die Zuckerrübenmengen, die den Mengen Industriezucker oder Überschusszucker entsprechen, für die die Überschussabgabe gemäß Artikel 101o gilt, passt das betreffende Zuckerunternehmen den Ankaufspreis so an, dass er mindestens dem Mindestpreis für Quotenzuckerrüben entspricht.**

Artikel 101h
Zuteilung der Quoten

1. [zu ergänzen]
2. **Die Mitgliedstaaten teilen jedem Unternehmen, das Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugt, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen und gemäß Artikel 101i zugelassen ist, eine Quote zu.**

Für jedes Unternehmen entspricht die zugeteilte Quote der dem Unternehmen gemäß der [Verordnung (EG) Nr. 513/2010 für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 zugeteilten Quote.]

3. *Wird einem Zuckerunternehmen mit mehr als einer Produktionseinheit eine Quote zugeteilt, so erlassen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um den Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger Rechnung zu tragen.*

Artikel 101i

Zugelassene Unternehmen

1. *Auf Antrag erteilen die Mitgliedstaaten einem Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugenden Unternehmen oder einem Unternehmen, das diese Erzeugnisse zu einem Erzeugnis verarbeitet, das in dem Verzeichnis gemäß Artikel 101m Absatz 2 aufgeführt ist, eine Zulassung, sofern das Unternehmen*
- a) *nachweist, dass es über gewerbliche Produktionskapazitäten verfügt;*
 - b) *sich bereit erklärt, jegliche Angaben zu übermitteln und sich den mit dieser Verordnung zusammenhängenden Kontrollen zu unterziehen;*
 - c) *keiner Aussetzung bzw. keinem Entzug der Zulassung unterliegt.*
2. *Die zugelassenen Unternehmen übermitteln den Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrernte bzw. die Raffination stattfindet, folgende Angaben:*
- a) *die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrmengen, für die ein Liefervertrag abgeschlossen wurde, sowie die entsprechenden geschätzten Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrerträge und Zuckererträge pro Hektar;*
 - b) *Angaben über voraussichtliche und tatsächliche Zuckerrüben-, Zuckerrohr- und Rohzuckerlieferungen sowie über die Zuckererzeugung und die Lagermengen an Zucker;*
 - c) *die verkauften Weißzuckermengen mit den entsprechenden Preisen und Bedingungen.*

Artikel 101j

Anpassung der einzelstaatlichen Quoten

[zu ergänzen]

Artikel 101k

Neuzuteilung der nationalen Quote und Quotenkürzung

- 1. Ein Mitgliedstaat darf die Zucker- oder Isoglucosequote eines in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmens um bis zu 10% kürzen. Er stützt sich dabei auf objektive und nicht diskriminierende Kriterien.*
- 2. Die Mitgliedstaaten können unter den Bedingungen des Anhangs IIIc und unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger, Quoten von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen.*
- 3. Die gemäß den Absätzen 1 und 2 gekürzten Mengen werden von dem betreffenden Mitgliedstaat einem oder mehreren anderen Unternehmen mit oder ohne Quote zugeteilt, das/die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen ist/sind.*

Artikel 101l

Nichtquotenerzeugung

- 1. Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die in Artikel 101h genannte Quote hinaus erzeugt wird, kann*
 - a) zur Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 101 m verwendet werden,*
 - b) gemäß Artikel 101 n auf die Erzeugung innerhalb der Quote des nächsten Wirtschaftsjahres übertragen werden,*
 - c) im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage gemäß [Titel III] der Verordnung [ehemals (EG) Nr. 247/2006] des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet werden;*
 - d) im Rahmen der von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzten Mengenbegrenzung unter Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt werden, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden; oder*

e) [zu ergänzen]

Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen werden umgesetzt, bevor die Maßnahmen gegen Marktstörung gemäß Artikel 154 Absatz 1 getroffen werden.

Auf sonstige Mengen wird die Abgabe auf den Überschuss gemäß Artikel 101o erhoben.

2. *Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.*

Artikel 101m

Industriezucker

1. *Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup werden für die Erzeugung eines der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse vorbehalten, wenn*
 - a) *er bzw. sie Gegenstand eines Liefervertrags war, der vor Ende des Wirtschaftsjahres zwischen einem Erzeuger und einem Verwender geschlossen wurde, die beide gemäß Artikel 101 i zugelassen worden sind; und*
 - b) *er bzw. sie dem Verwender spätestens am 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres geliefert worden ist.*
2. *Um den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mittels denen sie ein Verzeichnis der Erzeugnisse erstellt, für deren Erzeugung Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup verwendet werden können.*

Das Verzeichnis umfasst insbesondere

- a) *Bioethanol, Alkohol, Rum, lebende Hefe und Mengen von Streichsirup sowie von Sirup, der zu „Rinse appelstroop“ verarbeitet wird;*

- b) *bestimmte Industrieerzeugnisse ohne Zuckergehalt, bei deren Herstellung jedoch Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup verwendet wird;*
- c) *bestimmte Erzeugnisse der chemischen Industrie oder Arzneimittelindustrie, die Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup enthalten.*

Artikel 101n

Übertragung von Überschusszucker

1. *Jedes Unternehmen kann beschließen, den seine Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupquote überschreitenden Teil der Erzeugung ganz oder teilweise auf die Erzeugung des folgenden Wirtschaftsjahres zu übertragen. Dieser Beschluss ist unbeschadet des Absatzes 3 unwiderruflich.*

2. *Die Unternehmen, die den in Absatz 1 genannten Beschluss gefasst haben,*
 - a) *unterrichten den betreffenden Mitgliedstaat vor einem von diesem festzusetzenden Datum*
 - *zwischen dem 1. Februar und dem 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres über die übertragenen Rohrzuckermengen,*
 - *zwischen dem 1. Februar und dem 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres über die anderen übertragenen Mengen von Zucker oder Inulinsirup;*
 - b) *verpflichten sich, diese Mengen bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung zu lagern.*

3. *Lag die endgültige Erzeugung eines Unternehmens im betreffenden Wirtschaftsjahr unter der zum Zeitpunkt des Beschlusses gemäß Absatz 1 vorgenommenen Vorausschätzung, so kann die übertragene Menge bis spätestens 31. Oktober des folgenden Wirtschaftsjahres rückwirkend angepasst werden.*

4. *Die übertragenen Mengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote des folgenden Wirtschaftsjahres erzeugten Mengen.*

5. *Während eines Wirtschaftsjahres gemäß den Bestimmungen dieses Artikels eingelagerter Zucker darf nicht Gegenstand anderer Einlagerungsmaßnahmen gemäß den Artikeln [16 oder 101d] sein.*

Artikel 101o

Überschussabgabe

1. *Eine Überschussabgabe wird erhoben auf Mengen von*
- a) *Überschusszucker, Überschussisoglucose und Überschussinulinsirup, die in einem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, ausgenommen die auf die Erzeugung im Rahmen der Quoten des folgenden Wirtschaftsjahres übertragenen und gemäß Artikel 101n gelagerten Mengen sowie die in Artikel 101l Absatz 1 Buchstaben c, d und e genannten Mengen;*
 - b) *Industriezucker, Industrieisoglucose und Industrieinulinsirup, für die innerhalb einer von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten festzulegenden Frist nicht der Nachweis erbracht wurde, dass sie in einem der Erzeugnisse gemäß Artikel 101m Absatz 2 verarbeitet worden sind;*
 - c) *Zucker, Isoglucose und Inulinsirup, die gemäß Artikel 101n vom Markt genommen wurden und für die die Verpflichtungen des Artikels 101d Absatz 3 nicht eingehalten wurden.*
2. [zu ergänzen]
3. *Die Überschussabgabe gemäß Absatz 1 wird vom Mitgliedstaat bei den auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Erzeugnismengen erhoben, die für die Unternehmen für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzt worden sind.*

Artikel 101p
Delegierte Befugnisse

1. *Um sicherzustellen, dass die in Artikel 101i genannten Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Bedingungen für die Gewährung [und den Entzug] der Zulassungen für solche Unternehmen [sowie die Kriterien für Verwaltungsstrafen] festzulegen.*
2. *Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um weitere Begriffsbestimmungen, auch für die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsiruperzeugung und die Erzeugung eines Unternehmens, sowie die Bedingungen für die Verkäufe an Gebiete in äußerster Randlage festzulegen.*
3. *Um sicherzustellen, dass die Zuckerrübenhersteller eng an einem etwaigen Beschluss zur Übertragung einer bestimmten Erzeugungsmenge beteiligt werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Vorschriften für die Übertragung von Zuckermengen festzulegen.*
4. [zu ergänzen]

Artikel 101q
Durchführungsbefugnisse

Was die in Artikel 101i genannten Unternehmen angeht, so kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um Vorschriften festzulegen betreffend

- a) *die Zulassungsanträge der Unternehmen sowie die von den zugelassenen Unternehmen zu führenden Aufzeichnungen und vorzulegenden Angaben;*
- b) *die Regelung für die von den Mitgliedstaaten bei den zugelassenen Unternehmen vorzunehmenden Kontrollen;*

- c) *die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission und die zugelassenen Unternehmen;*
- d) *die Lieferung der Ausgangserzeugnisse an die Unternehmen, einschließlich der Lieferverträge und Lieferscheine;*
- e) *die Zuckeräquivalenz gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe a;*
- f) *die besondere Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage;*
- g) *die Ausfuhren gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe d;*
- h) *die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, um wirksame Kontrollen zu gewährleisten;*
- i) *die Änderung der Termine gemäß Artikel 101n;*
- j) *die Festsetzung der Überschussmenge, die Mitteilungen und die Zahlung der Überschussabgabe gemäß Artikel 101o;*
- k) [zu ergänzen]
- l) *die Erstellung einer Liste von Vollzeitraffinerien gemäß Anhang II, Teil Ia, Nummer 12.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT 2

WEIN

UNTERABSCHNITT 1

ÜBERWACHUNG DER PRODUKTION UND VERMARKTUNG

[zu ergänzen]

Artikel 102

Weinbaukartei und Aufstellung über das Produktionspotenzial

[zu ergänzen]

Artikel 102a

Zuständige einzelstaatliche Behörden im Weinsektor

[zu ergänzen]

Artikel 103

Begleitdokumente und Register

[zu ergänzen]

UNTERABSCHNITT 1a

PRODUKTIONSREGULIERUNG

[zu ergänzen]

Artikel 103a

Geltungsdauer

[zu ergänzen]

Artikel 103b

Rebpfanzungsverbot

[zu ergänzen]

Artikel 103c

Neuanpflanzungsrechte

[zu ergänzen]

Artikel 103d

Wiederbepflanzungsrechte

[zu ergänzen]

Artikel 103e

Nationale und regionale Reserve von Pflanzungsrechten

[zu ergänzen]

Artikel 103f

Erteilung von Pflanzungsrechten aus der Reserve

[zu ergänzen]

Artikel 103g

De-minimis-Regel

[zu ergänzen]

Artikel 103h

Strengere nationale Vorschriften

[zu ergänzen]

Artikel 103i

Delegierte Befugnisse

[zu ergänzen]

Artikel 103j

Durchführungsbefugnisse

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 3
MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel 104

Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

1. Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Rohmilchlieferung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb *auf seinem Hoheitsgebiet* ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist *und/oder dass Erstkäufer ein schriftliches Vertragsangebot für Rohmilchlieferungen durch Landwirte vorzulegen haben*, so müssen solche Verträge *und/oder Vertragsangebote* die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

[...] *Beschließt dieser Mitgliedstaat, dass für Rohmilchlieferungen durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist*, so muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, *für welche Stufe bzw. Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist*, wenn die Rohmilchlieferung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird. Im Sinne *dieses Artikels* bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.

2. Der Vertrag *und/oder das Vertragsangebot*
 - a) ist vor der Lieferung abzuschließen *bzw. vorzulegen*;
 - b) ist schriftlich abzuschließen *bzw. vorzulegen*;
 - c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:

- i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der
 - fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder
 - [...] *als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa* auf der Grundlage von Marktindikatoren, *die Veränderungen der Marktbedingungen*, die Liefermenge sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch *widerspiegeln*;
 - ii) die *Rohmilch*mengen, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für *diese* Lieferungen; [...]
 - iii) die Laufzeit des Vertrags, der *auf bestimmte oder* auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann;
 - iv) *Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren*;
 - v) *die Abhol- oder Liefermodalitäten für Rohmilch sowie*
 - vi) *die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.*
3. Abweichend von Absatz 1 darf bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt [...] *an eine Genossenschaft* kein Vertrag *und/oder kein Vertragsangebot* vorgeschrieben sein, wenn der betreffende Landwirt dieser Genossenschaft angehört und die Satzung *dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse* Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten *Bestimmungen*.
4. Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchlieferungen, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt Folgendes:

- i) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung von Rohmilch gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Landwirt und einem Erstankäufer von Rohmilch geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen, und/oder***
- ii) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer von Rohmilch gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Landwirt zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese Mindestdauer sollte mindestens sechs Monate umfassen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.***

Unterabsatz 2 lässt das Recht des Landwirts, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.

- 5. Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so teilt er dies der Kommission mit.***
- 6. [...] Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.***

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

1. ***Eine gemäß Artikel 106 Absatz 2 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon*** Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 104 Absatz 1 Unterabsatz 2 [...] ***aushandeln***.

2. Die Erzeugerorganisation kann Verträge aushandeln
 - a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht;
 - b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird;
 - c) sofern [...] ***für eine bestimmte Erzeugerorganisation***
 - i) die von den Verhandlungen [...] abgedeckte [...] Rohmilchmenge [...] 3,5 % der gesamten Erzeugung der Union nicht überschreitet; und
 - ii) ***die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird***, 33 % der gesamten Erzeugung [...] ***dieses*** Mitgliedstaats nicht überschreitet, und
 - iii) ***die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird***, 33 % der gesamten Erzeugung [...] dieses Mitgliedstaats nicht überschreitet;

- d) sofern die betreffenden Landwirte oder Erzeuger keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt. **Die Mitgliedstaaten können jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen; [...]**
- e) **soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und**
- f)[...] sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, **über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge** benachrichtigt.

3. **Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffer ii und Ziffer iii kann eine Erzeugerorganisation gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.**

[...].4. Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein. [...]

[...].5. **Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.**

[...]

[...]

6. Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c [...] **und Absatz 3** – selbst wenn [...] **die darin festgelegten Grenzwerte** nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen **wieder aufzunehmen hat oder** keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 162 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. [...] In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, [...] auf den sich die Verhandlungen beziehen.

Die [...] Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

7[...] Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

- a) "nationale Wettbewerbsbehörde" die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 *des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln*¹ genannte Behörde;
- b) "kleine und mittlere Unternehmen" Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG *vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen*².

8. *Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen gemäß diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 6 mit.*

Artikel 105a

Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe

1. *Auf Anfrage einer gemäß Artikel 106 Absatz 2 anerkannten Erzeugerorganisation, einem gemäß Artikel 108 Absatz 2 anerkannten Branchenverband oder einer Gruppe von Erzeugern oder Verarbeitern gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 kann ein Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum verbindliche Bestimmungen für die Steuerung des Angebots bei Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 festlegen.*

¹ *ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.*

² *ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.*

2. **Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 müssen den Bedingungen gemäß Absatz 4 entsprechen und unterliegen einer zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Parteien in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006. Eine derartige Vereinbarung muss zwischen mindestens zwei Dritteln der Milcherzeuger oder ihrer Vertreter, die mindestens zwei Drittel der für die Erzeugung des Käses gemäß Absatz 1 verwendeten Rohmilch erzeugen, sowie gegebenenfalls von mindestens zwei Dritteln der Erzeuger dieses Käses, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 umfassen, getroffen werden.**
3. **Im Sinne von Absatz 1 ist für Käse mit geschützter geografischer Angabe das geografische Herkunftsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation des Käses identisch mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 bezüglich dieses Käses.**
4. **Die Bestimmungen gemäß Absatz 1**
- a) **betreffen nur die Steuerung des Angebots des jeweiligen Erzeugnisses und haben zum Ziel, das Angebot des Käses an die Nachfrage anzupassen;**
 - b) **dürfen sich nur auf das betreffende Erzeugnis auswirken;**
 - c) **dürfen nur für höchstens drei Jahre verbindlich vorgeschrieben werden und können nach Ablauf dieses Zeitraums auf eine erneute Anfrage gemäß Absatz 1 hin erneuert werden;**
 - d) **dürfen den Handel mit anderen Erzeugnissen außer den von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 betroffenen nicht beeinträchtigen;**
 - e) **dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Käses beziehen;**
 - f) **dürfen keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung oder als Empfehlung festgesetzt werden;**
 - g) **dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist;**

- h) dürfen weder zu Diskriminierungen führen, ein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen noch dazu führen, dass Kleinerzeuger Nachteile erleiden;*
 - i) tragen dazu bei, die Qualität und/oder die Entwicklung des betroffenen Erzeugnisses aufrechtzuerhalten;*
 - j) gelten unbeschadet des Artikels 105.*
- 5. Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden im Gesetzblatt des jeweiligen Mitgliedstaats veröffentlicht.*
- 6. Die Mitgliedstaaten führen Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so heben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 auf.*
- 7. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die von ihnen gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über jede Mitteilung hinsichtlich dieser Bestimmungen.*
- 8. Die Kommission kann jederzeit im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass ein Mitgliedstaat die von ihm festgelegten Bestimmungen gemäß Absatz 1 aufzuheben hat, wenn die Kommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht in Einklang mit den Bedingungen gemäß Absatz 4 stehen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verzerren, die Freiheit des Handels beeinträchtigen oder die Erreichung der Ziele des Artikels 39 AEUV gefährden. Diese Durchführungsrechtakte werden ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 162 Absatz 2 oder 3 angenommen.*

Artikel 105b

Obligatorische Angaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Ab dem 1. April 2015 geben Erstankäufer von Rohmilch den zuständigen nationalen Behörden für jeden Monat die Rohmilchmengen an, die ihnen geliefert wurden.

Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 104 bezeichnet der Ausdruck "Erstankäufer" ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, die Milch bei Erzeugern kauft, um

- a) sie einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen, auch auf Vertragsbasis;**
- b) sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rohmilchmenge gemäß Unterabsatz 1 mit.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Regeln über Inhalt, Form und Zeitpunkt derartiger Erklärungen und Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigung gemäß diesem Artikel erlassen. Diese

Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL III
ERZEUGERORGANISATIONEN UND DEREN VEREINIGUNGEN,
BRANCHENVERBÄNDE, MARKTTILNEHMERORGANISATIONEN

ABSCHNITT 1
BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ANERKENNUNG

Artikel 106

Erzeugerorganisationen

[zu ergänzen]

Artikel 106a

Satzung der Erzeugerorganisationen

[zu ergänzen]

Artikel 103b

Anerkennung der Erzeugerorganisationen

[zu ergänzen]

Artikel 106c

Auslagerung

[zu ergänzen]

Artikel 107

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

[zu ergänzen]

Artikel 108

Branchenverbände

[zu ergänzen]

Artikel 108a

Anerkennung von Branchenverbänden

[zu ergänzen]

Artikel 109

Marktteilnehmerorganisationen

[zu ergänzen]

Artikel 109a

Rolle der Vereinigungen

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 1A

ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR SPEZIFISCHE SEKTOREN

[zu ergänzen]

Artikel 109a

Anerkennungspflicht

[zu ergänzen]

Artikel 109b

Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse

[zu ergänzen]

Artikel 109c

Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Zusammenschlüssen von

Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

[zu ergänzen]

Artikel 109d

Branchenverbände in den Sektoren Olivenöl und Tafeloliven sowie Tabak

[zu ergänzen]

Artikel 109e

Anerkennung von Branchenverbänden im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 2

AUSDEHNUNG DER VORSCHRIFTEN UND OBLIGATORISCHE BEITRÄGE

Artikel 110

Ausdehnung der Vorschriften

[zu ergänzen]

Artikel 111

Finanzbeiträge nicht angeschlossener Erzeuger

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 3

ANPASSUNG DES ANGEBOTS

Artikel 112

Maßnahmen zur Erleichterung der Anpassung des Angebots an die Marktnachfrage

[zu ergänzen]

Artikel 113

Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für

Weine

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 3A
SYSTEME FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

[zu ergänzen]

Artikel 113a
Vertragsbeziehungen

[zu ergänzen]

Artikel 113b
Vertragsverhandlungen

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 4
VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 114
Delegierte Befugnisse

1. [zu ergänzen]

2. ***Um zu gewährleisten, dass die Ziele und Zuständigkeiten der Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse klar festgelegt sind und damit, ohne einen unzumutbaren Aufwand zu verursachen, zur Wirksamkeit der Maßnahmen dieser Organisationen beizutragen, wird abweichend von Absatz 1 die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 160 zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt ist:***
 - a) ***die Bedingungen für die Anerkennung von staatenübergreifenden Erzeugerorganisationen oder ihrer Vereinigungen;***
 - b) ***die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtung von und der Bedingungen für behördliche Unterstützung durch die jeweils zuständigen Behörden im Falle einer staatenübergreifenden Zusammenarbeit;***

- c) *zusätzliche Bestimmungen für die Berechnung der bei Verhandlungen gemäß Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 105 Absatz 3 erfassten Rohmilchmenge.]*

Artikel 115

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

1. [zu ergänzen]
- [2. *Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission in Bezug auf den Sektor Milch und Milcherzeugnisse Durchführungsrechtsakte erlassen, um Durchführungsbestimmungen festzulegen für*
- a) *die Umsetzung der Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen sowie von Branchenverbänden gemäß den Artikeln 109c und 109e;*
 - b) *die Benachrichtigung nach Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe f;*
 - c) *die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 109c Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 109e Absatz 3 Buchstabe e, Artikel 105 Absatz 8 und Artikel 105a Absatz 7 vorzunehmende Benachrichtigung der Kommission;*
 - d) *die Verfahren für die behördliche Unterstützung bei staatenübergreifender Zusammenarbeit.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.]

Artikel 116

Sonstige Durchführungsbefugnisse

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 4a

TRANSPARENZ UND MARKTINFORMATIONEN

[zu ergänzen]

Artikel 116a

Europäisches Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise

[zu ergänzen]

TEIL III

HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

KAPITEL I

EINFUHR- UND AUSFUHRLIZENZEN

Artikel 117

Allgemeine Vorschriften

1. Unbeschadet der Fälle, in denen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen aufgrund dieser Verordnung erforderlich sind, kann für die Einfuhr zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr eines oder mehrerer Erzeugnisse *der folgenden Sektoren* in die bzw. aus der Union die Vorlage einer Lizenz [...] vorgeschrieben werden:
 - a) *Getreide;*
 - b) *Reis;*
 - c) *Zucker;*
 - d) *Saatgut;*
 - e) *Olivenöl und Tafeloliven der KN-Codes 1509, 1510 00, 0709 92 90, 0711 20 90, 2306 90 19, 1522 00 31 und 1522 00 39;*
 - f) *Flachs und Hanf, soweit es sich um Hanf handelt;*
 - g) *Obst und Gemüse;*
 - h) *Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;*
 - i) *Bananen;*

- j) Wein;*
- k) lebende Pflanzen;*
- l) Rindfleisch;*
- m) Milch und Milcherzeugnisse;*
- n) Schweinefleisch;*
- o) Schaf- und Ziegenfleisch;*
- p) Eier;*
- q) Geflügelfleisch;*
- r) Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.*

2. Sofern in einem gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassenen Rechtsakt nichts anderes vorgesehen ist, und unbeschadet der Anwendung [...] **der Artikel 118, 119 und 120** erteilen die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet des Ortes seiner Niederlassung in der Union die Lizenzen.

(2a) [zu ergänzen]

3. Die Lizenzen sind unionsweit gültig.

Artikel 118

Delegierte Befugnisse

1. Um der **Notwendigkeit Rechnung zu tragen**, die Entwicklung des Handels und der Märkte und die Ein- und Ausfuhren von [...] Erzeugnissen zu überwachen, **eine wirksame Marktregulierung zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand zu verringern**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:
- a) das Verzeichnis der [...] Erzeugnisse **der in Artikel 117 Absatz 1 genannten Sektoren**, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorzulegen ist;

- b) die Fälle und Situationen, in denen keine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muss, [...] **wobei** dem zollrechtlichen Status der betreffenden Erzeugnisse, den einzuhaltenden Handelsvereinbarungen, dem Zweck der Transaktionen, dem Rechtsstatus des Antragstellers und den jeweiligen Mengen **Rechnung zu tragen ist**.
2. [...] **Im Hinblick auf weitere** Bestandteile der Einfuhrlizenzregelung wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **mit denen Vorschriften über Folgendes festgelegt werden:**
- a) die Rechte und Pflichten, die sich aus der Lizenz ergeben, ihre Rechtswirkung **und die Fälle, in denen eine Toleranz besteht in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtung, die in der Lizenz angegebene Menge ein- oder auszuführen, oder in Bezug auf die Stelle in der Lizenz, an der der Ursprung anzugeben ist** [...];
- b) [...] die Erteilung einer Einfuhrlizenz oder die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, **die** von der Vorlage eines von einem Drittland oder einer Einrichtung ausgestellten Dokuments abhängig gemacht wird, mit dem u.a. der Ursprung, die Echtheit und die Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses bescheinigt werden;
- c) die Übertragung der Lizenz oder die Einschränkungen der Übertragbarkeit [...];
- d) [...] **zusätzliche Bedingungen für Einfuhrlizenzen für Hanf gemäß Artikel 129 und den Grundsatz** der Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten [...], um Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten zu verhüten oder zu bekämpfen;
- e) die Fälle und Situationen [...], in denen die Stellung einer Sicherheit, um zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz ein- oder ausgeführt werden, erforderlich ist oder nicht.

Artikel 119

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen [...] **für die Anwendung** dieses Kapitels, einschließlich der Vorschriften über

aa) das Format und den Inhalt der Lizenz;

- a) die Antragstellung sowie die Erteilung und Verwendung von Lizenzen;
- b) die Gültigkeitsdauer der Lizenz, [...] **die Verfahren** für die zu stellende Sicherheit **und deren Betrag;**
- c) die Nachweise, dass die Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Lizenzen eingehalten worden sind;

ca) die Toleranzgrenze in Bezug auf die Einhaltung der Einfuhr- oder Ausfuhrpflicht;

- d) die Ausstellung von Ersatzlizenzen und Zweitschriften von Lizenzen;
- e) die Behandlung der Lizenzen durch die Mitgliedstaaten und den für die Verwaltung der Regelung erforderlichen Informationsaustausch, **einschließlich der Verfahren in Bezug auf die besondere Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 120

Sonstige Durchführungsbefugnisse

[zu ergänzen]

KAPITEL II EINFUHRZÖLLE

Artikel 121

Umsetzung internationaler Übereinkünfte *und bestimmter anderer Rechtsakte*

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zur [...] ***Einhaltung der Anforderungen, die in gemäß dem*** Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkünften oder [in anderen] gemäß Artikel 43 Absatz 2 ***oder Artikel 207*** des Vertrags oder gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif erlassenen [***einschlägigen*** Rechtsakten] hinsichtlich der Berechnung der Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 122

Einfuhrpreisregelung für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Wein

1. Für die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie für Traubensäfte und -moste entspricht der Einfuhrpreis einer Lieferung ihrem Zollwert, der gemäß [...] der Verordnung (EWG) Nr. 2913/1992 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹ (Zollkodex) und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften² [...] berechnet worden ist.

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 10.

² ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

2. [...]

3. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wirksamkeit der Regelung sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um vorzusehen, ***dass die Richtigkeit des angegebenen Einfuhrpreises anhand eines pauschalen Einfuhrwertes überprüft wird, und die Bedingungen festzulegen, gemäß denen die Stellung einer Sicherheit erforderlich ist.***

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Berechnung des [...] ***pauschalen Einfuhrwertes*** gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 123

Zusätzliche Einfuhrzölle

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Bananen sowie die Traubensaft- und Traubenmosterzeugnisse bestimmen, bei deren Einfuhr zur Vermeidung oder Behebung von Nachteilen, die sich aus diesen Einfuhren für den EU-Markt ergeben können, zu dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben wird, wenn
- a) die Einfuhren zu Preisen erfolgen, die unter dem von der Union der Welthandelsorganisation mitgeteilten Preisniveau liegen ("Auslösungspreis"), oder

- b) das Einfuhrvolumen in einem beliebigen Jahr ein bestimmtes Niveau überschreitet ("Auslösungsvolumen").

Das Auslösungsvolumen wird auf der Grundlage von Absatzmöglichkeiten, definiert als Einfuhren, ausgedrückt in Prozenten des entsprechenden einheimischen Verbrauchs in den drei vorangegangenen Jahren, festgesetzt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

2. Zusätzliche Einfuhrzölle werden nicht erhoben, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Einfuhren den EU-Markt stören, oder die Auswirkungen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel stünden.
3. Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a werden die Einfuhrpreise anhand der cif-Einfuhrpreise der betreffenden Sendung bestimmt. Die cif-Einfuhrpreise werden zu diesem Zweck unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder dem Einfuhrmarkt der Union überprüft.

3a. [zu ergänzen]

4. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung des vorliegenden Artikels erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 124

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, ***die ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 162 Absatz 2 oder 3 erlassen werden,***

- a) die Höhe des angewendeten Einfuhrzolls im Einklang mit den Vorschriften in einer gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkunft, dem Gemeinsamen Zolltarif und den [...] Vorschriften ***in den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 121*** dieser Verordnung festsetzen;
- b) die repräsentativen Preise und Auslösungsvolumen für die Anwendung der zusätzlichen Einfuhrzölle im Rahmen der gemäß Artikel 123 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Verordnung erlassenen Vorschriften festsetzen. [zu ergänzen]

KAPITEL III
VERWALTUNG DER ZOLLKONTINGENTE UND BESONDERE BEHANDLUNG
VON DRITTLANDSEINFUHREN

Artikel 125

Zollkontingente

1. Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union [(oder einem Teil davon)] oder Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Union in Drittländer, die teilweise oder vollständig von der Union verwaltet werden sollen und sich aus den gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkünften oder einem anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 **oder Artikel 207** des Vertrags erlassenen Rechtsakt ergeben, werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 126** und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln **127 und** 128 eröffnet und/oder verwaltet.

2. Zur Verwaltung der Zollkontingente kann eines der nachstehenden Verfahren oder eine Kombination dieser Verfahren oder ein anderes geeignetes Verfahren so angewandt werden, dass keiner der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer diskriminiert wird:
 - a) Berücksichtigung der Anträge nach der Zeitabfolge ihres Eingangs ("Windhund-Verfahren");
 - b) Aufteilung proportional zu den bei der Antragstellung beantragten Mengen ("Verfahren der gleichzeitigen Prüfung");
 - c) Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme ("Verfahren der traditionellen/neuen Wirtschaftsteilnehmer").

3. Mit dem festgelegten Verwaltungsverfahren wird,
 - a) bei Einfuhrzollkontingenten dem Versorgungsbedarf des **bestehenden und sich neu erschließenden** EU-Markts **für Erzeugung, Verarbeitung und Verbrauch in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit und die sichere und kontinuierliche Versorgung** sowie dem Erfordernis der Erhaltung des Gleichgewichts auf diesem Markt Rechnung getragen **und**

- b) bei Ausfuhrzollkontingenten die vollständige Ausschöpfung der im Rahmen des Kontingents verfügbaren Möglichkeiten gestattet.

Artikel 125a

Besondere Bestimmungen

[zu ergänzen]

Artikel 126

Delegierte Befugnisse

1. Um [...] einen angemessenen Zugang zu den verfügbaren Mengen und eine Gleichbehandlung der Marktteilnehmer im Rahmen des Zollkontingents sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen
- a) die Bedingungen und Zugangsanforderungen festgelegt werden, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Antrag im Rahmen des Einfuhrzollkontingents zu stellen; die betreffenden Bestimmungen können ausreichende Erfahrung im Handel mit Drittländern und denen gleichgestellten Gebieten oder in der Verarbeitungstätigkeit, ausgedrückt in einer Mindestmenge und einem Mindestzeitraum in einem bestimmten Marktsektor, vorschreiben; diese Bestimmungen können besondere Vorschriften umfassen, um den Bedürfnissen und Praktiken in einem bestimmten Sektor sowie den Gebräuchen und Bedürfnissen der Verarbeitungsindustrie zu entsprechen;
 - b) **Vorschriften** [...] für die Übertragung von Ansprüchen zwischen Marktteilnehmern und erforderlichenfalls die Übertragungsbeschränkungen im Rahmen der Verwaltung des Einfuhrzollkontingents festgelegt werden;
 - c) **festgelegt wird, dass** [...] die Teilnahme am Einfuhrzollkontingent von der Stellung einer Sicherheit abhängig ist;
 - d) [...] **erforderlichenfalls** Bestimmungen hinsichtlich der Besonderheiten, besonderer Anforderungen oder Einschränkungen [...] **festgelegt werden**, die gemäß der internationalen Übereinkunft oder einem anderen in Artikel 125 Absatz 1 genannten Rechtsakt für den Zollltarif gelten.

2. Um sicherzustellen, dass Ausfuhrerzeugnissen bei der Einfuhr in ein Drittland im Einklang mit den von der Union gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkünften unter bestimmten Bedingungen eine besondere Behandlung gewährt werden kann, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 **betreffend Vorschriften** [...] zu erlassen, mit denen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgefordert werden, auf Antrag und nach angemessener Überprüfung ein Dokument auszustellen, in dem die Einhaltung der Bedingungen für Erzeugnisse bescheinigt wird, denen im Falle ihrer Ausfuhr eine besondere Behandlung bei der Einfuhr in ein Drittland zugute kommen kann, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

Artikel 127

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes festlegen:
- a) die Zollkontingente auf Jahresbasis, die erforderlichenfalls in geeigneter Weise gestaffelt sind, und das anzuwendende Verwaltungsverfahren;
 - b) **Verfahren** [...] für die Anwendung der Sonderbestimmungen in der Übereinkunft oder im Rechtsakt zur Verabschiedung der Einfuhr- oder Ausfuhrregelung, insbesondere betreffend
 - i) Garantien in Bezug auf Art, Herkunft und Ursprung des Erzeugnisses,
 - ii) die Anerkennung des Dokuments zur Überprüfung der unter Ziffer i genannten Garantien;
 - iii) die Vorlage eines vom Ausfuhrland ausgestellten Dokuments;
 - iv) Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse;
 - c) die Gültigkeitsdauer der Lizenzen oder Genehmigungen;
 - d) die **Verfahren für die** zu stellende Sicherheit **und deren Betrag**;
 - e) die Verwendung von Lizenzen und erforderlichenfalls besondere **Maßnahmen** [...], insbesondere betreffend die Bedingungen, unter denen Einfuhranträge gestellt und im Rahmen des Zollkontingents Genehmigungen erteilt werden;
 - f) die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem **Inhalt, der Form, der Ausstellung und der Verwendung des** in Artikel 126 Absatz 2 genannten Dokuments.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 128

Sonstige Durchführungsbefugnisse

[zu ergänzen]

KAPITEL IV
BESONDERE EINFUHRBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE ERZEUGNISSE

Artikel 129

Hanfeinfuhren

1. Folgende Erzeugnisse dürfen in die Union nur eingeführt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 muss den in Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 28 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. [...] mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik entsprechen;
 - b) bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 15 muss nachgewiesen werden, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte nicht über dem gemäß Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 28 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. [...] mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Wert liegt;
 - c) nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 werden nur durch vom Mitgliedstaat anerkannte Einfuhrunternehmen eingeführt, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Aussaat verwendet werden.

2. Dieser Artikel lässt strengere Bestimmungen unberührt, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Vertrag und den Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft erlassen haben.

[Artikel 129a
Hopfeneinführen

1. *Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn sie mindestens den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die für die gleichen in der Union geernteten Erzeugnisse oder aus diesen hergestellten Erzeugnisse gelten.*

2. *Bei Erzeugnissen, für die eine von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellte und mit der Bescheinigung gemäß Artikel 59b als gleichwertig anerkannte Bescheinigung vorliegt, gelten die Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 als erfüllt.*
Bei Hopfenpulver, Lupulin-angereichertem Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnissen wird die Bescheinigung nur dann als gleichwertig anerkannt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.

3. *Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Bedingungen festzulegen, gemäß denen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Gleichwertigkeit und der Etikettierung der Verpackung keine Anwendung finden.*

4. *Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften im Zusammenhang mit diesem Artikel, einschließlich der Vorschriften über die Anerkennung der Bescheinigung der Gleichwertigkeit und die Kontrolle der Hopfeneinführen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.]*

Artikel 130

Abweichungen für Einfuhrerzeugnisse und besondere Sicherheit im Weinsektor

Abweichungen von Anhang VII Teil II Abschnitt B Nummer 5 oder Abschnitt C können für Einfuhrerzeugnisse gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags im Zusammenhang mit den internationalen Verpflichtungen der Union erlassen werden.

Im Falle von Abweichungen von Anhang VII Teil II Abschnitt B Nummer 5 müssen die Einführer zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei den bezeichneten Zollbehörden eine Sicherheit für diese Erzeugnisse stellen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn der Einführer gegenüber den Zollbehörden des Mitgliedstaats der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr den von diesen akzeptierten Nachweis erbracht hat, dass

- a) den Erzeugnissen die Abweichungen nicht zugute gekommen sind oder
- b) wenn ihnen die Abweichungen zugute gekommen sind, dass die Erzeugnisse nicht zur Weinbereitung verwendet wurden, oder, falls sie zur Weinbereitung verwendet wurden, dass die dabei entstandenen Erzeugnisse entsprechend gekennzeichnet worden sind.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften festlegen, um die einheitliche Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, einschließlich betreffend die Sicherheitsbeträge und die entsprechende Kennzeichnung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 130a

Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohzucker: dreimonatiges Exklusivrecht für Vollzeitraffinerien

- 1. Bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs [2019/2020] wird Vollzeitraffinerien eine exklusive Einfuhrkapazität von 2 500 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, gewährt.***
- 2. Der einzige im Jahr 2005 Zuckerrüben verarbeitende Betrieb in Portugal gilt als Vollzeitraffinerie.***

3. *Einfuhrlizenzen für zur Raffination bestimmten Zucker werden nur Vollzeitraffinerien erteilt, sofern die betreffenden Mengen nicht die in Artikel 1 genannten Mengen überschreiten. Die betreffenden Lizenzen dürfen nur zwischen Vollzeitraffinerien übertragen werden und ihre Gültigkeitsdauer läuft am Ende des Wirtschaftsjahres ab, für das sie erteilt wurden.*

Dieser Absatz gilt für die ersten drei Monate jedes Wirtschaftsjahrs.

4. *Da sichergestellt werden muss, dass zur Raffination bestimmter eingeführter Zucker gemäß diesem Unterabschnitt raffiniert wird, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Folgendes festzulegen:*

- a) bestimmte Begriffsbestimmungen für das Funktionieren der Einfuhrregelung gemäß Absatz 1;*
- b) die Bedingungen und Zugangskriterien, die ein Marktteilnehmer erfüllen muss, um einen Einfuhrlizenzantrag zu stellen, einschließlich der Leistung einer Sicherheit;*
- c) Vorschriften über die zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen.*

5. *Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Vorschriften über die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen hinsichtlich der Anforderungen und Verpflichtungen für die Einführer, und insbesondere für Vollzeitraffinerien, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.*

Artikel 130b

Aussetzung der Einfuhrzölle im Zuckersektor

In Übereinstimmung mit dem in Artikel [101da] beschriebenen Mechanismus und um die ausreichende Versorgung des Europäischen Zuckermarktes zu gewährleisten, kann die Kommission bis zum Ende des Wirtschaftsjahres [2019/2020] die Anwendung von Einfuhrzöllen für bestimmte Mengen der folgenden Erzeugnisse im Wege von Durchführungsrechtsakten ganz oder teilweise aussetzen:

- a) Zucker des KN-Codes 1701;*
- b) Isoglucose der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL V
SCHUTZMASSNAHMEN UND AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

Artikel 131

Schutzmaßnahmen

1. Vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels erlässt die Kommission gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 260/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die gemeinsame Einfuhrregelung¹ und (EG) Nr. 625/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern² Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren in die Union.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen *in* Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Rechtsakten des Rates erlässt die Kommission gemäß Absatz 3 dieses Artikels Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren in die Union, die in gemäß [...] dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkünften vorgesehen sind.
3. Die Kommission kann die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels im Wege von Durchführungsrechtsakten auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus treffen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 1.

² ABl. L 185 vom 17.7.2009, S. 1.

In hinreichend begründeten [...] Fällen **äußerster Dringlichkeit** erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 162 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind sofort wirksam.

4. Die Kommission kann die gemäß Absatz 3 dieses Artikels getroffenen Schutzmaßnahmen der Union im Wege von Durchführungsrechtsakten aufheben oder ändern. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen. In hinreichend begründeten [...] Fällen **äußerster Dringlichkeit** erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 162 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Artikel 132

Aussetzung der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und des aktiven Veredelungsverkehrs

1. Wenn der EU-Markt durch die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder den aktiven Veredelungsverkehr gestört wird oder gestört zu werden droht, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Inanspruchnahme der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder des aktiven Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Zucker, Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Eier, Geflügelfleisch und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ganz oder teilweise aussetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

In hinreichend begründeten [...] Fällen *äußerster Dringlichkeit* erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 162 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind sofort wirksam.

2. [...]

KAPITEL VI
AUSFUHRERSTATTUNGEN

Artikel 133

Geltungsbereich

1. [zu ergänzen]
 - a) Erzeugnisse der folgenden Sektoren, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden sollen:
 - i) Getreide;
 - ii) Reis;
 - iii) Zucker hinsichtlich der in Anhang I Teil III Buchstaben b bis d und g aufgelisteten Erzeugnisse;
 - iv) Rindfleisch;
 - v) Milch und Milcherzeugnisse;
 - vi) Schweinefleisch;
 - vii) Eier;
 - viii) Geflügelfleisch;
 - b) unter Buchstabe a Ziffern i bis iii, v und vii aufgeführte Erzeugnisse, die in Form von Verarbeitungserzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren¹ und in Form von Zucker enthaltenden Erzeugnissen gemäß Anhang I Teil X Buchstabe b ausgeführt werden sollen. [zu ergänzen]

2. Die Erstattung bei der Ausfuhr von in Form von Verarbeitungserzeugnissen ausgeführten Erzeugnissen darf nicht höher sein als die Erstattung, die bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in unverändertem Zustand Anwendung findet.

¹ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 10.

2a. [zu ergänzen]

3. [...]

Artikel 134

Zuteilung der Ausfuhrerstattungen

Für die **Zuteilung** der Mengen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, wird [...] **eine Methode herangezogen, die**

- a) der Art des Erzeugnisses und der Lage auf dem betreffenden Markt am ehesten gerecht wird, die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht sowie der Effizienz und der Struktur der Ausfuhren der Union und ihren Auswirkungen auf das Marktgleichgewicht Rechnung trägt, ohne jedoch zu einer Diskriminierung zwischen den betreffenden Marktteilnehmern, insbesondere zwischen kleinen und großen Marktteilnehmern, zu führen;
- b) unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse den Wirtschaftsteilnehmern den geringsten Verwaltungsaufwand verursacht.

Artikel 135

Festsetzung der Ausfuhrerstattung

1. Die Ausfuhrerstattungen sind für dieselben Erzeugnisse in der gesamten Union gleich. Sie können je nach Zielbestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, insbesondere wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern oder dies aufgrund der Verpflichtungen aus den [...] **gemäß dem Vertrag** geschlossenen **internationalen** Übereinkünften notwendig ist.

2. [zu ergänzen]

2a. [zu ergänzen]

Gewährung von Ausfuhrerstattungen

1. Für die in Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, wird die Erstattung nur nach Beantragung und nach Vorlage einer Ausfuhrlizenz gewährt.

2. Der auf die in Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse anwendbare Erstattungsbetrag ist der Erstattungsbetrag, der am Tag der Lizenzbeantragung gilt oder der sich aufgrund der betreffenden Ausschreibung ergibt, und im Fall einer differenzierten Erstattung der Betrag, der am selben Tag gilt
 - a) für die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder
 - b) für die tatsächliche Bestimmung, wenn diese von der in der Lizenz angegebenen Bestimmung abweicht; in diesem Fall darf der anwendbare Betrag den Betrag, der für die in der Lizenz angegebene Bestimmung gilt, nicht übersteigen.

[...]

3. [...]
[...]

4. Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Erzeugnisse
- a) das Zollgebiet der Union im Einklang mit dem Ausfuhrverfahren des Artikels 161 des Zollkodex verlassen haben;
 - b) bei einer differenzierten Erstattung die in der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe b festgesetzt worden war.

Artikel 137

Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder

[...] Im Rindfleischsektor wird die Gewährung und Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von der Einhaltung der Tierschutzvorschriften der Union und insbesondere der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport abhängig gemacht.

[...]

[...]

Artikel 138

Ausfuhrbegrenzungen

Die Volumengrenzen, die sich aus den gemäß [...] *dem Vertrag* geschlossenen *internationalen* Übereinkünften ergeben, werden auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen für die Bezugszeiträume und die betreffenden Erzeugnisse eingehalten.

[...] Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ergeben, berührt das Ende eines Bezugszeitraums nicht die Gültigkeit der Ausfuhrlicenzen.

Artikel 139

Delegierte Befugnisse

1. [...]

2. [...]

2a. Um das reibungslose Funktionieren der Ausfuhrerstattungsregelung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit festgelegt wird, die gewährleistet, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen.

3. Um [...] den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer und die Behörden so gering wie möglich zu halten, [...] **wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen**, mit denen Schwellen **festgesetzt werden**, bei deren Unterschreitung möglicherweise keine Ausfuhrlizenz erteilt oder vorgelegt werden muss, Bestimmungsorte oder Transaktionen bezeichnet werden, bei denen eine Ausnahme von der obligatorischen Vorlage einer Lizenz gerechtfertigt werden kann, und gestattet wird, dass Ausfuhrlicenzen in gerechtfertigten Fällen nachträglich erteilt werden.
4. Um [...] praktische Situationen zu regeln, in denen Ausfuhrerstattungen in voller Höhe oder teilweise gezahlt werden können, und die Marktteilnehmer dabei zu unterstützen, den Zeitraum zwischen der Beantragung und der endgültigen Zahlung der Ausfuhrerstattung zu überbrücken, [...] **wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 betreffend Vorschriften über Folgendes zu erlassen**:
- a) einen anderen Zeitpunkt für die Erstattung;
 - [b) [...]]
 - c) die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen einschließlich der Bedingungen für die Stellung und Freigabe einer Sicherheit;
 - d) [...] **zusätzliche** Nachweise, wenn Zweifel an der tatsächlichen Bestimmung von Erzeugnissen bestehen, und die Möglichkeit einer Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Union;
 - e) die Bestimmungsorte, die als Ausfuhren aus der Union behandelt werden, und die Einbeziehung von Bestimmungsorten innerhalb des Zollgebiets der Union, die für Ausfuhrerstattungen in Betracht kommen.
- 4a. Um sicherzustellen, dass die Ausführer der in Anhang I des Vertrags genannten Erzeugnisse und der Verarbeitungserzeugnisse daraus gleichberechtigten Zugang zu Ausfuhrerstattungen haben, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Anwendung des Artikels 136 Absätze 1 und 2 auf die in Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnisse zu erlassen.**

5. [...] **Um sicherzustellen**, dass die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gezahlt werden, aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden, [...] um ihre Rückkehr in dieses Gebiet zu vermeiden und um den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer beim Beibringen und der Vorlage von Nachweisen, dass die Erzeugnisse mit Erstattung ein für differenzierte Erstattungen in Betracht kommendes Bestimmungsland erreicht haben, so gering wie möglich zu halten, [...] **wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 betreffend Vorschriften über Folgendes zu erlassen:**
- a) den Termin, bis zu dem das Verlassen des Zollgebiets der Union endgültig stattgefunden haben muss, einschließlich der Zeit für die vorübergehende Wiedereinfuhr;
 - b) die Verarbeitung, der die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, während dieses Zeitraums unterzogen werden können;
 - c) den Nachweis, dass eine Bestimmung für differenzierte Erstattungen erreicht wurde;
 - d) die Erstattungsschwellen und die Bedingungen, unter denen die Ausfuhrer keinen solchen Nachweis erbringen müssen;
 - e) die Bedingungen für die Genehmigung eines durch unabhängige Dritte erbrachten Nachweises für das Erreichen einer Bestimmung für differenzierte Erstattungen.
- 5a. **Um den Ausfuhrern einen Anreiz dafür zu bieten, die Tierschutzbedingungen einzuhalten, und um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Zahlung der Ausfuhrerstattungen zu überprüfen, wenn diese von der Einhaltung der Tierschutzanforderungen abhängt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen über die Einhaltung der Tierschutzanforderungen außerhalb des Zollgebiets der Union, einschließlich des Einsatzes unabhängiger Dritter.**
6. Um den besonderen Merkmalen der verschiedenen Sektoren Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten besondere Anforderungen und Bedingungen für die Marktteilnehmer und die Erzeugnisse, die für Ausfuhrerstattungen in Betracht kommen, [...] sowie für die Festsetzung von Koeffizienten zur Berechnung der Ausfuhrerstattungen **unter Berücksichtigung der Reifung bestimmter aus Getreide gewonnener Spirituosen** erlassen.

Artikel 140

Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen für die Anwendung dieses **Kapitels**, insbesondere

- a) zur Neuverteilung der ausführbaren Mengen, die noch nicht zugewiesen oder genutzt wurden,
[aa) zur Methode für die Neuberechnung der Zahlung der Ausfuhrerstattung, wenn der in einer Lizenz aufgeführte Erzeugniscode oder Bestimmungsort nicht mit dem tatsächlichen Erzeugnis oder Bestimmungsort übereinstimmt;]
- b) zu den in Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe b genannten Erzeugnissen;
- c) **zu den Verfahren für die zu stellende Sicherheit und deren Betrag;**
- d) **zur Anwendung von gemäß Artikel 139 Absatz 4a erlassenen Maßnahmen.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Artikel 141

Sonstige Durchführungsbefugnisse

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des in Artikel 162 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen werden,**

- a) **geeignete Maßnahmen festlegen, um einen Missbrauch der in Artikel 136 Absatz 2 vorgesehenen Flexibilität, insbesondere im Zusammenhang mit dem Antragstellungsverfahren, zu verhindern;**
- b) **die Maßnahmen festlegen, die für die Einhaltung der in Artikel 138 genannten Volumengrenzen erforderlich sind, einschließlich der Einstellung oder der Begrenzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen, wenn die Volumengrenzen überschritten werden oder überschritten zu werden drohen;**
- c) Koeffizienten festsetzen, [...] **die für die Ausfuhrerstattungen im Einklang mit den gemäß Artikel 139 Absatz 6 erlassenen Vorschriften gelten.**

KAPITEL VII
PASSIVE VEREDELUNG

Artikel 142

Aussetzung des passiven Veredelungsverkehrs

1. Wenn der EU-Markt durch den passiven Veredelungsverkehr gestört wird oder gestört zu werden droht, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Inanspruchnahme des passiven Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Reis, Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Wein, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Geflügelfleisch ganz oder teilweise aussetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befasst worden, so entscheidet sie hierüber im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

In hinreichend begründeten [...] Fällen **äußerster Dringlichkeit** erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 162 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Diese Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt und sind sofort wirksam.

2. [...]

TEIL IV
WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN

KAPITEL I
VORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN

Artikel 143

Anwendung der Artikel 101 bis 106 des Vertrags

[zu ergänzen]

Artikel 143a

Der relevante Markt

[zu ergänzen]

Artikel 143b

Beherrschende Stellung

[zu ergänzen]

Artikel 144

**Ausnahmen bei den GAP-Zielen sowie den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben und deren
Vereinigungen**

[zu ergänzen]

Artikel 145

**Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anerkannter
Branchenverbände**

[zu ergänzen]

Artikel 145a

***Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sektor Milch
und Milcherzeugnisse***

[zu ergänzen]

KAPITEL II
STAATLICHE BEIHILFEN

Artikel 146

Anwendung der Artikel 107 bis 109 des Vertrags

[zu ergänzen]

Artikel 147

Einzelstaatliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Stützungsprogrammen für Wein

Abweichend von Artikel 41 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen einzelstaatliche Zahlungen für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 43, 47 und 48 gewähren.

Der in den einschlägigen EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen festgesetzte Beihilfemaximalsatz gilt für die öffentliche Finanzierung – aus EU-Finanzmitteln und nationalen Mitteln – insgesamt.

Artikel 148

Einzelstaatliche Zahlungen für Rentiererzeugnisse in Finnland und Schweden

[zu ergänzen]

Artikel 149

Einzelstaatliche Zahlungen für den Zuckersektor in Finnland

Finnland kann Zuckerrübenherzeugern je Wirtschaftsjahr einzelstaatliche Zahlungen von bis zu 350 EUR pro Hektar gewähren.

Artikel 150

Einzelstaatliche Zahlungen für die Bienenzucht

Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Zahlungen zum Schutz von Imkereibetrieben, die durch strukturelle oder natürliche Bedingungen benachteiligt sind, oder im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme gewähren, mit Ausnahme von Beihilfen zugunsten der Erzeugung oder des Handels.

Artikel 151

Einzelstaatliche Zahlungen für die Destillation von Wein in Krisenfällen

[zu ergänzen]

Artikel 152

Einzelstaatliche Zahlungen für die Verteilung von Erzeugnissen an Kinder

[zu ergänzen]

Artikel 153

Einzelstaatliche Zahlungen für Schalenfrüchte

[zu ergänzen]

Artikel 153a

Absatzförderung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

[zu ergänzen]

TEIL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I

AUSSERGEWÖHNLICHE MASSNAHMEN

ABSCHNITT 1

MARKTSTÖRUNGEN

Artikel 154

Maßnahmen gegen Marktstörungen

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 2

MARKTSTÜTZUNGSMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT TIERSEUCHEN UND
DEM VERTRAUENSVERLUST DER VERBRAUCHER INFOLGE VON RISIKEN FÜR DIE
MENSCHLICHE, TIERISCHE ODER PFLANZLICHE GESUNDHEIT

Artikel 155

**Maßnahmen betreffend Tierseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von
Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit**

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 3

SPEZIFISCHE PROBLEME

Artikel 156

Maßnahmen zur Lösung spezifischer Probleme

[zu ergänzen]

Artikel 156a

***Maßnahmen zur Beseitigung schwerer Ungleichgewichte auf dem Markt für Milch und
Milcherzeugnisse***

[zu ergänzen]

Artikel 156a

Operationelle Programme für in Berggebieten erzeugte Milch

[zu ergänzen]

Artikel 156b

Maßnahmen zur Vermeidung von Marktstörungen im Sektor Obst und Gemüse

[zu ergänzen]

ABSCHNITT 3A

VEREINBARUNGEN, BESCHLÜSSE UND AUFEINANDER ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN WÄHREND SCHWERER UNGLEICHGEWICHTE AUF DEN MÄRKTEN

[zu ergänzen]

Artikel 158c

Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags

[zu ergänzen]

KAPITEL II

MITTEILUNGEN UND BERICHT E

Artikel 157

Mitteilungsanforderungen

1. Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung, die Überwachung, Analyse und Verwaltung des Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Gewährleistung der Markttransparenz, das ordnungsgemäße Funktionieren der GAP-Maßnahmen, die Überprüfung, Kontrolle, Überwachung, Bewertung und Rechnungsprüfung der GAP-Maßnahmen [...] **unter Einhaltung der Anforderungen, die gemäß dem Vertrag geschlossenen** internationalen Übereinkommen festgelegt sind, einschließlich der Anforderungen an die Mitteilungen im Rahmen dieser Übereinkommen, kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die obligatorischen Mitteilungen der Unternehmen, Mitgliedstaaten und/oder Drittländer erlassen. Hierbei berücksichtigt sie den Datenbedarf und die Synergien zwischen potenziellen Datenquellen.

Die übermittelten Angaben können internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt oder zugänglich gemacht und dürfen vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse, einschließlich der Preise, veröffentlicht werden.

2. Um [...] **die Integrität der Informationssysteme und die Echtheit und Lesbarkeit der übermittelten Dokumente und der übermittelten dazugehörigen Daten zu gewährleisten**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen Folgendes festgelegt wird:
- a) Art und Typ der mitzuteilenden Informationen;
 - b) [...]
 - bb) die Kategorien der zu verarbeitenden Daten und die Höchstdauer der Speicherung und der Zweck ihrer Verarbeitung, insbesondere im Falle einer Veröffentlichung dieser Daten oder ihrer Übermittlung an Drittstaaten;**
 - c) [...] die Rechte auf Zugang zu den verfügbar gemachten Informationen oder Informationssystemen;
 - d) die Bedingungen [...] für die Veröffentlichung der Informationen.
3. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten **alle erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels, [einschließlich der]**
- aa) Mitteilungsmethoden;**
 - a) Vorschriften [...] **über die mitzuteilenden Informationen;**
 - b) Einzelheiten der Verwaltung der mitzuteilenden Informationen sowie [...] **in Bezug auf** Inhalt, Form, Zeitplan, Häufigkeit und Fristen der Mitteilungen;
 - c) Modalitäten der Übermittlung oder Bereitstellung von Informationen und Dokumenten an bzw. für die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die zuständigen Behörden in Drittländern oder die Öffentlichkeit, vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten und der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

4. [zu ergänzen]

Artikel 157a

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

1. *Die Mitgliedstaaten und die Kommission erheben personenbezogene Daten für die in Artikel 157 Absatz 1 genannten Zwecke und sie verarbeiten diese Daten nicht auf eine mit diesen Zwecken unvereinbare Weise.*
2. *Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Überwachung und Bewertung nach Artikel 157 Absatz 1, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.*
3. *Personenbezogene Daten werden nach den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet. Insbesondere dürfen derartige Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; hierbei sind die im geltenden einzelstaatlichen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.*
4. *Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen in Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und ihnen in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Rechte zustehen.*

Artikel 157b

Obligatorische Mitteilungen im Weinsektor

[zu ergänzen]

Berichterstattungspflicht der Kommission

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

- a) alle drei Jahre **nach Inkrafttreten dieser Verordnung;**
 - i)* [...] [über die Durchführung von Maßnahmen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 52 bis 54;]
 - ii)* [zu ergänzen]
 - iii)* [zu ergänzen]

- b) bis zum 30. Juni 2014 und bis zum 31. Dezember 2018 über die Entwicklung der Marktlage im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere über das Funktionieren der Artikel [...] [106 Absatz 2, 108 Absatz 2, 104, 105, 105a, 105b und 145a]; sie bewertet [...] dabei insbesondere **die Auswirkungen auf die Milcherzeuger und die Milcherzeugung in benachteiligten Regionen im Hinblick auf das allgemeine Ziel einer Aufrechterhaltung der Erzeugung in diesen Regionen, einschließlich** möglicher Anreize für Betriebsinhaber, in Vereinbarungen über gemeinschaftliche Erzeugung einzutreten, und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

- ba)* [zu ergänzen]

KAPITEL III
RESERVE FÜR KRISEN IM AGRARSEKTOR

Artikel 159

Verwendung der Reserve

Die Finanzmittel, die aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor unter den Bedingungen und dem Verfahren von [Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹] übertragen werden, werden für die Maßnahmen, auf die sich die vorliegende Verordnung bezieht, für das Jahr bzw. die Jahre zur Verfügung gestellt, für die eine zusätzliche Stützung erforderlich ist, sofern Bedingungen vorliegen, die über die normalen Marktentwicklungen hinausgehen.

Insbesondere werden Finanzmittel übertragen für Ausgaben im Rahmen

- a) [...] *der Artikel 8 bis 20,*
- b) [...] *der Artikel 133 bis 141* und
- c) [...] *der Artikel 154, 155 und 156.*

[zu ergänzen]

¹ ABl. L [...], [...], S. [...].

TEIL VI
BEFUGNISÜBERTRAGUNGEN, DURCHFÜHRUNGS-, ÜBERGANGS-
UND SCHLUSS[...]BESTIMMUNGEN

KAPITEL I
BEFUGNISÜBERTRAGUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 160

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte *wird* der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen *übertragen*.
2. Die [...] Befugnis *zum Erlass delegierter Rechtsakte* gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für [...] *einen* Zeitraum von *sieben* [...] *Jahren* ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*
3. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 161

Dringlichkeitsverfahren

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts, der nach diesem Artikel erlassen wurde, an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakt nach dem Verfahren gemäß Artikel 160 Absatz 5 Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 162

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird *von einem Ausschuss mit der Bezeichnung* "Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte" unterstützt. Es handelt sich dabei um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss im Fall der in Artikel 62 Absatz 3, Artikel 68 Buchstaben e, ea, eb, ec und ed, Artikel 74 Absatz 4, Artikel 76, Artikel 83 sowie Artikel 84 Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakte keine Stellungnahme ab, so nimmt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsaktes nicht an, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL II ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 163

Aufhebungen

1. Die Verordnung (**EG**) Nr. 1234/2007 [...] wird aufgehoben.

Die folgenden Bestimmungen der Verordnung (**EG**) Nr. 1234/2007 [...] gelten jedoch weiterhin:

- a) für den Zuckersektor Teil II Titel I, Artikel [...] **153 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 153 Absätze 2 und 3, die Artikel 142, 156 und 194 sowie** Anhang III Teil II bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres **2017/2016** [...] am 30. September **2017** [...];
- b) [...] **für** das System der Milchproduktionsregulierung **Artikel 194**, Teil II Titel I Kapitel III [...] **sowie die Anhänge IX und X** bis zum 31. März 2015;
- c) für den Weinsektor
 - i) die Artikel [...] **85a** bis **85e** hinsichtlich der in Artikel [...] **85a** Absatz 2 genannten Gebiete, die noch nicht gerodet worden sind, und hinsichtlich der in Artikel [...] **85b** Absatz 1 genannten Gebiete, die noch nicht regularisiert worden sind, bis zur Rodung bzw. Regularisierung dieser Gebiete;

- ii) [zu ergänzen]
- iii) *Artikel 118m Absatz 5 bis zum Absatz der Bestände von Weinen mit der Bezeichnung "Mlado vino portugizac", die am Tag des Beitritts Kroatiens vorhanden sind;*
- iv) *Artikel 118s Absatz 5 bis vier Jahre nach dem Zeitpunkt des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union;*

[cb) Artikel 113a Absatz 4, die Artikel 113b, 114, 115 und 116 und Artikel 117 Absätze 1 bis 4 sowie Anhang XIa [...] Abschnitte VII bis IX; [Anhang XII Abschnitt IV Nummer 2], Anhang XIII Abschnitt VI Absatz 2, Anhang XIV Teil B Abschnitt I Nummern 2 und 3 und Abschnitt III und Teil C sowie Anhang XV Abschnitt II Nummer 1 [...] und Abschnitt IV [...] für die Zwecke der Anwendung jener Artikel bis zum Tag der Anwendung der entsprechenden Vermarktungsregeln, die mittels der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 59 Absatz 1, Artikel 59a Absatz 5, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 61, Artikel 65 Absatz 4, Artikel 65c, Artikel 65d, Artikel 65e, Artikel 66 und Artikel 67a der vorliegenden Verordnung festzulegen sind;]

d) [...]

e) Artikel [...] *182 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 2013/2014 am 30. September 2014;*

f) Artikel [...] *182 Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2017;*

fa) Artikel 182 Absatz 7 bis zum 31. März 2014.

[fb) Anhang XV Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe b bis zum [31. Dezember 2015].]

g) [...]

2. Verweise auf die Verordnung [...] (EG) Nr. 1234/2007 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die Verordnung (EU) Nr. [...] *[horizontale GAP-Verordnung]* [...] nach den Entsprechungstabellen in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.
3. Die Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1601/96 und (EG) Nr. 1037/2001 des Rates werden aufgehoben.

Artikel 164

Übergangsbestimmungen

Um [...] einen reibungslosen Übergang von den Vorschriften der Verordnung [...] **(EG)** *Nr. 1234/2007* auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 betreffend Maßnahmen zu erlassen, die zum Schutz der erworbenen Rechte und berechtigten Erwartungen der Unternehmen erforderlich sind. [zu ergänzen]

Artikel 165

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

[...] **Artikel 16 Buchstabe a, Artikel** 101 sowie Anhang III Teil B [...] gelten jedoch erst [...] **ab dem** [1. Oktober 2017 [...].]

2. [zu ergänzen]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

LISTE DER IN ARTIKEL 1 ABSATZ 2 GENANNTEN ERZEUGNISSE

Teil I: Getreide

Der Getreidesektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

	KN-Code	Warenbezeichnung
a)	0709 99 [...] 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt
	0712 90 19	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Hybriden zur Aussaat
	1001 [...] 91 20	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
	ex 1001 [...] 99 00	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, nicht zur Aussaat
	1002 00 00	Roggen
	1003 00	Gerste
	1004 00 00	Hafer
	1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais
	1005 90 00	Mais, nicht zur Aussaat
	1007 [...] 10 90, 1007 90 00	Körner-Sorghum, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat
	1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
b)	1001 11 [...] 00, 1001 19 00	Hartweizen
c)	1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn
	1102 90 70 [...]	Mehl von Roggen
	1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
	1107	Malz, auch geröstet
d)	0714	Maniok, Pfeilwurz (<i>Arrowroot</i>) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
ex	1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
	1102 20	– von Mais
	1102 90	– andere:
	1102 90 10	– – Gerstenmehl
	1102 90 30	– – Hafermehl
	1102 90 90	– – Sonstiges
ex	1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß von Weizen (Unterposition 1103 11) und von Reis (Unterposition 1103 19 50) sowie Pellets von Reis (Unterposition 1103 20 50)
ex	1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006 und Reis als Flocken (Unterposition 1104 19 91); Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
	1106 20	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
ex	1108	Stärke; Inulin:
	1108 11 00	– Stärke:
	1108 12 00	– – von Weizen
	1108 13 00	– – von Mais
	1108 14 00	– – von Kartoffeln
	1108 19 90	– – von Maniok
ex	1108 19	– – andere Stärke:
	1108 19 90	– – – Sonstiges
	1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet

KN-Code	Warenbezeichnung
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
ex 1702 30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:
	– – andere:
ex 1702 30 50	– – – als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
ex 1702 30 90	– – – andere, mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
ex 1702 40	– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker
	– – Sonstiges
ex 1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
	– – Maltodextrin und Maltodextrinsirup
	– – Zucker und Melassen, karamellisiert:
	– – – andere:
	– – – – als Pulver, auch agglomeriert
	– – – – Sonstiges
	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 2106 90	– Sonstiges
	– – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
	– – – Sonstiges
	– – – – Glucose- und Maltodextrinsirup
ex 2106 90 55	
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide
ex 2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände
	– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
ex 2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:
	– Sonstiges
	– – aus Maiskeimen
ex 2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)
2308 00 40	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
2309	
	[...]
ex 2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2309 10 11	Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 3 50,
2309 10 13	1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
230910 31	
2309 10 33	
2309 10 51	
2309 10 53	

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2309 90	– andere:
2309 90 20	– – Erzeugnisse gemäß der zusätzlichen Anmerkung 5 zu Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur
	– – andere, einschließlich Vormischungen:
2309 90 31	– Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 3 50,
2309 90 33	1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
2309 90 41	
2309 90 43	
2309 90 51	
2309 90 53	

⁽¹⁾ Für die Anwendung dieser Unterpositionen sind "Milcherzeugnisse" Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0406 und der Unterpositionen 1702 11 00, 1702 19 00 und 2106 90 51.

Teil II: Reis

Der Reissektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1006 10 21 bis	Rohreis (Paddy-Reis), nicht zur Aussaat
1006 10 98	
1006 20	geschälter Reis ("Cargo-Reis" oder "Braunreis")
1006 30	halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert
b) 1006 40 00	Bruchreis
c) 1102 90 50	Reismehl
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis
1103 20 50	Pellets von Reis
1104 19 91	Reisflocken
ex 1104 19 99	Reiskörner, gequetscht
1108 19 10	Stärke von Reis

Teil III: Zucker

Der Zuckersektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

	KN-Code	Warenbezeichnung
a)	1212 91 1212 93 00 [...]	Zuckerrüben Zuckerrohr
b)	1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
c)	1702 20 1702 60 95 und 1702 90 95 1702 90 71 2106 90 59	Ahornzucker und Ahornsirup Andere Zucker, fest, und Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer Lactose, Glucose, Maltodextrin und Isoglucose Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, von 50 GHT oder mehr Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, andere als Isoglucoosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup
d)	1702 30 10 1702 40 10 1702 60 10 1702 90 30	Isoglucose
e)	1702 60 80 1702 90 80	Inulinsirup
f)	1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
g)	2106 90 30	Isoglucoosesirup, aromatisiert oder gefärbt
h)	2303 20	ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung

Teil IV: Trockenfutter

Der Trockenfuttersektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

	KN-Code	Warenbezeichnung
a)	ex 1214 10 00 ex 1214 90 90	– Mehl und Pellets von durch künstliche Wärmetrocknung getrockneter Luzerne – Mehl und Pellets von Luzerne, auf andere Weise getrocknet und gemahlen – Luzerne, Esparsette, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, außer Heu und Futterkohl sowie Heu enthaltende Erzeugnisse – Luzerne, Esparsette, Klee, Lupinen, Wicken, Honigklee, Platterbsen und Hornschotenklee, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
b)	ex 2309 90 96 [...]	– aus Luzernen- und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate – ausschließlich aus festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der vorgenannten Konzentrate gewonnene Trockenerzeugnisse

Teil V: Saatgut

Der Saatgutsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0712 90 11	Hybriden von Zuckermais: – zur Aussaat
0713 10 10	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>): – zur Aussaat
ex 0713 20 00	Kichererbsen: – zur Aussaat
ex 0713 31 00	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek: – zur Aussaat
ex 0713 32 00	Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>): – zur Aussaat
0713 33 10	Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>): – zur Aussaat
ex 0713 34 00	Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>): – zur Aussaat
ex 0713 35 00	Kuhbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>): – zur Aussaat
ex 0713 39 00	andere: – zur Aussaat
ex 0713 40 00	Linsen: – zur Aussaat
ex 0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>): – zur Aussaat
ex 0713 60 00	Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>): – zur Aussaat
ex 0713 90 00	Andere getrocknete Hülsenfrüchte: – zur Aussaat
1001 9I[...] 10	Spelz: – Saatgut
ex 1005 10	Hybridmais, Saatgut
1006 10 10	Rohreis (Paddy-Reis): – zur Aussaat
1007 [...]10 10	Hybrid-Körner-Sorghum: – Saatgut [...]
1201 10 00 [...]	Sojabohnen, auch geschrotet: – Saatgut [...]
1202 30 00 [...]	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, [...] auch geschält oder geschrotet: – Saatgut [...]
1204 00 10	Leinsamen, auch geschrotet: – zur Aussaat
1205 10 10 und	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet:
ex 1205 90 00	– zur Aussaat
1206 00 10	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet: – zur Aussaat
ex 1207	andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet: – zur Aussaat
1209	Samen, Früchte und Sporen: – zur Aussaat

Teil VI: Hopfen

Der Hopfensektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin
1302 13 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Hopfen

Teil VII: Olivenöl und Tafeloliven

Der Sektor Olivenöl und Tafeloliven umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten

Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 1509 1510 00	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
b) 0709 92 10 [...] 0709 9290 [...] 0710 80 10 0711 20	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt andere Oliven, frisch oder gekühlt Oliven, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
ex 0712 90 90	Oliven, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
2001 90 65	Oliven, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004 90 30	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 70 00	Oliven, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
c) 1522 00 31 1522 00 39 2306 90 11 2306 90 19	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl

Teil VIII: Flachs und Hanf

Der Sektor Flachs und Hanf umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

Teil IX: Obst und Gemüse

Der Sektor Obst und Gemüse umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 92 10 [...], 0709 92 90 [...] und 0709 99 [...] 60
ex 0802	Anderer Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-) Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 [...] 70 00, 0802 80 00
0803 10 10 [...]	Mehlbananen, frisch
[...] 0803 10 [...] 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Anderer Früchte, frisch
0813 50 31	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0813 50 39	
0910 20	Safran
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 85	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, <i>Origanum vulgare</i> (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
1212 92 00 [...]	Johannisbrot (<i>Carob</i>)

Teil X: Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Der Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> " der Unterposition 0710 80 59
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20, Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> " der Unterposition 0711 90 10 und Zuckermais der Unterposition 0711 90 30
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 90 05, Zuckermais der Unterpositionen ex 0712 90 11 und 0712 90 19 und Oliven der Unterposition ex 0712 90 90
0804 20 90	Feigen, getrocknet
0806 20	Weintrauben, getrocknete
ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
ex 0813	
0814 00 00	
0904 21 [...]10	
b)	
ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Früchte der Gattung "<i>Capsicum</i>", mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20 - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2001 90 30 - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40 - Palmherzen der Unterposition ex 2001 90 92 [...] - Oliven der Unterposition 2001 90 65 - Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2004 10 91
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00, Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung " <i>Capsicum</i> " mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2005 20 10
ex 2006 00	Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
ex 2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht- und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10 - Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39, ex 2007 99 50 und ex 2007 99 97
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10 - Palmherzen der Unterposition 2008 91 00 - Mais der Unterposition 2008 99 85 - Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91 - Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99 - Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 97 [...] 59, ex 2008 97 [...] 78, ex 2008 97 [...] 93 und ex 2008 97 [...] 98 - anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 68 und ex 2008 99 99
ex 2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69 und Bananensaft der Unterposition ex 2009 89 35 [...], 2009 89 38, 2009 89 79, 2009 89 86, 2009 89 89 und 2009 89 99

[zu ergänzen]

Teil XI: Bananen

Der Bananensektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0803 90 10 [...]	Bananen, frisch, ohne Mehlbananen
ex 0803 90 [...] 90	Bananen, getrocknet, ohne Mehlbananen
ex 0812 90 98	Bananen, vorläufig haltbar gemacht
ex 0813 50 99	Mischungen von getrockneten Früchten mit Bananen
1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen
ex 2006 00 99	Bananen, mit Zucker haltbar gemacht
ex 2007 10 99	Homogenisierte Zubereitungen aus Bananen
ex 2007 99 39	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten aus Bananen
ex 2007 99 50	
ex 2007 99 97	
ex 2008 97 [...] 59	Mischungen von Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol
ex 2008 97 [...] 78	
ex 2008 97 [...] 93	
ex 2008 97 [...] 98	
ex 2008 99 49	Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2008 99 67	
ex 2008 99 99	
ex 2009 89 [...] 35	Bananensaft
ex 2009 89 [...] 38	
ex 2009 89 [...] 79	
ex 2009 89 [...] 86	
ex 2009 89 [...] 89	
ex 2009 89 [...] 99	

Teil XII: Wein

Der Weinsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 2009 61	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)
2009 69	anderer Traubenmost, ausgenommen teilweise gegorener, auch ohne Alkohol stumm gemachter Most
2204 30 92	
2204 30 94	
2204 30 96	
2204 30 98	
b) ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009, ausgenommen anderer Traubenmost der Unterpositionen 2204 30 92, 2204 30 94, 2204 30 96 und 2204 30 98
c) 0806 10 90	FrISCHE Weintrauben, andere als Tafeltrauben
2209 00 11	Weinessig
2209 00 19	
d) 2206 00 10	Tresterwein
2307 00 11	Weintrub
2307 00 19	
2308 00 11	Traubentrester
2308 00 19	

Teil XIII: Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Der Sektor lebende Pflanzen umfasst alle Erzeugnisse des Kapitels 6 der Kombinierten Nomenklatur.

Teil XIV: Tabak

Der Tabaksektor umfasst Rohtabak oder unverarbeiteten Tabak und Tabakabfälle des KN-Codes 2401.

Teil XV: Rindfleisch

Der Rindfleischsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) <i>ex</i> 0102 29 10 [...] to <i>ex</i> 0102 29 99 [...], 0102 39 10 and 0102 90 91	Hausrinder, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren
0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen
1602 50 10	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
1602 90 61	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
b) 0102 21 [...], 0102 31 00 and 0102 90 20 0206 10 98	Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 21 00	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch oder gekühlt, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 22 00	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, gefroren, ausgenommen zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0206 29 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch
0210 9959	Fett von Rindern, ausgenommen solches der Position 1503
<i>ex</i> 1502 10 [...] 90 16025031 und 16025095	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen
1602 90 69	Fleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend, ausgenommen nicht gegarte Erzeugnisse sowie Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen

Teil XVI: Milch und Milcherzeugnisse

Der Sektor Milch und Milcherzeugnisse umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
b) 0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
c) 0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 9011 bis 0403 90 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt und mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
d) 0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
e) ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT
f) 0406	Käse und Quark/Topfen
g) 1702 19 00	Lactose und Lactosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen und mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose in der Trockenmasse, von weniger als 99 GHT
h) 2106 90 51	Lactosesirup, aromatisiert oder gefärbt
i) ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art: [...]
ex 2309 10 2309 10 15 2309 10 19 2309 10 39 2309 10 59 2309 10 70	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend
ex 2309 90 ex 2309 90 35 ex 2309 90 39 ex 2309 90 49 ex 2309 90 59 ex 2309 90 70	– andere: – – andere, einschließlich Vormischungen: – – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Milcherzeugnisse enthaltend

Teil XVII: Schweinefleisch

Der Schweinefleischsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0103	Hausschweine, lebend, ausgenommen reinrassige Zuchttiere
b) ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, andere als zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen, frisch, gekühlt oder gefroren
[...] 0209 10 [...]	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
1501 10 [...]	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)
1501 20 [...]	
c) 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1602 10 00	Homogenisierte Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut
1602 20 90	Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse aus Lebern aller Tierarten, außer Gänsen und Enten
1602 41 10	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend
1602 42 10	
1602 49 11 bis	
1602 49 50	
1602 90 10	Zubereitungen aus Blut aller Tierarten
1602 90 51	Andere Zubereitungen und haltbar gemachte Erzeugnisse, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend

Teil XVIII: Schaf- und Ziegenfleisch

Der Sektor Schaf- und Ziegenfleisch umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0104 10 30	Lämmer (bis zu einem Jahr alt)
0104 10 80	Schafe, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere und Lämmer
0104 20 90	Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0210 99 21	Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 99 29	Fleisch von Schafen und Ziegen, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
b) 0104 10 10	Schafe, lebend, reinrassige Zuchttiere
0104 20 10	Ziegen, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 80 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, frisch oder gekühlt
0206 90 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, gefroren
0210 99 85 [...]	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 1502 90 [...]	Fett von Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
c) 1602 90 91 [...]	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, anders zubereitet oder haltbar gemacht [...];
1602 90 95 [...]	[...]
[...]	[...]

Teil XIX: Eier

Der Eiersektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0407 [...]	Eier von Hausgeflügel in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
11 00	
0407 [...]	
19 11	
0407 19 19	
0407 21 00 [...]	
b) 0407 29 10	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, andere als ungenießbar oder ungenießbar gemacht
0407 90 10	
0408 11 80	
0408 19 81	
0408 19 89	
0408 91 80	
0408 99 80	

Teil XX: Geflügelfleisch

Der Geflügelfleischsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
b) ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Lebern des Buchstaben c
c) 0207 13 91	Geflügellebern, frisch, gekühlt oder gefroren
0207 14 91	
0207 26 91	
0207 27 91	
0207 43 00 [...]	
0207 44 [...]	
91	
0207 45 93 [...]	
[...]	
0207 45 95 [...]	
0210 99 71	
0210 99 79	
d) ex 0209 90 00 [...]	Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
e) ex 1501 90 00 [...]	Geflügelfett
f) 1602 20 10	Gänse- oder Entenlebern, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1602 31	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel der Position 0105, anders zubereitet oder haltbar gemacht
1602 32	
1602 39	

Teil XXI: Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

1. Der Ethylalkoholsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind
ex 2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt; aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind
ex 2208 90 91 und ex 2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind

1a. [zu ergänzen]

2. Der Ethylalkoholsektor umfasst auch in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern aufgemachte Erzeugnisse aus Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs des KN-Codes 2208, die alle Eigenschaften eines Ethylalkohols gemäß Nummer 1 aufweisen.

Teil XXII: Bienenzuchterzeugnisse

Der Bienenzuchtsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0409 00 00	Natürlicher Honig
ex 0410 00 00	Gelée Royale und Kittharz, genießbar
ex 0511 99 85	Gelée Royale und Kittharz, ungenießbar
ex 1212 99 95 [...]	Blütenpollen
ex 1521 90	Bienenwachs

Teil XXIII: Seidenraupen

Der Seidenraupensektor umfasst Seidenraupen des KN-Codes ex 0106 90 00 und Eier des Seidenspinners des KN-Codes ex 0511 99 85.

Teil XXIV: Sonstige Erzeugnisse

"Sonstige Erzeugnisse" sind alle [...] nicht in den Teilen I bis XXIII aufgeführten *landwirtschaftlichen* Erzeugnisse, einschließlich derjenigen der nachstehenden Abschnitte 1 und 2.

Abschnitt 1

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
	– Pferde ^(a)
0101 21 00 [...]	– – reinrassige Zuchttiere:
[...]	[...]
0101 29 [...]	– – andere:
[...]	[...]
	[...]
0101 29 90 [...]	– – – andere als zum Schlachten
0101 [...] 30 00	– – Esel
0101 90 00 [...]	[...]
ex 0102	Rinder, lebend:
ex 0102 29 [...]	– – andere als reinrassige Zuchttiere:
ex 0102 39	
ex 0102 90	
ex 0102 29 10 [...] to	– – – andere als Hausschweine
ex 0102 29 99,	
ex 0102 39 90,	
ex 0102 90 99	
ex 0103	Schweine, lebend:
0103 10 00	– reinrassige Zuchttiere ^(b)
	– andere:
ex 0103 91	– – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:
0103 91 90	– – – andere als Hausschweine
ex 0103 92	– – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
0103 92 90	-- andere als Hausschweine
0106	Andere Tiere, lebend
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: -- frisch oder gekühlt:
ex 0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper:
0203 11 90	-- -- andere als von Hausschweinen
ex 0203 12	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:
0203 12 90	-- -- andere als von Hausschweinen
ex 0203 19	-- andere:
0203 19 90	-- -- andere als von Hausschweinen
ex 0203 21	-- gefroren:
0203 21 90	-- ganze oder halbe Tierkörper:
ex 0203 22	-- -- andere als von Hausschweinen
0203 22 90	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:
ex 0203 29	-- -- andere als von Hausschweinen
0203 29 90	-- andere:
ex 0205 00	-- -- andere als von Hausschweinen
ex 0206	Fleisch von Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren: Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
ex 0206 10	-- von Rindern, frisch oder gekühlt:
0206 10 10	-- -- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
ex 0206 22 00	-- von Rindern, gefroren:
ex 0206 29	-- Lebern:
0206 29 10	-- -- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
ex 0206 30 00	-- andere:
ex 0206 41 00	-- -- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
ex 0206 49 00	-- -- andere:
ex 0206 80	-- -- andere als von Hausschweinen
0206 80 10	-- andere:
0206 80 91	-- -- von Hausschweinen:
ex 0206 90	-- -- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (c)
0206 90 10	-- andere:
0206 90 91	-- -- von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen:
	– Fleisch von Schweinen:
ex 0210 11	– – Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:
0210 11 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 0210 12	– – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:
0210 12 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 0210 19	– – andere:
0210 19 90	– – – andere als von Hausschweinen
	– andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen:
0210 91 00	– – von Primaten
0210 92 10 [...]	– – von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschnanzseekühen (Manatis) und Gabelschnanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)
0210 93 00	– – von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)
ex 0210 99	– – andere:
	– – – Fleisch:
0210 99 31	– – – – von Rentieren
0210 99 39	– – – – Sonstiges
	– – – Schlachtnbenerzeugnisse:
	– – – – andere als von Hausschweinen, Rindern, Schafen und Ziegen
	– – – – andere als Geflügellebern
ex 0407 [...]	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:
0407 19 [...] 90	– andere als von Hausgeflügel
0407 29 90	
0407 90 90	
ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	– Eigelb:
ex 0408 11	– – getrocknet:
0408 11 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht (d)
ex 0408 19	– – andere:
0408 19 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht (d)
	– andere:
ex 0408 91	– – getrocknet:
0408 91 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht (d)
ex 0408 99	– – andere:
0408 99 20	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht (d)
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:
	– Rindersperma
	– andere:
ex 0511 99	– – andere:
0511 99 85	– – – Sonstiges
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
ex 0709 60	– Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> ":
	– – andere:
0709 60 91	– – – – der Gattung " <i>Capsicum</i> ", zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen (c)
0709 60 95	– – – – zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (c)
0709 60 99	– – – Sonstiges

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
ex 0710 80	– anderes Gemüse:
	– – Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> ":
0710 80 59	– – – andere als Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
ex 0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse:
	– – Gemüse:
0711 90 10	– – – – Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> ", ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
ex 0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
ex 0713 10	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):
0713 10 90	– – andere als zur Aussaat
ex 0713 20 00	– Kichererbsen:
	– – andere als zur Aussaat
	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):
ex 0713 31 00	– – Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek:
	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 32 00	– – Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>):
	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 33	– – Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):
0713 33 90	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 34 00	– – Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (<i>Vigna subterranea</i> oder <i>Voandzeia subterranea</i>)
	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 35 00	– – Kuhbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>):
	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 39 00	– – andere:
	– – – andere als zur Aussaat
ex 0713 40 00	– Linsen:
	– – andere als zur Aussaat
ex 0713 50 00	– Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba var. major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba var. equina</i> und <i>Vicia faba var. minor</i>):
	– – andere als zur Aussaat
ex 0713 60 00	– Straucherbsen (<i>Cajanus cajan</i>):
	– – andere als zur Aussaat
ex 0713 90 00	– andere:
	– – andere als zur Aussaat
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
[...]	[...]:
[...] 0802 70 00 [...]	– [...] Kolanüsse (<i>Cola spp.</i>)
0802 80 00	– Areka-(Betel-)Nüsse
ex 0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:
	– Datteln
0804 10 00	Tee, auch aromatisiert
0902	Pfeffer der Gattung " <i>Piper</i> "; Früchte der Gattungen " <i>Capsicum</i> " oder " <i>Pimenta</i> ", getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Unterposition 0904 20 10
ex 0904	Vanille
	Zimt und Zimtblüten
0905 [...]	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0906	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
0907 [...]	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
0908	Ingwer, Kurkuma, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze, ausgenommen Thymian und Safran
ex 0910	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:
ex 1106	– von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713
	– von Erzeugnissen des Kapitels 8:
1106 10 00	– – von anderen als Bananen
ex 1106 30	
1106 30 90	

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1108	Stärke; Inulin:
1108 20 00	– Inulin
1201 [...] 90 00	Sojabohnen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1202 41 00 [...]	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, ungeschält, andere als zur Aussaat
1202 42 [...] 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1203 00 00	Kopra
1204 00 90	Leinsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1205 10 90 und	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
ex 1205 90 00	
1206 00 91	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1206 00 99	
1207 29 00 [...]	Baumwollsamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 40 90	Sesamsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 50 90	Senfsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 91 90	Mohnsamensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1207 99 91	Hanfsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
ex 1207 99 96 [...]	Anderere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet, andere als zur Aussaat
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl
ex 1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert, mit Ausnahme der in Teil IX dieses Anhangs unter KN-Code ex 1211 90 85 aufgeführten Erzeugnisse
ex 1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 1212 99	– – andere als Zuckerrohr:
1212 99 41 und	– – – Johannisbrotkerne
1212 99 49	
ex 1212 99 95 [...]	– – – andere als Zuckerrohr, ausgenommen Zichorienwurzeln
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets
ex 1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:
ex 1214 10 00	– Mehl und Pellets von Luzerne, ausgenommen von Luzerne, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, oder von Luzerne, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
ex 1214 90	– andere:
1214 90 10	– – Futterrüben, Steckrüben, Wurzeln zu Futterzwecken
ex 1214 90 90	– – andere, ausgenommen:
	– Luzerne, Esparsette, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, künstlich getrocknet, ausgenommen Heu und Futterkohl sowie Erzeugnisse, die Heu enthalten
	– Luzerne, Esparsette, Klee, Lupinen, Wicken, Honigklee, Platterbsen und Hornschotenklee, auf andere Weise getrocknet und gemahlen
ex 1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:
ex 1502 10 [...] 10	– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, ausgenommen Knochenfett und Abfallfett (°)
ex 1502 90 10	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1503 00	
ex 1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, ausgenommen Leberöle sowie deren Fraktionen der Positionen 1504 10 und 1504 20
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safforöl und Baumwollsamensamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

KN-Code	Warenbezeichnung
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl der Unterposition ex 1515 90 11) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet (ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs) der Unterposition 1516 20 10)
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516, ausgenommen der Unterpositionen 1517 10 10, 1517 90 10 und 1517 90 93
1518 00 31	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (°)
1518 00 39	
1522 00 91	Öldrass und Soapstock aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, mit Ausnahme derjenigen, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
1522 00 99	andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, mit Ausnahme derjenigen, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: – von Schweinen:
ex 1602 41	– – Schinken und Teile davon:
1602 41 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 1602 42	– – Schultern und Teile davon:
1602 42 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 1602 49	– – andere, einschließlich Mischungen:
1602 49 90	– – – andere als von Hausschweinen
ex 1602 90	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten: – – andere als Zubereitungen aus Blut aller Tierarten: – – – von Wild oder Kaninchen – – – andere: – – – – andere als solche, die Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthalten: – – – – – andere als solche, die Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthalten:
1602 90 31	– – – – – andere als von Schafen oder Ziegen
1602 90 99	– – – – – andere als von Schafen oder Ziegen
ex 1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch
1801 00 00	Kakao, Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch; roh oder geröstet
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: – andere: – – Früchte der Gattung " <i>Capsicum</i> ", mit brennendem Geschmack
ex 2001 90	
2001 90 20	
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006: – anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen: – – Früchte der Gattung " <i>Capsicum</i> ", mit brennendem Geschmack
ex 2005 99	
2005 99 10	
ex 2206	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere als Tresterwein
2206 00 31 to	
2206 00 89	
ex 2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln: – Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln
2301 10 00	

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:
2302 50 00	– von Hülsenfrüchten
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
ex 2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, andere als Waren der Positionen 2304 und 2305, mit Ausnahme der KN-Unterpositionen 2306 90 05 (Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Maiskeimen) und 2306 90 11 und 2306 90 19 (Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl)
ex 2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh:
2307 00 90	– Weinstein, roh
ex 2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2308 00 90	– andere, ausgenommen Traubentrester, Eicheln, Rosskastanien und andere Trester
ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
	[...]
ex 2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2309 10 90	– – andere als Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend
ex 2309 90	– andere:
ex 2309 90 10	– – andere, einschließlich Vormischungen: – Solubles von [...] Meeressäugtieren
ex 2309 90 91 bis 2309 90 99	– – andere als solche, die Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthalten, ausgenommen – aus Luzernen- und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate – ausschließlich aus festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Konzentrate gewonnene Trockenerzeugnisse

a) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Unionsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen (siehe Richtlinie 94/28/EG des Rates (ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 66); Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S.3))

b) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Unionsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen (siehe Richtlinie 88/661/EWG des Rates (ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 36); Richtlinie 94/28/EG des Rates (ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 66); Entscheidung 96/510/EG der Kommission (ABl. L 210 vom 20.8.1996, S. 53)).

c) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen EU-Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen (siehe Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1)).

d) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in Abschnitt II Absatz F der Einleitenden Bestimmungen der Kombinierten Nomenklatur festgelegten Voraussetzungen.

Abschnitt 2

KN-Code	Warenbezeichnung
0101 29 10 [...]	Pferde, lebend, zum Schlachten(a)
ex 0205 00	Fleisch von Pferden, frisch, gekühlt oder gefroren
0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
0511 99 10	Flechten und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
ex 1212 99 95 [...]	Zichorienwurzeln
2209 00 91 und 2209 00 99	Speiseessig
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl

(*) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen EU-Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen (siehe Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1)).

ANHANG II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1

Teil I: Begriffsbestimmungen für den Reissektor

- I. Die Begriffe "Rohreis (Paddy-Reis)", "geschälter Reis", "halbgeschliffener Reis", "vollständig geschliffener Reis", "rundkörniger Reis", "mittelkörniger Reis", "langkörniger Reis A und B" sowie "Bruchreis" werden wie folgt bestimmt:
1. a) "Rohreis (Paddy-Reis)": Reis in der Strohähle, gedroschen;
 - b) "geschälter Reis": Rohreis, bei dem nur die Strohähle entfernt wurde. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen "Braunreis", "Cargo-Reis", "Loonzain-Reis" und "riso sbramato" bekannt ist;
 - c) "halbgeschliffener Reis": Rohreis, bei dem die Strohähle, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äusseren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt wurden;
 - d) "vollständig geschliffener Reis": Rohreis, bei dem die Strohähle, die äusseren und die inneren Schichten des Perikarps, der Keim bei langkörnigem und mittelkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise entfernt wurden, bei dem jedoch bis zu 10 % der Körner weisse Längsrillen aufweisen können;
 2. a) "rundkörniger Reis": Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 Millimeter oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt;
 - b) "mittelkörniger Reis": Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 Millimeter und bis zu 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 3 beträgt;
 - c) "langkörniger Reis":
 - i) langkörniger Reis A: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite mehr als 2 und weniger als 3 beträgt;
 - ii) langkörniger Reis B: Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 Millimeter haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 3 oder mehr beträgt;
 - d) "Messung der Körner": Die Messung der Körner erfolgt an vollständig geschliffenem Reis nach folgender Methode:
 - i) Der Partie wird eine repräsentative Probe entnommen;
 -

ii) die Probe wird sortiert, um nur ganze Körner, einschließlich unvollständig gereifter Körner, zu erhalten;

- iii) zwei Messungen an jeweils 100 Körnern werden vorgenommen und der Durchschnitt errechnet;
- iv) das Ergebnis wird in Millimetern, auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet, ermittelt;

3. "Bruchreis": gebrochene Körner, die drei Viertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

II. Für Körner und Bruchreis, die nicht von einwandfreier Qualität sind, gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- A. "ganze Körner": Körner, bei denen unabhängig von den Merkmalen jeder Verarbeitungsstufe höchstens ein Teil des Zahns entfernt wurde;
- B. "gestutzte Körner": Körner, bei denen der ganze Zahn entfernt wurde;
- C. "gebrochene Körner oder Bruchreis": Körner, bei denen ein Teil oberhalb des Zahns entfernt worden ist; Bruchreis umfasst:

grobem Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge die Hälfte oder mehr des Korns, jedoch nicht das ganze Korn ausmacht),

mittleren Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge ein Viertel oder mehr des Korns ausmacht, die aber die Mindestgröße von grobem Bruchreis nicht erreichen),

feinen Bruchreis (gebrochene Körner, deren Länge weniger als ein Viertel des Korns ausmacht, die aber nicht durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen),

Bruchstücke (kleine Splitter oder Teilchen eines Korns, die durch ein Sieb mit einer Lochung von 1,4 mm fallen); längsgespaltene Körner gelten als Bruchstücke;

- D. "grüne Körner": nicht vollständig ausgereifte Körner;
- E. "Körner mit natürlichen Missbildungen": Körner, die natürliche Missbildungen aufweisen, worunter alle erblichen oder nicht erblichen Verformungen gegenüber den typischen morphologischen Sortenmerkmalen zu verstehen sind;
- F. "kreidige Körner": Körner, deren Oberfläche mindestens zu drei Vierteln ein undurchsichtiges und mehliges Aussehen hat;

- G. "Körner mit roten Rillen": Körner, die als Rückstand des Perikarps rote Längsrillen in unterschiedlicher Stärke und Färbung aufweisen;
- H. "gefleckte Körner": Körner, die einen kleinen, genau abgegrenzten kreisförmigen Fleck aus dunkler Farbe von mehr oder weniger regelmäßiger Form aufweisen; ferner gelten Körner als gefleckt, die schwache schwarze und flache Rillen haben; die Rillen und Flecken dürfen keinen gelben oder dunklen Strahlenkranz aufweisen;
- I. "fleckige Körner": Körner, auf deren Oberfläche an einem Punkt eine deutliche Veränderung ihrer normalen Farbe eingetreten ist; die Flecken können von unterschiedlicher Färbung sein (schwärzlich, rötlich, braun usw.); außerdem gelten als Flecken alle tiefen schwarzen Rillen. Sind die Flecken von intensiver und sofort auffallender Färbung (schwarz, rosa, rotbraun) und gleich groß oder größer als die Hälfte des betreffenden Korns, so ist dieses als gelbes Korn anzusehen;
- J. "gelbe Körner": Gelbe Körner sind solche, deren natürliche Farbe sich auf andere Weise als durch Trocknen ganz oder teilweise in verschiedene Tönungen von zitronen- bis orangefarbig verändert hat;
- K. "bernsteinfarbene Körner": Bernsteinfarbene Körner sind solche, die eine einheitliche, leichte und allgemeine, nicht durch Trocknen verursachte Verfärbung aufweisen, die ihnen ein helles, bernsteingelbes Aussehen verleiht.

[Teil Ia: Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor

1. ***"Weißzucker": Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;***
2. ***"Rohzucker": Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;***
3. ***"Isoglucose": das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose;***
4. ***"Inulinsirup": das unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructosen gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 Gewichtshundertteilen Fructose in ungebundener Form oder in Form von Saccharose, ausgedrückt als Zucker-/Isoglucoseäquivalent. Um Marktbeschränkungen für Erzeugnisse mit geringer Süßkraft zu vermeiden, die von Inulinfasern verarbeitenden Unternehmen ohne Inulinsirupquoten hergestellt werden, kann diese Begriffsbestimmung von der Kommission geändert werden;***

5. *"Quotenzucker", "Quotenisoglucose" und "Quoteninulinsirup": alle Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr im Rahmen der Quote des betreffenden Unternehmens erzeugt werden;*
6. *"Industriezucker": alle Zuckermengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden, die Zuckermenge gemäß Nummer 5 überschreiten und zur Erzeugung eines der in Artikel 101 m Absatz 2 genannten Erzeugnisse durch die Industrie bestimmt sind;*
7. *"Industrieisoglucose" und "Industrieinulinsirup": alle Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden, und zur Erzeugung eines der in Artikel 101 m Absatz 2 genannten Erzeugnisse durch die Industrie bestimmt sind;*
8. *"Überschusszucker", "Überschussisoglucose" und "Überschussinulinsirup": alle Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen, die unter Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die jeweiligen Mengen gemäß den Nummern 5, 6 und 7 überschreiten;*
9. *"Quotenzuckerrüben": alle Zuckerrüben, die zu Quotenzucker verarbeitet werden;*
10. *"Liefervertrag": der zwischen Verkäufer und Unternehmen abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Zuckerrüben, die zur Zuckerherstellung bestimmt sind;*
11. *"Branchenvereinbarung"*
 - a) *eine auf Unionsebene zwischen einem Zusammenschluss einzelstaatlicher Unternehmensverbände einerseits und einem Zusammenschluss einzelstaatlicher Verkäuferverbände andererseits vor Abschluss der Lieferverträge getroffene Vereinbarung oder*
 - b) *eine von den Unternehmen oder von einem durch den betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Unternehmensverband einerseits und einem durch den betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Verkäuferverband andererseits vor Abschluss der Lieferverträge getroffene Vereinbarung oder*
 - c) *wenn eine Vereinbarung gemäß Buchstabe a und eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b fehlen, die gesellschaftsrechtlichen oder genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese die Lieferung von Zuckerrüben durch die Anteilseigner oder Genossen einer Zucker erzeugenden Gesellschaft oder Genossenschaft regeln, oder*
 - d) *wenn eine Vereinbarung gemäß Buchstabe a und eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b fehlen, die vor Abschluss der Lieferverträge geschlossenen Absprachen, sofern die Verkäufer, die der Absprache zustimmen, mindestens 60 % der Zuckerrübenmenge liefern, die vom Unternehmen für die Zuckerherstellung einer oder mehrerer Fabriken gekauft wird;*

12. ***"Vollzeitraffinerie": eine Produktionseinheit,
deren einzige Tätigkeit darin besteht, eingeführten rohen Rohrzucker zu raffinieren,
oder
die im Wirtschaftsjahr 2004/05 eine Menge von mindestens 15 000 Tonnen
eingeführtem rohen Rohrzucker raffiniert hat. Für die Zwecke dieses Spiegelstrichs
ist im Falle Kroatiens das Wirtschaftsjahr 2007/2008 maßgeblich.]***

Teil II: Begriffsbestimmungen für den Hopfensektor

1. "Hopfen": die getrockneten Blütenstände, auch Blütenzapfen genannt, der (weiblichen) Hopfenpflanze (*Humulus lupulus*); ihre größte Abmessung schwankt im Allgemeinen zwischen 2 und 5 cm;
2. "Hopfenpulver": das durch Mahlen des Hopfens gewonnene Erzeugnis, das alle natürlichen Bestandteile des Hopfens enthält;
3. "Lupulin-angereichertes Hopfenpulver": das durch Mahlen des Hopfens nach teilweiser mechanischer Aussonderung der Blätter, Stängel, Doldenblätter und Spindeln gewonnene Erzeugnis;
4. "Hopfenextrakt": die mit Hilfe von Lösungsmitteln aus Hopfen oder Hopfenpulver gewonnenen konzentrierten Erzeugnisse;
5. "Hopfen-Mischerzeugnisse": die Mischung zweier oder mehrerer der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Erzeugnisse.

Teil III: Begriffsbestimmungen für den Weinsektor

Im Zusammenhang mit Reben

1. "Roden": die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Fläche befinden;
2. "Pflanzen": das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreisern;
3. "Umveredelung": die Veredelung eines Rebstocks, an dem schon vorher eine Veredelung vorgenommen wurde.

Im Zusammenhang mit Erzeugnissen

4. "Frische Weintrauben": die bei der Weinbereitung verwendete reife oder leicht eingetrocknete Frucht der Weinrebe, die mit den üblichen kellerwirtschaftlichen Verfahren eingemaischt oder gekeltert werden kann und die spontan alkoholisch gären kann.
5. "Durch Zusatz von Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben": das Erzeugnis, das
 - a) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol und höchstens 15 % vol aufweist;
 - b) gewonnen wird, indem ungegorenem Traubenmost, der einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol aufweist und ausschließlich von nach Artikel 63 Absatz 2 klassifizierbaren Keltertraubensorten stammt, folgende Erzeugnisse hinzugefügt werden:
 - i) entweder neutraler, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnener Alkohol einschließlich Alkohol, der aus der Destillation getrockneter Trauben gewonnen wurde, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol;
 - ii) oder ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 80 % vol.
6. "Traubensaft": das flüssige, nicht gegorene, aber gärfähige Erzeugnis, das
 - a) so behandelt wurde, dass es zum Verbrauch in unverändertem Zustand geeignet ist;
 - b) aus frischen Weintrauben oder Traubenmost oder durch Rückverdünnung gewonnen worden ist. Im Falle der Rückverdünnung muss es von konzentriertem Traubenmost oder konzentriertem Traubensaft gewonnen worden sein.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des Traubensaftes von bis zu 1 % vol wird geduldet.

7. "konzentrierter Traubensaft": der nicht karamellierte Traubensaft, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubensaft unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, dass der bei einer Temperatur von 20 °C nach einer noch vorzuschreibenden Refraktometer-Methode gemessene Zahlenwert nicht unter 50,9 % liegt.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des konzentrierten Traubensaftes von bis zu 1 % vol wird geduldet.

8. "Weintrub":
- a) der Rückstand, der sich in den Behältern, die Wein enthalten, nach der Gärung oder während der Lagerung oder nach einer zulässigen Behandlung absetzt;
 - b) der durch die Filterung oder Zentrifugierung des unter Buchstabe a genannten Erzeugnisses entstandene Rückstand;
 - c) der Rückstand, der sich in den Behältern, die Traubenmost enthalten, während der Lagerung oder nach einer zulässigen Behandlung absetzt, oder
 - d) der durch die Filterung oder Zentrifugierung des unter Buchstabe c genannten Erzeugnisses entstandene Rückstand.
9. "Traubentrester": der gegorene oder ungegorene Rückstand bei der Kelterung von frischen Weintrauben.
10. "Tresterwein": ein Erzeugnis, das wie folgt gewonnen wird:
- a) durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder
 - b) durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser.
11. "Brennwein": das Erzeugnis, das
- a) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18 % vol und höchstens 24 % vol aufweist;
 - b) ausschließlich dadurch gewonnen wird, dass einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86 % vol zugesetzt wird; oder
 - c) einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 1,5 g/l, berechnet als Essigsäure, aufweist.

12. "Cuvée":
- a) der Traubenmost,
 - b) der Wein, oder
 - c) die Mischung von Traubenmost und/oder Weinen mit verschiedenen Merkmalen, die zur Herstellung einer bestimmten Art von Schaumwein bestimmt sind.

Alkoholgehalt

13. "Vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)": die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.
14. "Potenzieller Alkoholgehalt (in % vol)": die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 °C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers bei dieser Temperatur gebildet werden können.
15. "Gesamtalkoholgehalt (in % vol)": die Summe des vorhandenen und des potenziellen Alkoholgehalts.
16. "Natürlicher Alkoholgehalt (in % vol)": der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung.
17. "Vorhandener Alkoholgehalt (in % mas)": die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.
18. "Potenzieller Alkoholgehalt (in % mas)": die Masseneinheiten reinen Alkohols, die durch vollständiges Vergären des in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können.
19. "Gesamtalkoholgehalt (in % mas)": die Summe des vorhandenen und des potenziellen Alkoholgehalts.

Teil IV: Begriffsbestimmungen für den Rindfleischsektor

[...] "Rinder": lebende Hausrinder der KN-Codes [...] 0102 21 [...], 0102 31 00, 0102 90 20, ex 0102 29 10 [...] bis ex 0102 29 99 [...], 0102 39 10, 0102 90 91;

[...]

Teil V: Begriffsbestimmungen für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Für die Anwendung des Zollkontingents für Butter mit Ursprung in Neuseeland schließt die Bestimmung "unmittelbar aus Milch oder Rahm hergestellt" Butter nicht aus, die aus Milch oder Rahm hergestellt wurde und ohne Verwendung gelagerter Ware in einem einzigen, geschlossenen und ununterbrochenen Verfahren hergestellt wurde, das die Umwandlung des Rahms in konzentriertes Milchfett und/oder die Fraktionierung dieses Milchfetts beinhalten kann.

Teil VI: Begriffsbestimmungen für den Eiersektor

1. "Eier in der Schale": Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht; andere als Bruteier nach Nummer 2;
2. "Bruteier": Bruteier von Hausgeflügel;
3. "ganze Erzeugnisse": Vogeleier, nicht in der Schale, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar;
4. "getrennte Erzeugnisse": Eigelb von Vogeleiern, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar.

Teil VII: Begriffsbestimmungen für den Geflügelfleischsektor

1. "Lebendes Geflügel": lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner) mit einem Stückgewicht von mehr als 185 Gramm;
2. "Küken": lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner) mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm;
3. "geschlachtetes Geflügel": nicht lebendes Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), ganz, auch ohne Schlachtabfall;
4. "abgeleitete Erzeugnisse": die folgenden Erzeugnisse:
 - a) Erzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstabe a;
 - b) als "Geflügelteile" bezeichnete Erzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstabe b, ausgenommen geschlachtetes Geflügel und genießbarer Schlachtabfall,
 - c) genießbare Schlachtnebenerzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstabe b,
 - d) Erzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstabe c;
 - e) Erzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstaben d und e;
 - f) Erzeugnisse im Sinne von Anhang I Teil XX Buchstabe f, ausgenommen Erzeugnisse des KN-Codes 1602 20 **10** [...].

Teil VIII: Begriffsbestimmungen für den Bienenzuchtsektor

1. [zu ergänzen]
2. [zu ergänzen]

ANHANG III

STANDARDQUALITÄT VON REIS UND ZUCKER GEMÄSS ARTIKEL 7 UND ARTIKEL 101G

A. Standardqualität von Rohreis

Die Standardqualität von Rohreis wird wie folgt bestimmt:

- a) Reis, geruchlos, in einwandfreiem Zustand und von vermarktbarer Qualität;
- b) Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 13 %;
- c) die Ausbeute an vollständig geschliffenem Reis beträgt 63 Gewichtsanteile ganze Körner (einschließlich eines Anteils von höchstens 3 % an gestutzten Körnern), davon Gewichtsanteil an nicht einwandfreien Körnern von vollständig geschliffenem Reis:

kreidige Körner von Rohreis der KN-Codes 1006 10 27 und 1006 10 98	1,5 %
kreidige Körner von Rohreis anderer KN-Codes als der KN-Codes 1006 10 27 und 1006 10 98:	2,0 %
Körner mit roten Rillen	1,0 %
gefleckte Körner	0,50 %
fleckige Körner	0,25 %
gelbe Körner	0,02 %
bernsteinfarbene Körner	0,05 %

B. Standardqualitäten von Zucker

I. Standardqualität von Zuckerrüben

Zuckerrüben der Standardqualität

- a) sind in einwandfreiem Zustand und von vermarktbarer Qualität;
- b) haben einen Zuckergehalt von 16 % bei der Annahme.

II. Standardqualität von Weißzucker

- 1. Weißzucker der Standardqualität ist von folgender Beschaffenheit:
 - a) in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend;
 -

- b) Polarisation: mindestens 99,7;
 - c) Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 0,06 %;
 - d) Gehalt an Invertzucker: höchstens 0,04 %;
 - e) die nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl beträgt insgesamt nicht mehr als 22 und überschreitet nicht folgende Werte:
 - für den Aschegehalt: 15,
 - für die Farbtype, ermittelt nach der Methode des Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig, (im Folgenden "Methode Braunschweig" genannt): 9,
 - für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode der International Commission for Uniform Methods of Sugar Analysis, (im Folgenden "Methode ICUMSA" genannt): 6.
2. Ein Punkt entspricht:
- a) 0,0018 % Aschegehalt, ermittelt nach der Methode ICUMSA (28 °Brix),
 - b) 0,5 Farbtypeinheiten, ermittelt nach der Methode Braunschweig,
 - c) 7,5 Einheiten für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode ICUMSA.
3. Die Methoden für die Ermittlung der in Nummer 1 genannten Elemente sind die gleichen wie die im Rahmen der Interventionsmaßnahmen angewandten Methoden.

III. Standardqualität von Rohzucker

1. Rohzucker der Standardqualität ist ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 %.
2. Der Rendementwert von Rübenroh Zucker wird errechnet, indem die Zahl des Polarisationsgrades dieses Zuckers vermindert wird um
 - a) die Zahl des vierfachen Prozentsatzes des Aschegehalts dieses Zuckers,
 - b) die Zahl des doppelten Prozentsatzes des Gehalts an Invertzucker dieses Zuckers,
 - c) die Zahl 1.
3. Der Rendementwert von Rohrroh Zucker wird errechnet, indem die doppelte Zahl des Polarisationsgrades dieses Zuckers um die Zahl 100 vermindert wird.

ANHANG IIIa

HANDELSKLASSENSCHEMA DER UNION FÜR DIE IN ARTIKEL 9a GENANNTEN SCHLACHTKÖRPER

A. EU-Handelsklassenschema für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder

I. Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1. "Schlachtkörper": der ganze Körper eines geschlachteten Tieres, nachdem er ausgeblutet, ausgeweidet und enthäutet wurde;*
- 2. "Schlachtkörperhälfte": das durch die Zerlegung des unter Nummer 1 genannten Schlachtkörpers gewonnene Erzeugnis, wobei dieser Schlachtkörper entlang einer symmetrischen Trennlinie gespalten wird, die in der Mitte jedes Hals-, Rücken- und Lendenwirbels sowie in der Mitte des Kreuzbeins und des Brustbeins sowie der Symphysis pubica durchgeht.*

II. Kategorien

Die Rinderschlachtkörper werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Z: Schlachtkörper von 8 bis weniger als 12 Monate alten Rindern;*
- A: Schlachtkörper von 12 bis weniger als 24 Monate alten nicht kastrierten männlichen Tieren;*
- B: Schlachtkörper von mindestens 24 Monate alten nicht kastrierten männlichen Tieren;*
- C: Schlachtkörper von mindestens 12 Monate alten kastrierten männlichen Tieren;*
- D: Schlachtkörper weiblicher Tiere, die bereits gekalbt haben;*
- E: Schlachtkörper von mindestens 12 Monate alten sonstigen weiblichen Tieren.*

III. Einstufung

Die Schlachtkörper werden eingestuft, indem nacheinander Folgendes bewertet wird:

- 1. die Fleischigkeit entsprechend folgender Definition:*

Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Keule, Rücken und Schulter)

<i>Fleischigkeits- klasse</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
<i>S erstklassig</i>	<i>Alle Profile äußerst konvex; außergewöhnliche Muskelfülle mit doppelter Bemuskelung (Doppellender)</i>
<i>E vorzüglich</i>	<i>Alle Profile konvex bis superkonvex; außergewöhnliche Muskelfülle</i>
<i>U sehr gut</i>	<i>Profile insgesamt konvex; sehr gute Muskelfülle</i>
<i>R gut</i>	<i>Profile insgesamt geradlinig; gute Muskelfülle</i>
<i>O mittel</i>	<i>Profile geradlinig bis konkav; durchschnittliche Muskelfülle</i>
<i>P gering</i>	<i>Profile konkav bis sehr konkav; geringe Muskelfülle</i>

2. *das Fettgewebe entsprechend folgender Definition:*

- *Dicke der Fettschicht auf der Außenseite des Schlachtkörpers und in der Brusthöhle*

<i>Fettgewebssklasse</i>	<i>Warenbezeichnung</i>
<i>1 sehr gering</i>	<i>Keine bis sehr geringe Fettabdeckung</i>
<i>2 gering</i>	<i>Leichte Fettabdeckung; Muskulatur fast überall sichtbar</i>
<i>3 mittel</i>	<i>Muskulatur mit Ausnahme von Keule und Schulter fast überall mit Fett abgedeckt; leichte Fettansätze in der Brusthöhle</i>
<i>4 stark</i>	<i>Muskulatur mit Fett abgedeckt, an Keule und Schulter jedoch noch teilweise sichtbar; einige deutliche Fettansätze in der Brusthöhle</i>
<i>5 sehr stark</i>	<i>Schlachtkörper ganz mit Fett abgedeckt; starke Fettansätze in der Brusthöhle</i>

Die Mitgliedstaaten dürfen jede der unter den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Klassen in höchstens drei Untergruppen unterteilen.

IV. Aufmachung

Die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden wie folgt aufgemacht:

- 1. ohne Kopf und Füße; der Kopf wird vom Sc\$hlachtkörper zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein, die Füße zwischen dem Kniegelenk und der Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus getrennt;**
- 2. ohne die Organe in der Brust- und Bauchhöhle, mit oder ohne Nieren, Nierenfettgewebe sowie Beckenfettgewebe;**
- 3. ohne die Geschlechtsorgane und die dazugehörigen Muskeln, ohne das Gesäuge und das Euterfett.**

V. Einstufung und Kennzeichnung

Die nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zugelassenen Schlachtbetriebe ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften von mindestens 8 Monate alten Rindern, die in diesen Betrieben geschlachtet wurden und die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates² tragen, entsprechend dem Handelsklassenschema der Union eingestuft und gekennzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten dürfen es zulassen, dass die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften vor der Kennzeichnung vom Fettgewebe befreit werden, wenn die Fettgewebebeschaffenheit der Schlachtkörper dies rechtfertigt.

B. Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper

I. Begriffsbestimmung

Der Ausdruck "Schlachtkörper" bezeichnet den ganzen oder längs der Mittellinie geteilten Körper eines geschlachteten Schweins, ausgeblutet und ausgeweidet.

¹ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

² ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

[II. Einstufung

Die Schweineschlachtkörper werden nach dem geschätzten Muskelfleischanteil in Klassen unterteilt und entsprechend eingestuft:

Klasse	v. H. Muskelfleischanteil (geschätzt) des Schlachtkörpergewichts
S	60 und mehr
E	55 und mehr, jedoch weniger als 60
U	50 und mehr, jedoch weniger als 55
R	45 und mehr, jedoch weniger als 50
O	40 und mehr, jedoch weniger als 45
P	weniger als 40]

III. Aufmachung

Die Schlachtkörper werden ohne Zunge, Borsten, Klauen, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren und Zwerchfell aufgemacht.

IV. Muskelfleischanteil

1. Der Muskelfleischanteil wird mit von der Kommission zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt. Als Einstufungsverfahren können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf der Grundlage objektiver Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens ist, dass sein statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet.

2. Der Handelswert wird jedoch nicht nur vom Muskelfleischanteil bestimmt.

V. Kennzeichnung der Schlachtkörper

Sofern die Kommission nichts anderes vorsieht, werden die eingestuften Schlachtkörper entsprechend dem Handelsklassenschema der Union gekennzeichnet.

C. Handelsklassenschema der Union für Schafschlachtkörper

I. Begriffsbestimmung

Für die Ausdrücke "Schlachtkörper" und "Schlachtkörperhälfte" gelten die in Teil A Abschnitt I dieses Anhangs festgelegten Begriffsbestimmungen.

II. Kategorien

Die Schlachtkörper werden in folgende Kategorien unterteilt:

A: Schlachtkörper von unter 12 Monate alten Lämmern;

B: Schlachtkörper anderer Schafe.

III. Einstufung

1. Für die Einstufung der Schlachtkörper gelten sinngemäß die Bestimmungen von Teil A Abschnitt III. Allerdings wird in Teil A Abschnitt III Nummer 1 und in den Zeilen 3 und 4 der Tabelle in Teil A Abschnitt III Nummer 2 der Ausdruck "Keule" durch den Ausdruck "Hinterviertel" ersetzt.

IV. Aufmachung

Die Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden wie folgt aufgemacht: ohne Kopf (abgetrennt zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein), Füße (abgetrennt zwischen Kniegelenk und Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Metatarsus), Schwanz (abgetrennt zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel), Euter, Geschlechtsorgane, Leber und Geschlinge. Die Nieren und das Nierenfett gehören zum Schlachtkörper.

Die Mitgliedstaaten dürfen auch andere Aufmachungen zulassen, wenn die Referenzaufmachung nicht verwendet wird.

V. Kennzeichnung der Schlachtkörper

Die eingestufteten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden entsprechend dem Handelsklassenschema der Union gekennzeichnet.

ANHANG IIIb

***LISTE DER ERZEUGNISSE GEMÄSS ARTIKEL 21 ABSATZ 3, DIE AUS EINEM MIT
GEMEINSCHAFTSBEIHILFE KOFINANZIERTEN SCHULOBSTPROGRAMM
AUSGESCHLOSSEN SIND***

Erzeugnisse mit

- *zugewetztem Zucker*
- *zugewetztem Fett*
- *zugewetztem Salz*
- *zugewetzten Süßungsmitteln*

[ANHANG IIIb

**NATIONALE UND REGIONALE QUOTEN FÜR DIE ERZEUGUNG VON ZUCKER,
ISOGLUCOSE UND INULINSIRUP GEMÄSS ARTIKEL 101H**

(in Tonnen)

Mitgliedstaat oder Region (1)	Zucker (2)	Isoglucose (3)	Inulinsirup (4)
Belgien	676 235,0	114 580,2	0
Bulgarien	0	89 198,0	
Tschechische Republik	372 459,3		
Dänemark	372 383,0		
Deutschland	2 898 255,7	56 638,2	
Irland	0		
Griechenland	158 702,0	0	
Spanien	498 480,2	53 810,2	
Frankreich (Mutterland)	3 004 811,15		0
Französische überseeische Departements	432 220,05		
Italien	508 379,0	32 492,5	
Lettland	0		
Litauen	90 252,0		
Ungarn	105 420,0	[...] 250 265,8	
Niederlande	804 888,0	0	0
Österreich	351 027,4		
Polen	1 405 608,1	42 861,4	
Portugal (Festland)	0	12 500,0	
Autonome Region Azoren	9 953,0		
Rumänien	104 688,8	0	
Slowenien	0		
Slowakei	112 319,5	68 094,5	
Finnland	80 999,0	0	
Schweden	293 186,0		
Vereinigtes Königreich	1 056 474,0	0	
Kroatien	p.m.	p.m.	p.m.
INSGESAMT	13 336 741,2	[...]720 440,8	0]

**MODALITÄTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON ZUCKER- ODER ISOGLUCOSEQUOTEN
GEMÄSS ARTIKEL 101 K**

I

Im Sinne dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) *"Fusion von Unternehmen": die Vereinigung von zwei oder mehr Unternehmen zu einem einzigen Unternehmen;*
- b) *"Veräußerung eines Unternehmens": die Übertragung oder Übernahme des Vermögens eines Unternehmens, dem Quoten zugeteilt wurden, auf ein oder mehrere Unternehmen;*
- c) *"Veräußerung einer Fabrik": die Übertragung des Eigentums an einem Produktionsbetrieb einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Herstellung des betreffenden Erzeugnisses auf ein oder mehrere Unternehmen unter teilweiser oder vollständiger Übernahme der Erzeugung des Unternehmens, das das Eigentum überträgt;*
- d) *"Verpachtung einer Fabrik": der für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren abgeschlossene und gemäß einer Verpflichtung der Parteien bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres unauflösbare Vertrag über die Verpachtung eines Produktionsbetriebs einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Zuckerherstellung mit einem Unternehmen, das in demselben Mitgliedstaat ansässig ist, in dem sich die betreffende Fabrik befindet, wenn das Unternehmen, welches die betreffende Fabrik pachtet, nach Wirksamwerden der Pachtung in Bezug auf seine Erzeugung als ein ausschließlich Zucker erzeugendes Unternehmen angesehen werden kann.*

II

- 1. *Im Falle der Fusion oder Veräußerung von Zucker erzeugenden Unternehmen und im Falle der Veräußerung von Zuckerfabriken werden die Quoten unbeschadet der Nummer 2 wie folgt geändert:*
 - a) *Bei einer Fusion von Zucker erzeugenden Unternehmen teilt der Mitgliedstaat dem aus der Fusion entstandenen Unternehmen eine Quote zu, die jeweils der Summe der Quoten entspricht, die den zusammengeschlossenen Zucker erzeugenden Unternehmen vor der Fusion zugeteilt worden waren;*
 - b) *bei der Veräußerung eines Zucker erzeugenden Unternehmens teilt der Mitgliedstaat dem erwerbenden Unternehmen die Quote des veräußerten Unternehmens für die Erzeugung von Zucker zu; gibt es mehrere erwerbende Unternehmen, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der von jedem Unternehmen übernommenen Zuckerproduktionsmengen;*
 - c) *bei der Veräußerung einer Zucker erzeugenden Fabrik senkt der Mitgliedstaat die Quote des Unternehmens, das das Eigentum an der Fabrik überträgt, und erhöht die Quote des Zucker erzeugenden Unternehmens oder der Zucker erzeugenden Unternehmen, die die betreffende Fabrik erwerben, um die abgezogene Menge im Verhältnis der übernommenen Produktionsmengen.*

2. *Bekundet ein Teil der von einer der in Nummer 1 genannten Transaktionen unmittelbar betroffenen Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeuger ausdrücklich die Absicht, ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr an ein Zucker erzeugendes Unternehmen zu liefern, das an diesen Transaktionen nicht beteiligt ist, so kann der Mitgliedstaat die Zuteilung nach Maßgabe der Produktionsmengen vornehmen, die von dem Unternehmen, an das sie ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr liefern wollen, übernommen werden.*
3. *Stellt ein Zucker erzeugendes Unternehmen seinen Betrieb unter anderen als den in Nummer 1 genannten Bedingungen ein:*
- a) *ein Zucker erzeugendes Unternehmen,*
 - b) *eine oder mehrere Fabriken eines Zucker erzeugenden Unternehmens,*

so kann der Mitgliedstaat den von dieser Einstellung betroffenen Quotenteil einem oder mehreren Zucker erzeugenden Unternehmen zuteilen.

Bekundet ein Teil der betroffenen Erzeuger ausdrücklich die Absicht, ihre Zuckerrüben oder ihr Zuckerrohr an ein bestimmtes Zucker erzeugendes Unternehmen zu liefern, so kann der Mitgliedstaat den entsprechenden Quotenteil im Falle des Unterabsatzes 1 Buchstabe b dem Unternehmen zuteilen, an das sie die Zuckerrüben oder das Zuckerrohr liefern wollen.

4. *Wird die Ausnahmeregelung des Artikels 101 Absatz 5 angewandt, so kann der betreffende Mitgliedstaat von den durch diese Ausnahmeregelung betroffenen Zuckerrübenerzeugern und Zuckerherstellern verlangen, dass sie in ihren Branchenvereinbarungen Sonderklauseln im Hinblick auf die Anwendung der Nummern 2 und 3 dieses Abschnitts durch den genannten Mitgliedstaat vorsehen.*
5. *Im Falle der Verpachtung einer zu einem Zucker erzeugenden Unternehmen gehörenden Fabrik kann der Mitgliedstaat die Quoten des Unternehmens, das diese Fabrik verpachtet, herabsetzen und den abgetrennten Quotenanteil dem Unternehmen, das die Fabrik zum Zwecke der Zuckererzeugung pachtet, zuteilen.*

Bei Auflösung des Pachtvertrags während des in Abschnitt I Buchstabe d genannten Zeitraums von drei Wirtschaftsjahren wird die nach Unterabsatz 1 dieser Nummer vorgenommene Anpassung der Quoten von dem Mitgliedstaat rückwirkend ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben. Bei Auflösung des Pachtvertrags durch höhere Gewalt ist der Mitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung aufzuheben.

6. *Ist ein Zucker erzeugendes Unternehmen nicht mehr in der Lage, seinen sich aus der Unionsregelung ergebenden Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeugern nachzukommen, und wird dies von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt, so kann dieser für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre den betreffenden Quotenteil einem oder mehreren Zucker erzeugenden Unternehmen im Verhältnis der übernommenen Produktionsmengen zuteilen.*
7. *Gibt ein Mitgliedstaat einem Zucker erzeugenden Unternehmen Preis- und Absatzgarantien für die Verarbeitung von Zuckerrüben zu Ethylalkohol, so kann er im Einvernehmen mit diesem Unternehmen und den betreffenden Zuckerrübenerzeugern für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre die Quoten ganz oder teilweise einem oder mehreren anderen Unternehmen zur Zuckererzeugung zuteilen.*

III

Bei Fusion oder Veräußerung von Isoglucose erzeugenden Unternehmen und bei Veräußerung einer Isoglucose erzeugenden Fabrik kann der Mitgliedstaat die betreffenden Quoten für die Erzeugung von Isoglucose einem oder mehreren anderen Unternehmen zuteilen, unabhängig davon, ob für diese Erzeugungsquoten bestehen oder nicht.

IV

Die aufgrund der Abschnitte II und III getroffenen Maßnahmen sind nur zulässig, wenn

- a) *die Interessen aller betroffenen Parteien berücksichtigt werden;*
- b) *der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen für geeignet hält, die Struktur des Zuckerrüben- oder Zuckerrohranbaus und der Zuckerherstellung zu verbessern;*
- c) *sie Unternehmen eines selben Gebiets, für das die Quoten in Anhang IIIb festgesetzt sind, betreffen.*

V

Bei Fusion oder bei Veräußerung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April des folgenden Jahres werden die in den Abschnitten II und III vorgesehenen Maßnahmen für das laufende Wirtschaftsjahr wirksam.

Bei Fusion oder bei Veräußerung zwischen dem 1. Mai und dem 30. September eines selben Jahres werden die in den Abschnitten II und III vorgesehenen Maßnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr wirksam.

VI

Bei Anwendung der Abschnitte II und III unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens fünfzehn Tage nach den in Abschnitt V vorgesehenen Terminen über die geänderten Quoten.]

[ANHANG III d

Bedingungen für den Zuckerrübenkauf gemäß Artikel 101

ABSCHNITT I

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck "Vertragsparteien":

- a) Zuckerunternehmen (im Folgenden "Hersteller"), und*
- b) Zuckerrübenverkäufer (im Folgenden "Verkäufer").*

ABSCHNITT II

- 1. Der Liefervertrag wird schriftlich und für eine bestimmte Menge Quotenzuckerrüben abgeschlossen.*
- 2. Im Liefervertrag ist festgelegt, ob und unter welchen Bedingungen eine zusätzliche Zuckerrübenmenge geliefert werden kann.*

ABSCHNITT III

- 1. Im Liefervertrag werden für die in Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a und gegebenenfalls Buchstabe b dieser Verordnung genannten Zuckerrübenmengen die Ankaufspreise angegeben. Für die in Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a erwähnten Mengen dürfen diese Preise nicht unter dem in Artikel 101g Absatz 1 genannten Mindestpreis für Quotenzuckerrüben liegen.*
- 2. Der Liefervertrag gibt für die Zuckerrüben einen bestimmten Zuckergehalt an. Er enthält eine Umrechnungstabelle, welche die verschiedenen Zuckergehalte und die Koeffizienten angibt, mit welchen die gelieferten Zuckerrübenmengen auf Mengen, die dem im Liefervertrag angegebenen Zuckergehalt entsprechen, umgerechnet werden.*

Die Umrechnungstabelle wird anhand der den verschiedenen Zuckergehalten entsprechenden Ausbeutesätze festgelegt.

- 3. Hat ein Verkäufer mit einem Hersteller einen Liefervertrag für Zuckerrüben abgeschlossen, die in Artikel 101 Absatz 2 a Buchstabe a genannt sind, so gelten alle nach Absatz 2 dieses Abschnitts umgerechneten Lieferungen dieses Verkäufers bis zu der im Liefervertrag für diese Zuckerrüben genannten Menge als Lieferungen im Sinne des genannten Artikels 101 Absatz 2 a Buchstabe a.*

4. *Erzeugt ein Hersteller eine geringere Zuckermenge als seine Quote aus den Quotenzuckerrüben, für die er vor der Aussaat Lieferverträge nach Artikel 101 Absatz 2a Buchstabe a abgeschlossen hatte, so ist er verpflichtet, die Zuckerrübenmenge, die seiner etwaigen zusätzlichen Erzeugung bis zur Höhe seiner Quote entspricht, zwischen denjenigen Verkäufern aufzuteilen, mit denen er vor der Aussaat einen Liefervertrag im Sinne des Artikels 101 Absatz 2a Buchstabe a abgeschlossen hatte.*

Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.

ABSCHNITT IV

1. *Der Liefervertrag sieht Bestimmungen über die normale Dauer der Rübenlieferungen und ihre zeitliche Staffelung vor.*
2. *Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen sind diejenigen, die während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres galten, und zwar unter Berücksichtigung der Höhe der tatsächlichen Erzeugung; im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann hiervon abgewichen werden.*

ABSCHNITT V

1. *Der Liefervertrag sieht Sammelstellen für die Zuckerrüben vor.*
2. *Hatten die Verkäufer und Hersteller bereits einen Liefervertrag für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abgeschlossen, so gelten weiterhin die zwischen ihnen für die Lieferungen während dieses Wirtschaftsjahres vereinbarten Sammelstellen. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.*
3. *Der Liefervertrag sieht vor, dass die Kosten für das Verladen und den Transport ab Sammelstelle, vorbehaltlich besonderer Übereinkünfte, die den örtlichen Regeln oder Gepflogenheiten entsprechen, die vor dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr galten, zulasten des Herstellers gehen.*
4. *Für den Fall jedoch, dass die Zuckerrüben in Dänemark, Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Finnland und im Vereinigten Königreich frei Zuckerfabrik geliefert werden, sieht der Liefervertrag eine Beteiligung des Herstellers an den Verlade- und Beförderungskosten vor und legt hierfür den Prozentsatz oder die Beträge fest.*

ABSCHNITT VI

1. *Der Liefervertrag sieht die Orte für die Annahme der Zuckerrüben vor.*
2. *Hatten die Verkäufer und Hersteller bereits einen Liefervertrag für das vorangegangene Wirtschaftsjahr abgeschlossen, so gelten weiterhin die zwischen ihnen für die Lieferungen während dieses Wirtschaftsjahres vereinbarten Orte für die Annahme. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.*

ABSCHNITT VII

- 1. Der Liefervertrag sieht vor, dass die Feststellung des Zuckergehalts nach der polarimetrischen Methode durchgeführt wird. Die Entnahme der Zuckerrübenprobe erfolgt bei der Annahme.**
- 2. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann eine andere Stufe für die Entnahme der Probe vorgesehen werden. In diesem Fall wird im Liefervertrag eine Berichtigung zum Ausgleich einer etwaigen Verminderung des Zuckergehalts zwischen der Stufe der Annahme und der Stufe der Probenentnahme vorgesehen.**

ABSCHNITT VIII

Der Liefervertrag sieht vor, dass die Feststellungen von Bruttogewicht, Leergewicht und Zuckergehalt auf eine der folgenden Weisen durchgeführt werden:

- a) gemeinsam durch den Hersteller und den Berufsverband der Rübenerzeuger, wenn eine Branchenvereinbarung dies vorsieht;**
- b) durch den Hersteller unter Kontrolle des Berufsverbandes der Rübenerzeuger;**
- c) durch den Hersteller unter Kontrolle eines von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Sachverständigen, wenn der Verkäufer die Kosten hierfür trägt.**

ABSCHNITT IX

- 1. Der Liefervertrag sieht für den Hersteller für die insgesamt gelieferte Rübenmenge eine oder mehrere der nachstehenden Verpflichtungen vor:**
 - a) die kostenlose Rückgabe der aus der gelieferten Rübenmenge verbleibenden frischen Schnitzel ab Fabrik an den Verkäufer;**
 - b) die kostenlose Rückgabe eines Teils dieser Schnitzel in gepresstem, getrocknetem oder getrocknetem und melassiertem Zustand ab Fabrik an den Verkäufer;**
 - c) die Rückgabe der Schnitzel in gepresstem oder getrocknetem Zustand ab Fabrik an den Verkäufer; in diesem Fall kann der Hersteller von dem Verkäufer die Bezahlung der mit dem Pressen oder der Trocknung verbundenen Kosten verlangen;**
 - d) die Zahlung eines Ausgleichsbetrags an den Verkäufer, bei dem die Verwertungsmöglichkeiten der betreffenden Schnitzel berücksichtigt werden.**

Wenn Teile der insgesamt gelieferten Rübenmenge verschieden behandelt werden sollen, sieht der Liefervertrag mehrere der Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 vor.

- 2. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung kann eine andere als die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannte Lieferstufe für die Schnitzel vorgesehen werden.**

ABSCHNITT X

- 1. In den Lieferverträgen werden die Fristen für die etwaigen Vorauszahlungen und für die Restbezahlung des Rübenankaufspreises festgesetzt.**
- 2. Die Fristen gemäß Absatz 1 sind diejenigen, die während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres galten. Im Rahmen einer Branchenvereinbarung ist eine Abweichung von dieser Vorschrift zulässig.**

ABSCHNITT XI

Wenn der Liefervertrag die Einzelheiten für die unter diesen Anhang fallenden Bereiche oder andere Bereiche regelt, so dürfen seine Bestimmungen und Auswirkungen nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entgegenstehen.

ABSCHNITT XII

- 1. Die Branchenvereinbarungen gemäß Anhang II Teil Ia Buchstabe 11 dieser Verordnung sehen Schiedsklauseln vor.**
- 2. Wenn eine gemeinschaftliche, regionale oder örtliche Branchenvereinbarung die Einzelheiten für die unter diese Verordnung fallenden Bereiche oder andere Bereiche regelt, so dürfen ihre Bestimmungen und Auswirkungen nicht den Bestimmungen dieses Anhangs entgegenstehen.**
- 3. Die Vereinbarungen gemäß Absatz 2 sehen insbesondere Folgendes vor:**
 - a) Regeln über die Aufteilung derjenigen Rübenmengen, die der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Quote zu kaufen beabsichtigt, auf die Verkäufer;**
 - b) Regeln über die in Abschnitt III Nummer 4 genannte Aufteilung;**
 - c) die Umrechnungstabelle gemäß Abschnitt III Nummer 2;**
 - d) Bestimmungen über die Wahl des Saatguts der anzubauenden Zuckerrübensorten und die Belieferung damit;**
 - e) einen Mindestzuckergehalt für die zu liefernden Zuckerrüben;**
 - f) die Konsultation von Vertretern der Verkäufer durch den Hersteller, bevor das Datum für den Beginn der Rübenlieferungen festgesetzt wird;**
 - g) die Zahlung von Prämien an die Verkäufer für Früh- und Spätlieferungen;**
 - h) Angaben betreffend:**
 - i) den in Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe b genannten Teil der Schnitzel,**
 - ii) die in Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe c genannten Kosten,**
 - iii) den in Abschnitt IX Absatz 1 Buchstabe d) genannten Ausgleichsbetrag;**
 - i) die Abholung der Schnitzel durch den Verkäufer;**
 - j) unbeschadet des Artikels 101g Absatz 1 Regeln über die Aufteilung des etwaigen Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem tatsächlichen Verkaufspreis des Zuckers auf den Hersteller und die Verkäufer.**

ABSCHNITT XIII

Ist durch eine Branchenvereinbarung kein Einvernehmen darüber erzielt worden, wie die Zuckerrübenmengen, deren Abnahme der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Quote anbietet, auf die Verkäufer aufgeteilt werden, so kann der betreffende Mitgliedstaat Regeln für die Aufteilung festlegen.

Diese Regeln können außerdem Verkäufern, die traditionell Zuckerrüben an eine Genossenschaft verkaufen, Lieferrechte verleihen, die die Rechte, die sich aus einer etwaigen Zugehörigkeit zu der besagten Genossenschaft ergeben, nicht vorsehen.]

ANHANG IV

HAUSHALTSMITTEL FÜR STÜTZUNGSPROGRAMME GEMÄSS ARTIKEL 41 ABSATZ 1

Mittel in 1 000 EUR/Haushaltsjahr

BG	26 762
CZ	5 155
DE	38 895
EL	23 963
ES	353 081
FR	280 545
IT	336 997
CY	4 646
LT	45
LU	588
HU	29 103
MT	402
AT	13 688
PT	65 208
RO	42 100
SI	5 045
SK	5 085
UK	120

Kroatien

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
11 885	11 885	11 885	10 832	10 832	10 832	10 832

ANHANG V

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN GEMÄSS ARTIKEL 56 ABSATZ 3

[zu ergänzen]

ANHANG VI

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, BEZEICHNUNGEN UND VERKEHRSBEZEICHNUNGEN VON ERZEUGNISSEN GEMÄSS ARTIKEL 60

Für die Zwecke dieses Anhangs ist die "Verkehrsbezeichnung" die Bezeichnung im Sinne des [Artikels 17 [...] Absatz 1 der *Verordnung (EG) Nr. 1169/2011*¹ [...], unter der ein Lebensmittel verkauft wird. [zu ergänzen]

Teil I. Fleisch von weniger als 12 Monate alten Rindern

I. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Teils dieses Anhangs bezeichnet das Wort "Fleisch" ganze Schlachtkörper, nicht entbeintes oder entbeintes Fleisch sowie abgetrennte oder nicht abgetrennte Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gefroren oder tiefgefroren, mit oder ohne Umhüllung oder Verpackung, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und von weniger als zwölf Monate alten Rindern stammen.

Ia. Einstufung der weniger als zwölf Monate alten Rinder im Schlachthof

Bei der Schlachtung teilen die Marktteilnehmer alle weniger als zwölf Monate alten Rinder unter Aufsicht der zuständigen Behörde in eine der beiden folgenden Kategorien ein:

A) Kategorie V: weniger als 8 Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: V;

B) Kategorie Z: 8 bis weniger als 12 Monate alte Rinder

Kategorie-Kennbuchstabe: Z.

Diese Einteilung erfolgt auf der Grundlage der Angaben im Tierpass oder, falls dieser nicht vorliegt, der Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen².

¹ *ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 30.*

² *ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1-10.*

II. Verkehrsbezeichnungen

1. Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern darf in den Mitgliedstaaten nur unter den für den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten folgenden Verkehrsbezeichnungen vermarktet werden:

(A) Für Fleisch von weniger als 8 Monate alten Rindern (Kategorie-Kennbuchstabe V):

Land der Vermarktung	Zu verwendende Verkehrsbezeichnung
Belgien	veau, viande de veau/kalfsvlees/Kalbfleisch
Bulgarien	месо от малки телета
Tschechische Republik	Telecí
Dänemark	Lyst kalvekød
Deutschland	Kalbfleisch
Estland	Vasikaliha
Griechenland	μσσχάρι γάλακτος
Spanien	Ternera blanca, carne de ternera blanca
Frankreich	veau, viande de veau
Kroatien	teletina
Irland	Veal
Italien	vitello, carne di vitello
Zypern	μσσχάρι γάλακτος
Lettland	Teļa gaļa
Litauen	Veršiena
Luxemburg	veau, viande de veau/Kalbfleisch
Ungarn	Borjúhús
Malta	Vitella
Niederlande	Kalfsvlees
Österreich	Kalbfleisch
Polen	Cielęcina
Portugal	Vitela
Rumänien	carne de vițel
Slowenien	Teletina
Slowakei	Teľacie mäso
Finnland	vaalea vasikanliha/ljust kalvkött
Schweden	ljust kalvkött
Vereinigtes Königreich	Veal

(B) Für Fleisch von 8 bis weniger als 12 Monate alten Rindern (Kategorie-Kennbuchstabe: Z):

Land der Vermarktung	Zu verwendende Verkehrsbezeichnung
Belgien	jeune bovin, viande de jeune bovin/jongrundvlees/Jungrindfleisch
Bulgarien	Телеешко месо
Tschechische Republik	hovězí maso z mladého skotu
Dänemark	Kalvekød
Deutschland	Jungrindfleisch
Estland	noorloomaliha
Griechenland	νεαρό μοσχάρι
Spanien	Ternera, carne de ternera
Frankreich	jeune bovin, viande de jeune bovin
Kroatien	mlada junetina
Irland	rosé veal
Italien	vitellone, carne di vitellone
Zypern	νεαρό μοσχάρι
Lettland	jaunlopa gaļa
Litauen	Jautiena
Luxemburg	jeune bovin, viande de jeune bovin/Jungrindfleisch
Ungarn	Növendék marha húsa
Malta	Vitellun
Niederlande	rosé kalfsvlees
Österreich	Jungrindfleisch
Polen	młoda wołowina
Portugal	Vitelão
Rumänien	carne de tineret bovin
Slowenien	meso težjih telet
Slowakei	mäso z mladého dobytku
Finnland	vasikanliha/kalvkött
Schweden	Kalvkött
Vereinigtes Königreich	Beef

2. Die Verkehrsbezeichnungen gemäß Nummer 1 können durch die Angabe des Namens oder der Bezeichnung des betreffenden Fleischstücks oder Schlachtnebenerzeugnisses ergänzt werden.

3. Die in Nummer 1 Buchstabe A aufgeführten Verkehrsbezeichnungen für die Kategorie V sowie alle von ihnen abgeleiteten neuen Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn alle Anforderungen dieses Anhangs erfüllt sind.

Insbesondere dürfen die Begriffe "veau", "telecí", "Kalb", "μοσχάρι", "ternera", "kalv", "veal", "vitello", "vitella", "kalf", "vitela" und "teletina" weder als Teil einer Verkehrsbezeichnung für Fleisch von mehr als zwölf Monate alten Rindern noch bei der Etikettierung von solchem Fleisch verwendet werden.

4. Die in Nummer 1 genannten Bedingungen gelten nicht für Fleisch von Rindern, für das vor dem 29. Juni 2007 eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingetragen wurde.

III. Obligatorische Angaben auf dem Etikett

1. Unbeschadet der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Artikel 13, 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 kennzeichnen die Marktteilnehmer das Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern auf jeder Stufe der Erzeugung und der Vermarktung mit den nachstehenden Angaben:

- a) Verkehrsbezeichnung gemäß Abschnitt III dieses Teils des Anhangs;**
- b) Alter der Tiere bei der Schlachtung mit einer der folgenden Angaben:**
 - "Schlachtalter: weniger als 8 Monate";
 - "Schlachtalter: von 8 bis weniger als 12 Monate".

Abweichend von Buchstabe b können die Marktteilnehmer die Angabe des Schlachtalters auf den Stufen vor der Abgabe an den Endverbraucher durch die Angabe der Kategorie ("Kategorie V" bzw. "Kategorie Z") ersetzen.

2. Im Falle von Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern, das dem Endverbraucher im Einzelhandel ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten wird, legen die Mitgliedstaaten fest, auf welche Weise die Angaben nach Nummer 1 zu machen sind.

IV. Registrierung

Die Marktteilnehmer registrieren auf jeder Stufe der Erzeugung und der Vermarktung die folgenden Informationen:

- a) die Kennnummer und das Geburtsdatum der Tiere; diese Angaben sind nur im Schlachthof zu registrieren;**
- b) eine Bezugsnummer, mit der eine Verbindung hergestellt werden kann zwischen der Identifizierung der Tiere, von denen das Fleisch stammt, einerseits und der Verkehrsbezeichnung, dem Schlachtalter und dem Kennbuchstaben auf dem Etikett dieses Fleisches andererseits;**
- c) den Zeitpunkt des Zugangs und Abgangs der Tiere und des Fleisches im Betrieb.**

[V. **Amtliche Kontrollen**

1. **Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung dieses Anhangs zuständig sind, und unterrichten die Kommission hierüber.**
2. **Die amtlichen Kontrollen werden von den zuständigen Behörden nach den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz¹ durchgeführt.**
3. **Die Sachverständigen der Kommission führen, soweit erforderlich, gemeinsam mit den betreffenden zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Durchführung dieses Anhangs sicherzustellen.**
4. **Ein Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, stellt der Kommission alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zur Verfügung.**
5. **Bei Fleisch, das aus Drittländern eingeführt wird, stellt eine von dem Drittland benannte zuständige Behörde oder gegebenenfalls eine unabhängige Einrichtung sicher, dass die Anforderungen dieses Anhangs eingehalten werden. Die unabhängige Einrichtung muss volle Gewähr dafür bieten, dass die Bedingungen der Europäischen Norm EN 45011 oder des ISO/IEC-Leitfadens 65 eingehalten werden.]**

¹ **ABI. L 165 vom 30.4.2004, S. 1-14.**

Teil II. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1) Wein

Wein ist das Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.

Wein weist

- a) nach etwaiger Anwendung der in Anhang VII Teil I Abschnitt B genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol — wenn der Wein ausschließlich aus in den Weinbauzonen A und B gemäß der Anlage zum vorliegenden Anhang geernteten Trauben gewonnen wurde — und von mindestens 9 % vol bei den anderen Weinbauzonen auf;
- b) abweichend von dem ansonsten geltenden vorhandenen Mindestalkoholgehalt, wenn er eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe trägt, nach etwaiger Anwendung der in Anhang VII Teil I Abschnitt B genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 4,5 % vol auf;
- c) einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15 % vol auf. Abweichend hiervon gilt jedoch Folgendes:
 - Die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt kann für Wein von bestimmten Weinanbauflächen der Europäischen Union, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 auf bis zu 20 % vol angehoben werden;
 - die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, 15 % vol überschreiten;
- d) vorbehaltlich etwaiger von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 zu erlassender Ausnahmeregelungen einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 3,5 g je Liter, d. h. von 46,6 Milliäquivalent je Liter, auf.

Unter "Retsina"-Wein ist Wein zu verstehen, der ausschließlich im geografischen Gebiet Griechenlands aus mit Aleppokiefernharz behandeltem Traubenmost hergestellt wurde. Aleppokiefernharz darf nur zur Herstellung eines "Retsina"-Weins nach der geltenden griechischen Regelung verwendet werden.

Abweichend von Buchstabe b gelten "Tokaji eszencia" und "Tokajská esencia" als Wein.

Jedoch können die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 60 Absatz 2 die Verwendung des Begriffes "Wein" gestatten, wenn er

- a) in Verbindung mit dem Namen einer Frucht als zusammengesetzter Ausdruck zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die durch Gärung anderer Früchte als Weintrauben gewonnen werden, verwendet wird oder
- b) Teil eines zusammengesetzten Ausdrucks ist.

Jegliche Verwechslung mit Erzeugnissen, die unter die Weinkategorien gemäß diesem Anhang fallen, ist zu vermeiden.

2) Jungwein

Jungwein ist der Wein, dessen alkoholische Gärung noch nicht beendet ist und der noch nicht von seiner Hefe getrennt ist.

3) Likörwein

Likörwein ist das Erzeugnis,

- a) das einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol aufweist;
- b) das einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol aufweist; ausgenommen hiervon sind bestimmte in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegenden Verzeichnis aufgeführte Likörweine mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe;
- c) das gewonnen wird aus
 - teilweise gegorenem Traubenmost,
 - Wein,
 - einer Mischung der vorgenannten Erzeugnisse oder
 - Traubenmost oder der Mischung dieses Erzeugnisses mit Wein für bestimmte, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegende Likörweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe;
- d) das einen ursprünglichen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol aufweist; ausgenommen hiervon sind bestimmte Likörweine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegenden Verzeichnis aufgeführt sind;

- e) dem Folgendes zugesetzt wurde:
- i) jeweils für sich oder als Mischung:
 - neutraler Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe, einschließlich des bei der Destillation von getrockneten Weintrauben gewonnenen Alkohols, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol,
 - Destillat aus Wein oder getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 86 % vol,
 - ii) sowie gegebenenfalls eines oder mehrere der nachstehenden Erzeugnisse:
 - konzentrierter Traubenmost,
 - Mischung eines der unter Buchstabe e Ziffer i genannten Erzeugnisse mit einem unter Buchstabe c erster und vierter Gedankenstrich genannten Traubenmost;
- f) dem abweichend von Buchstabe e im Falle bestimmter Likörweine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe, die in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegenden Verzeichnis aufgeführt sind, Folgendes zugesetzt wurde:
- i) eines der Erzeugnisse nach Buchstabe e Ziffer i, jeweils für sich oder als Mischung, oder
 - ii) eines oder mehrere der nachstehenden Erzeugnisse:
 - Alkohol aus Wein oder getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95 % vol und höchstens 96 % vol,
 - Weinbrand oder Tresterbrand mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und höchstens 86 % vol,
 - Brand aus getrockneten Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol und weniger als 94,5 % vol, und
 - iii) gegebenenfalls eines oder mehrere der nachstehenden Erzeugnisse:
 - teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Weintrauben,

- durch direkte Einwirkung von Feuerwärme gewonnener konzentrierter Traubenmost, der — abgesehen von diesem Vorgang — der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,
- konzentrierter Traubenmost,
- eine Mischung eines unter Buchstabe f Ziffer ii genannten Erzeugnisses mit einem unter Buchstabe c erster und vierter Gedankenstrich genannten Traubenmost.

4) Schaumwein

Schaumwein ist das Erzeugnis,

- a) das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von
 - frischen Weintrauben,
 - Traubenmost oder
 - Wein gewonnen wurde;
- b) das beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;
- c) der in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist; und
- d) bei dem die zu seiner Herstellung bestimmte Cuvée einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol hat.

5) Qualitätsschaumwein

Qualitätsschaumwein ist das Erzeugnis,

- a) das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von
 - frischen Weintrauben,
 - Traubenmost oder
 - Wein gewonnen wurde;
- b) das beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;
- c) der in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3,5 bar aufweist; und

- d) bei dem die zu seiner Herstellung bestimmte Cuvée einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol hat.

6) Aromatischer Qualitätsschaumwein

Aromatischer Qualitätsschaumwein ist Qualitätsschaumwein,

- a) der bei der Bereitung der Cuvée ausschließlich unter Verwendung von Traubenmost oder gegorenem Traubenmost gewonnen wurde, der von bestimmten Keltertraubensorten stammt, die in einem von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Die bei der Bereitung der Cuvée unter Verwendung von Wein traditionell hergestellten aromatischen Qualitätsschaumweine werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 bestimmt;

- b) der in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist;
- c) der einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 6 % vol aufweist; und
- d) der einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 10 % vol aufweist.

7) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist das Erzeugnis, das

- a) aus Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe hergestellt wird;
- b) beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde; und
- c) in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweist.

8) Perlwein

Perlwein ist das Erzeugnis, das

- a) aus Wein hergestellt wird, sofern dieser Wein einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweist;
- b) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol aufweist;

- c) in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf endogenes gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist; und
 - d) in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist.
- 9) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure
- Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist das Erzeugnis, das
- a) aus Wein gewonnen wurde;
 - b) einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol und einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweist;
 - c) in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen auf gelöstes Kohlendioxid, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde, zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist; und
 - d) in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 60 Litern abgefüllt ist.
- 10) Traubenmost
- Traubenmost ist das aus frischen Weintrauben auf natürlichem Wege oder durch physikalische Verfahren gewonnene flüssige Erzeugnis. Ein vorhandener Alkoholgehalt des Traubenmostes von bis zu 1 % vol wird geduldet.
- 11) Teilweise gegorener Traubenmost
- Teilweise gegorener Traubenmost ist das durch Gärung von Traubenmost gewonnene Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1 % vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.
- 12) Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben
- Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben ist das aus eingetrockneten Trauben durch teilweise Gärung eines Traubenmosts gewonnene Erzeugnis mit einem Gesamtzuckergehalt vor der Gärung von mindestens 272 Gramm je Liter, dessen natürlicher und vorhandener Alkoholgehalt nicht geringer als 8 % vol sein darf. Bestimmte Weine, die diese Anforderungen erfüllen und von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegen sind, gelten jedoch nicht als teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben.

13) Konzentrierter Traubenmost

Konzentrierter Traubenmost ist der nicht karamellierte Traubenmost, der durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, dass der bei einer Temperatur von 20 °C nach einer gemäß Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 68 Buchstabe d noch vorzuschreibenden Refraktometer-Methode gemessene Zahlenwert nicht unter 50,9 % liegt.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des konzentrierten Traubenmostes von bis zu 1 % vol wird geduldet.

14) Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat

Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat ist das flüssige, nicht karamellierte Erzeugnis, das

- a) durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme so hergestellt wird, dass der bei einer Temperatur von 20 °C nach einer gemäß Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 68 Buchstabe d noch vorzuschreibenden Refraktometer-Methode gemessene Zahlenwert nicht unter 61,7 % liegt;
- b) zugelassenen Behandlungen zur Entsäuerung und Entfernung anderer Bestandteile als Zucker unterzogen worden ist;
- c) folgende Merkmale aufweist:
 - einen pH-Wert von höchstens 5 bei 25 Brix,
 - eine optische Dichte von höchstens 0,100 bei 425 nm und 1 cm Dicke bei auf 25 Brix konzentriertem Traubenmost,
 - einen Saccharosegehalt, der so niedrig ist, dass er mit einer noch festzulegenden Analyseverfahren nicht nachgewiesen werden kann,
 - einen Index von Folin-Ciocalteu von höchstens 6,00 bei 25 Brix,
 - eine titrierbare Säure von höchstens 15 Milliäquivalent/kg Gesamtzucker,
 - einen Schwefeldioxidgehalt von höchstens 25 mg/kg Gesamtzucker,
 - einen Gesamtkationengehalt von höchstens 8 Milliäquivalent/kg Gesamtzucker,

- eine Leitfähigkeit von höchstens 120 Mikro-Siemens/cm bei 25 Brix und 20 °C,
- einen Gehalt an Hydroxymethylfurfurol von höchstens 25 mg/kg Gesamtzucker,
- Spuren von Mesoinositol.

Ein vorhandener Alkoholgehalt des rektifizierten Traubenmostkonzentrats von bis zu 1 % vol wird geduldet.

15) Wein aus eingetrockneten Trauben

Wein aus eingetrockneten Trauben ist das Erzeugnis, das

- a) ohne Anreicherung aus Trauben, denen durch Lagerung in der Sonne oder im Schatten teilweise Wasser entzogen wurde, hergestellt wird;
- b) einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 16 % vol und einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweist und
- c) einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 16 % vol (oder 272 Gramm Zucker/Liter) aufweist.

16) Wein aus überreifen Trauben

Wein aus überreifen Trauben ist das Erzeugnis, das

- a) ohne Anreicherung hergestellt wird;
- b) einen natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol aufweist und
- c) einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol und einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol aufweist.

Die Mitgliedstaaten können eine Reifungszeit für dieses Erzeugnis vorsehen.

17) Weinessig

Weinessig ist Essig, der

- a) ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird; und
- b) einen als Essigsäure berechneten Säuregehalt von mindestens 60 g/l aufweist.

(17a) Crémant

[zu ergänzen]

Teil III. Milch und Milcherzeugnisse

1. Die Bezeichnung "Milch" ist ausschließlich dem durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenen Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug, vorbehalten.

Jedoch kann die Bezeichnung "Milch"

- a) für Milch verwendet werden, die einer ihre Zusammensetzung nicht verändernden Behandlung unterzogen worden ist, wie auch für Milch, deren Fettgehalt gemäß Teil IV dieses Anhangs standardisiert worden ist;
 - b) zusammen mit einem oder mehreren Worten verwendet werden, um den Typ, die Qualitätsklasse, den Ursprung und/oder die vorgesehene Verwendung der Milch zu bezeichnen oder um die physikalische Behandlung, der die Milch unterzogen worden ist, oder die in der Zusammensetzung der Milch eingetretenen Veränderungen zu beschreiben, sofern diese Veränderungen lediglich in dem Zusatz und/oder dem Entzug natürlicher Milchbestandteile bestehen.
2. "Milcherzeugnisse" im Sinne dieses Teils sind ausschließlich aus Milch gewonnene Erzeugnisse, wobei jedoch für die Herstellung erforderliche Stoffe zugesetzt werden können, sofern diese nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.

Folgende Bezeichnungen sind ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten:

- a) auf allen Vermarktungsstufen folgende Bezeichnungen:
 - i) Molke,
 - ii) Rahm,
 - iii) Butter,
 - iv) Buttermilch,
 - v) Butteroil,
 - vi) Kaseine,
 - vii) wasserfreies MilCHFett,
 - viii) Käse,
 - ix) Joghurt,
 - x) Kefir,

- xi) Kumys,
 - xii) viili/fil,
 - xiii) smetana,
 - xiv) fil,
 - *(xivc) rjaženka,*
 - *(xivd)rūgušpiens;*
- b) die tatsächlich für Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen im Sinne von Artikel 5 der [Richtlinie 2000/13/EG].
3. Die Bezeichnung "Milch" und die für Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen können auch zusammen mit einem oder mehreren Worten für die Bezeichnung von zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, bei denen kein Bestandteil einen beliebigen Milchbestandteil ersetzt oder ersetzen soll und bei dem die Milch oder ein Milcherzeugnis einen nach der Menge oder nach der für das Erzeugnis charakteristischen Eigenschaft wesentlichen Teil darstellt.
4. [...] ***Bei Milch ist, falls es sich nicht um Kuhmilch handelt, die Tierart des Ursprungs anzugeben. Um den Verbrauchererwartungen und den Entwicklungen auf dem Milcherzeugnismarkt Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Milcherzeugnisse aufgeführt werden, bei denen die Tierart des Ursprungs der Milch – falls es sich nicht um Kuhmilch handelt – anzugeben ist, und die entsprechenden Vorschriften festgelegt werden.***
5. Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dieses Teils dürfen nur für die in der betreffenden Nummer genannten Erzeugnisse verwendet werden.
- Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden.
6. Bei anderen als den unter den Nummern 1, 2 und 3 dieses Teils genannten Erzeugnissen darf nicht durch Etikett, Handelsdokumente, Werbematerial, Werbung irgendwelcher Art im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder Aufmachung irgendwelcher Art behauptet oder der Eindruck erweckt werden, dass es sich bei dem betreffenden Erzeugnis um ein Milcherzeugnis handelt.

Bei Erzeugnissen, die Milch oder Milcherzeugnisse enthalten, dürfen die Bezeichnung "Milch" und die in Nummer 2 Unterabsatz 2 dieses Teils genannten Bezeichnungen jedoch nur zur Beschreibung der Ausgangsrohstoffe und zur Aufführung der Bestandteile gemäß der Richtlinie 2000/13/EG verwendet werden.

¹ *ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21.*

Teil IV. Für den menschlichen Verzehr bestimmte Milch des KN-Codes 0401

I. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Teils sind

- a) "Milch": das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;
- b) "Konsummilch": die in Abschnitt III aufgeführten Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, in unverändertem Zustand an den Verbraucher abgegeben zu werden;
- c) "Fettgehalt": das Verhältnis von Masseteilen Milchfett auf 100 Masseteile der betreffenden Milch;
- d) "Eiweißgehalt": das Verhältnis von Masseteilen Eiweiß auf 100 Masseteile der betreffenden Milch (Gesamtstickstoffgehalt der Milch in Masseprozent, multipliziert mit 6,38).

II. Abgabe oder Verkauf an den Endverbraucher

- 1) Nur Milch, die den Anforderungen für Konsummilch entspricht, darf in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen oder ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben oder verkauft werden.
- 2) Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind die in Abschnitt III dieses Teils aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden. Diese sind unbeschadet ihrer Verwendung in zusammengesetzten Bezeichnungen ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse zu verwenden.
- 3) Der Mitgliedstaat sieht Maßnahmen zur Unterrichtung des Verbrauchers über Art oder Zusammensetzung der Erzeugnisse vor, wann immer das Fehlen einer solchen Information den Verbraucher irreführen könnte.

III. Konsummilch

1. Folgende Erzeugnisse gelten als Konsummilch:
 - a) Rohmilch: Milch, die nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit entsprechender Wirkung unterzogen wurde;

- b) Vollmilch: wärmebehandelte Milch, die hinsichtlich ihres Fettgehalts einer der folgenden Formeln entspricht:
- i) standardisierte Vollmilch: Milch, deren Fettgehalt mindestens 3,50 % (m/m) beträgt. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine weitere Klasse für Vollmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 4,00 % (m/m) vorsehen;
 - ii) nicht standardisierte Vollmilch: Milch, deren Fettgehalt seit dem Melken weder durch Hinzufügung oder Entnahme von Milchfett noch durch Mischung mit Milch, deren natürlicher Fettgehalt geändert worden war, geändert worden ist. Der Fettgehalt darf jedoch nicht unter 3,50 % (m/m) liegen;
- c) teilentrahmte Milch (fettarme Milch): wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der mindestens 1,50 % (m/m) und höchstens 1,80 % (m/m) beträgt;
- d) entrahmte Milch (Magermilch): wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt auf einen Satz gebracht worden ist, der höchstens 0,50 % (m/m) beträgt.
- Wärmebehandelte Milch, deren Fettgehalt nicht den Anforderungen von Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d entspricht, gilt als Konsummilch, wenn der Fettgehalt gut sichtbar und leicht lesbar auf der Verpackung in Form von "... % Fett" mit einer Dezimalstelle angegeben ist. Diese Milch ist nicht als Vollmilch, teilentrahmte Milch oder Magermilch zu bezeichnen.
2. Unbeschadet von Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii sind nur folgende Änderungen erlaubt:
- a) zur Einhaltung der für Konsummilch vorgeschriebenen Fettgehalte die Änderung des natürlichen Fettgehalts der Milch durch Entnahme oder Hinzufügung von Rahm oder Hinzufügung von Vollmilch, teilentrahmter Milch oder entrahmter Milch;
 - b) die Anreicherung der Milch mit aus Milch stammendem Eiweiß, Mineralsalzen oder Vitaminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln¹;

¹ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26.

- c) die Verringerung des Lactosegehalts der Milch durch Umwandlung von Lactose in Glucose und Galactose.
 - Die unter den Buchstaben b und c genannten Änderungen der Zusammensetzung der Milch müssen auf dem Erzeugnisetikett an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer und unverwischbarer Form angegeben sein. Diese Angabe befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung gemäß der Richtlinie 90/496/EWG des Rates¹. Bei Anreicherung mit Eiweiß muss der Milcheiweißgehalt der angereicherten Milch mindestens 3,8 % (m/m) betragen.
 - Ein Mitgliedstaat kann jedoch die unter den Buchstaben b und c genannten Änderungen der Zusammensetzung beschränken oder untersagen.
3. Konsummilch muss folgende Anforderungen erfüllen, nämlich
- a) einen Gefrierpunkt haben, der sich an den mittleren Gefrierpunkt annähert, der für Rohmilch im Ursprungsgebiet der gesammelten Milch festgestellt wurde;
 - b) eine Masse von mindestens 1028 g je Liter bei Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 % (m/m) und einer Temperatur von 20 °C bzw. einem entsprechenden Wert je Liter bei Milch mit einem anderen Fettgehalt aufweisen;
 - c) mindestens 2,9 % (m/m) Eiweiß bei Milch mit einem Fettgehalt von 3,5 % (m/m) enthalten bzw. eine entsprechende Konzentration bei Milch mit einem anderen Fettgehalt aufweisen.

¹ ABl. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.

Teil V. Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors

I. Der vorliegende Teil dieses Anhangs gilt für die in der Europäischen Union erfolgende berufs- oder gewerbsmäßige Vermarktung bestimmter Kategorien und Aufmachungen von Geflügelfleisch sowie von Zubereitungen und Erzeugnissen aus Geflügelfleisch und Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel; hiervon betroffen sind die folgenden Geflügelarten:

- Hühner,
- Enten,
- Gänse,
- Truthühner,
- Perlhühner.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten auch für Geflügelfleisch in Salzlake des KN-Codes 0210 99 39.

II Begriffsbestimmungen

- 1) "Geflügelfleisch": zum Verzehr für Menschen geeignetes Geflügelfleisch, das keiner Behandlung, mit Ausnahme einer Kältebehandlung, unterworfen wurde;
- 2) "frisches Geflügelfleisch": Geflügelfleisch, das zu keinem Zeitpunkt durch Kälteeinwirkung erstarrt ist, bevor es ständig auf einer Temperatur von -2 °C bis $+4\text{ °C}$ gehalten wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch für das Zerlegen und die Handhabung von frischem Geflügelfleisch in Einzelhandelsgeschäften oder den an die Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, sofern das Zerlegen und die Handhabung ausschließlich zur unmittelbaren Versorgung der Verbraucher an Ort und Stelle erfolgen;
- 3) "gefrorenes Geflügelfleisch": Geflügelfleisch, das so schnell wie möglich im Rahmen des normalen Schlachtvorgangs gefroren und ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss, die -12 °C nicht überschreiten darf;
- 4) "tiefgefrorenes Geflügelfleisch": Geflügelfleisch, das innerhalb der Toleranzen gemäß der Richtlinie 89/108/EWG des Rates¹ ständig auf einer Temperatur gehalten werden muss, die -18 °C nicht überschreiten darf;

¹ ABl. L 40 vom 11.2.1999, S. 34.

- 5) "Geflügelfleischzubereitungen": Geflügelfleisch, einschließlich nach Zerkleinerung, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das nicht ausreicht, die innere Muskelfaserstruktur des Fleisches zu verändern;
- 6) "Zubereitung aus frischem Geflügelfleisch": Geflügelfleischzubereitung, für die frisches Geflügelfleisch verwendet wurde.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für den notwendigen Mindestzeitraum leicht abweichende Temperaturen festlegen, allerdings nur in dem Umfang, in dem dies zur Erleichterung der im Betrieb im Zuge der Herstellung von frischen Geflügelfleischzubereitungen erfolgenden Zerlegung und Handhabung erforderlich ist;

- 7) "Geflügelfleischerzeugnis": Fleischerzeugnis nach der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, für das Geflügelfleisch verwendet wurde.

Geflügelfleisch wird in einem der folgenden Angebotszustände vermarktet:

- ***frisch,***
- ***gefroren,***
- ***tiefgefroren.***

Teil Va. Hühnereier der Art Gallus gallus

I. Geltungsbereich

- 1) Unbeschadet des Artikels 59 betreffend die Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel gilt der vorliegende Teil für die Vermarktung von in der Union erzeugten, aus Drittländern eingeführten oder für die Ausfuhr in Drittländer bestimmten Eiern innerhalb der Union.*
- 2) Die Mitgliedstaaten können mit Ausnahme von Abschnitt III Nummer 3 Ausnahmen von den Anforderungen des vorliegenden Teils für Eier vorsehen, die der Erzeuger unmittelbar an den Endverbraucher abgibt, und zwar*
 - a) an der Produktionsstätte oder*
 - b) auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.*

Wird eine solche Ausnahme gewährt, so kann jeder Erzeuger frei entscheiden, ob er diese in Anspruch nehmen will oder nicht. Wird diese Ausnahme in Anspruch genommen, so darf keine Sortierung nach Güte- oder Gewichtsklassen vorgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten können nach ihrem nationalen Recht die Bedeutung der Begriffe "örtlicher öffentlicher Markt", "Verkauf an der Tür" und "Erzeugungsgebiet" festlegen.

II. Einstufung nach Güte- und Gewichtsklassen

- 1) Die Eier werden nach folgenden Güteklassen eingeteilt:*
 - a) Klasse A oder "frisch",*
 - b) Klasse B.*
- 2) Eier der Klasse A werden auch nach Gewichtsklassen sortiert. Für Eier, die an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden, ist eine Sortierung nach Gewichtsklassen nicht erforderlich.*
- 3) Eier der Klasse B dürfen nur an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden.*

III. Kennzeichnung der Eier

- 1) Eier der Klasse A werden mit dem Erzeugercode gekennzeichnet.*

Eier der Klasse B werden mit dem Erzeugercode und/oder einer anderen Angabe gekennzeichnet.

Die Mitgliedstaaten können Eier der Klasse B von dieser Anforderung ausnehmen, wenn diese Eier ausschließlich in ihrem Hoheitsgebiet vermarktet werden.

- 2) *Die Kennzeichnung von Eiern gemäß Nummer 1 erfolgt in der Produktionsstätte oder der ersten Packstelle, an die die Eier geliefert werden.*
- 3) *Eier, die der Erzeuger dem Endverbraucher auf einem örtlichen öffentlichen Markt in dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verkauft, werden gemäß Nummer 1 gekennzeichnet.*

Die Mitgliedstaaten können jedoch Erzeugungsbetriebe mit bis zu 50 Legehennen von dieser Bestimmung befreien, vorausgesetzt, Name und Anschrift des Erzeugers sind an der Verkaufsstelle angegeben.

Teil VI. Streichfette

I. Verkehrsbezeichnung

Die in Artikel 60 **Absatz 1 Buchstabe f** genannten Erzeugnisse dürfen nur dann in unverarbeiteter Form an den Endverbraucher direkt oder über Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche Einrichtungen abgegeben werden, wenn sie den Anforderungen der Anlage **zu diesem Teil** genügen.

Als Verkehrsbezeichnungen für diese Erzeugnisse sind [**unbeschadet des Abschnitts II Nummern 2, 3 und 4 dieses Teils**] die in der **Anlage zu diesem Teil** aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden.

Die [...] **in der Anlage zu diesem Teil** aufgeführten Verkehrsbezeichnungen sind ausschließlich für die dort definierten Erzeugnisse mit den nachstehenden KN-Codes und mit einem Fettgehalt von mindestens 10 % und weniger als 90 % (Massenanteil) vorbehalten:

- a) MilCHFette der KN-Codes 0405 und ex 2106,
- b) Fette des KN-Codes ex 1517,
- c) gemischte pflanzliche und/oder tierische Fette der KN-Codes ex 1517 und ex 2106.

Der Gehalt an Fett muss, vom Salzzusatz abgesehen, mindestens zwei Drittel der Trockenmasse betragen.

Diese Normen mit den zugehörigen Verkehrsbezeichnungen gelten jedoch nur für bei einer Temperatur von 20 °C fest bleibende streichfähige Erzeugnisse.

Diese Begriffsbestimmungen gelten nicht für

- a) Erzeugnisse, deren genaue Beschaffenheit sich aus ihrer traditionellen Verwendung ergibt, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet werden;
- b) Konzentrate (Butter, Margarine, Mischfette) mit einem Fettgehalt von mindestens 90 %.

II. Terminologie

1. **Der Hinweis "traditionell" kann zusammen mit der in Teil A Nummer 1 der Anlage zu diesem Teil vorgesehenen Verkehrsbezeichnung "Butter" verwendet werden, wenn das Erzeugnis unmittelbar aus Milch oder Rahm gewonnen wird.**

Im Sinne dieses Abschnittes ist Rahm die aus Milch gewonnene Öl-in-Wasser-Emulsion mit einem Mindestmilchfettgehalt von 10 %.

2. *Hinweise, die Erzeugnisse der Anlage zu diesem Teil betreffen und andere Fettgehalte nennen, bedingen oder vermuten lassen, als in der genannten Anlage angegeben, sind untersagt.*

3. *Abweichend von Nummer 2 können zusätzlich die Hinweise "fettreduziert" oder "light" für in der Anlage zu diesem Teil genannte Erzeugnisse mit einem Fettgehalt von höchstens 62 % verwendet werden.*

Jedoch können die Hinweise "fettreduziert" und "light" die Hinweise "dreiviertelfett" und "halbfett" gemäß der Anlage zu diesem Teil ersetzen.

4. *Die Verkehrsbezeichnungen "Minarine" und "Halvarine" können als Verkehrsbezeichnungen für Erzeugnisse gemäß Teil B Nummer 3 der Anlage zu diesem Teil verwendet werden.*

5. *Der Hinweis "pflanzlich" kann zusammen mit den in Teil B der Anlage zu diesem Teil aufgeführten Verkehrsbezeichnungen verwendet werden, sofern das Erzeugnis nur Fett pflanzlichen Ursprungs enthält, wobei für Fett tierischen Ursprungs eine Toleranz von 2 % des Fettgehalts eingeräumt wird. Diese Toleranz gilt auch dann, wenn auf eine Pflanzenart Bezug genommen wird.*

Fettart		Verkehrsbezeichnung	Erzeugnikategorie
Begriffsbestimmungen			
A. Milchfette	Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, ausschließlich bestehend aus Milch und/oder bestimmten Milcherzeugnissen mit Fett als wesentlichem Wertbestandteil; allerdings dürfen auch andere zu ihrer Herstellung notwendige Stoffe zugesetzt werden, sofern diese Stoffe nicht dazu bestimmt sind, einen Milchbestandteil ganz oder teilweise zu ersetzen.	1. Butter 2. Dreiviertelfettbutter (*) 3. Halbfettbutter (**) 4. Milchstreichfett X %	Ergänzende Beschreibung der Kategorie mit Angabe des Fettgehalts in Prozent (Massenanteil) Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 80 % und weniger als 90 %, einem Höchstgehalt an Wasser von 16 % sowie einem Höchstgehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 2 % Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 60 % und höchstens 62 % Erzeugnis mit einem Milchfettgehalt von mindestens 39 % und höchstens 41 % Erzeugnis mit folgenden Milchfettgehalten: - weniger als 39 % - mehr als 41 % und weniger als 60 % - mehr als 62 % und weniger als 80 %
B. Fette	Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, die aus festen und/oder flüssigen pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnen wurden, für die menschliche Ernährung geeignet sind und deren Milchfettgehalt im Enderzeugnis höchstens 3 % des Fettgehalts beträgt.	1. Margarine 2. Dreiviertelfettmargarine (***) 3. Halbfettmargarine (****) 4. Streichfett X %	Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 80 % und weniger als 90 % Aus pflanzlichen und/oder tierischen Rohstoffen gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 60 % und höchstens 62 % Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 39 % und höchstens 41 % Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit folgenden Fettgehalten: - weniger als 39 % - mehr als 41 % und weniger als 60 % - mehr als 62 % und weniger als 80 %

Fettart		Verkehrsbezeichnung	Erzeugniskategorie
Begriffsbestimmungen			
C. Aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen zusammengesetzte Mischfette		1. Mischfett	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 80 % und weniger als 90 %
Erzeugnisse in Form einer festen, plastischen Emulsion, überwiegend nach dem Typ Wasser in Öl, die aus festen und/oder flüssigen pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnen wurden, für die menschliche Ernährung geeignet sind und deren Milchfettgehalt im Enderzeugnis zwischen 10 % und 80 % des Fettgehalts beträgt.		2. Dreiviertelmischfett (*****)	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 60 % und höchstens 62 %
		3. Halbmischfett (*****)	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 39 % und höchstens 41 %
		4. Mischtreichfett X %	Aus einem Gemisch pflanzlicher und/oder tierischer Fette gewonnenes Erzeugnis mit folgenden Fettgehalten: - weniger als 39 % - mehr als 41 % und weniger als 60 % - mehr als 62 % und weniger als 80 %
(*) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "smør 60".			
(**) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "smør 40".			
(***) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "margarine 60".			
(****) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "margarine 40".			
(*****) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "blandingsprodukt 60".			
(*****) Der entsprechende dänische Ausdruck ist "blandingsprodukt 40".			

Teil VII. Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen für Olivenöl und Oliventresteröl

Die in diesem Teil festgelegten Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen für Olivenöl und Oliventresteröl sind bei der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse innerhalb der Europäischen Union und, soweit das mit bindenden internationalen Regelungen vereinbar ist, auch im Handel mit Drittländern verbindlich.

Nur Öle gemäß Nummer 1 Buchstaben a und b, Nummer 3 und Nummer 6 dieses Teils dürfen im Einzelhandel vermarktet werden.

1) NATIVE OLIVENÖLE

Öle, die aus der Frucht des Ölbaumes ausschließlich durch mechanische oder sonstige physikalische Verfahren unter Bedingungen, die nicht zu einer Verschlechterung des Öls führen, gewonnen wurden und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschen, Dekantieren, Zentrifugieren und Filtrieren, ausgenommen Öle, die durch Lösungsmittel, durch chemische oder biochemische Hilfsmittel oder durch Wiederveresterungsverfahren gewonnen wurden, sowie jede Mischung mit Ölen anderer Art.

Native Olivenöle werden ausschließlich in folgende Güteklassen und Bezeichnungen eingeteilt:

a) Natives Olivenöl extra

Natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,8 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

b) Natives Olivenöl

Natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 2 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

c) Lampantöl

Natives Olivenöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von mehr als 2 g je 100 g und/oder den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

2) RAFFINIERTES OLIVENÖL

Durch Raffinieren von nativen Olivenölen gewonnenes Öl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

3) OLIVENÖL — BESTEHEND AUS RAFFINIERTEN OLIVENÖLEN UND NATIVEN OLIVENÖLEN

Verschnitt von raffiniertem Olivenöl mit nativen Olivenölen, außer Lampantöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 1 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

4) ROHES OLIVENTRESTERÖL

Öl aus Oliventrester, das durch Behandlung mit Lösungsmitteln oder auf physikalische Weise gewonnen wurde oder das, mit Ausnahme bestimmter Merkmale, Lampantöl entspricht, unter Ausschluss von durch Wiederveresterungsverfahren gewonnenen oder durch Mischung mit Ölen anderer Art gewonnenen Ölen, sowie mit den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

5) RAFFINIERTES OLIVENTRESTERÖL

Durch Raffinieren von rohem Oliventresteröl gewonnenes Öl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

6) OLIVENTRESTERÖL

Verschnitt von raffiniertem Oliventresteröl mit nativen Olivenölen, außer Lampantöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 1 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

Anlage [...] (gemäß Teil II)

Weinbauzonen

Die Weinbauzonen sind folgende:

- 1) Die Weinbauzone A umfasst
 - a) in Deutschland die nicht in Nummer 2 Buchstabe a einbezogenen Rebflächen;
 - b) in Luxemburg das luxemburgische Weinanbaugebiet;
 - c) in Belgien, Dänemark, Irland, den Niederlanden, Polen, Schweden und im Vereinigten Königreich die Weinanbauflächen dieser [...] **Mitgliedstaaten**;
 - d) in der Tschechischen Republik das Weinanbaugebiet Čechy.

- 2) Die Weinbauzone B umfasst
- a) in Deutschland die Rebflächen in dem bestimmten Anbaugebiet Baden;
 - b) in Frankreich die Rebflächen in den nicht in diesem Anhang genannten Departements sowie in folgenden Departements:
 - Elsass: Bas-Rhin und Haut-Rhin,
 - Lothringen: Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle und Vosges,
 - Champagne: Aisne, Aube, Marne, Haute-Marne und Seine-et-Marne,
 - Jura: Ain, Doubs, Jura und Haute-Saône,
 - Savoyen: Savoie, Haute-Savoie, Isère (Gemeinde Chapareillan),
 - Loire-Tal: Cher, Deux-Sèvres, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loire-Atlantique, Loiret, Maine-et-Loire, Sarthe, Vendée und Vienne sowie die Rebflächen des Arrondissements Cosne-sur-Loire im Departement Nièvre;
 - c) in Österreich die österreichischen Weinanbauflächen;
 - d) in der Tschechischen Republik das Weinanbaugebiet Morava und die nicht in Nummer 1 Buchstabe d genannten Rebflächen;
 - e) in der Slowakei die Rebflächen in folgenden Regionen: Malokarpatská vinohradnícka oblasť, Južnoslovenská vinohradnícka oblasť, Nitrianska vinohradnícka oblasť, Stredoslovenská vinohradnícka oblasť, Východoslovenská vinohradnícka oblasť sowie die nicht unter Nummer 3 Buchstabe f fallenden Weinanbauflächen;
 - f) in Slowenien die Rebflächen in folgenden Regionen:
 - Region Podravje: Štajerska Slovenija, Prekmurje,
 - Region Posavje: Bizeljsko Sremič, Dolenjska und Bela krajina sowie die Rebflächen in den nicht in Nummer 4 Buchstabe d genannten Regionen;
 - g) in Rumänien das Gebiet von Podișul Transilvaniei;
 - h) in Kroatien die Rebflächen in folgenden Subregionen: Moslavina, Prigorje-Bilogora, Plešivica, Pokuplje und Zagorje-Međimurje.

3) Die Weinbauzone C I umfasst

a) in Frankreich die Rebflächen

- in den folgenden Departements: Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ariège, Aveyron, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Corrèze, Côte-d'Or, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Isère (mit Ausnahme der Gemeinde Chapareillan), Landes, Loire, Haute-Loire, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Nièvre (mit Ausnahme des Arrondissements Cosne-sur-Loire), Puy-de-Dôme, Pyrénées-Atlantiques, Hautes-Pyrénées, Rhône, Saône-et-Loire, Tarn, Tarn-et-Garonne, Haute-Vienne und Yonne;
- in den Arrondissements Valence und Die im Departement Drôme (mit Ausnahme der Kantone Dieulefit, Loriol, Marsanne und Montélimar);
- im Arrondissement Tournon sowie in den Kantonen Antraigues, Burzet, Coucouron, Montpezat-sous-Bauzon, Privas, Saint-Etienne de Lugdarès, Saint-Pierreville, Valgorge und La Voulte-sur-Rhône des Departements Ardèche;

b) in Italien die Rebflächen in der Region Valle d'Aosta sowie in den Provinzen Sondrio, Bolzano/Bozen, Trento und Belluno;

c) in Spanien die Rebflächen in den Provinzen A Coruña, Asturias, Cantabria, Guipúzcoa und Vizcaya;

d) in Portugal die Rebflächen in dem Teil der Region Norte, der dem bestimmten Anbaugebiet für "Vinho Verde" entspricht, sowie die Rebflächen der "Concelhos de Bombarral, Lourinhã, Mafra e Torres Vedras" (mit Ausnahme der "Freguesias da Carvoeira e Dois Portos"), die zur "Região vitícola da Extremadura" gehören;

e) in Ungarn alle Rebflächen;

f) in der Slowakei die Rebflächen im Anbaugebiet Tokajská vinohradnícka oblasť;

g) in Rumänien die nicht unter Nummer 2 Buchstabe g oder Nummer 4 Buchstabe f fallenden Rebflächen;

h) in Kroatien die Rebflächen in folgenden Subregionen: Hrvatsko Podunavlje und Slavonija.

4) Die Weinbauzone C II umfasst

a) in Frankreich die Rebflächen

- in den folgenden Departements: Aude, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales (mit Ausnahme der Kantone Olette und Arles-sur-Tech), Vaucluse,

- in dem Teil des Departements Var, der im Süden durch die nördliche Grenze der Gemeinden Evenos, Le Beausset, Solliès-Toucas, Cuers, Puget-Ville, Collobrières, La Garde-Freinet, Plan-de-la-Tour und Sainte-Maxime begrenzt wird,
 - im Arrondissement Nyons und im Kanton Loriol-sur-Drôme im Departement Drôme,
 - in den in Nummer 3 Buchstabe a nicht genannten Teilen des Departements Ardèche;
- b) in Italien die Rebflächen in den folgenden Regionen: Abruzzo, Campania, Emilia-Romagna, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Lombardia (mit Ausnahme der Provinz Sondrio), Marche, Molise, Piemonte, Toscana, Umbria, Veneto (mit Ausnahme der Provinz Belluno), einschließlich der zu diesen Regionen gehörenden Inseln wie Elba und der übrigen Inseln des Toskanischen Archipels, der Pontinischen Inseln, Capri und Ischia;
- c) in Spanien die Rebflächen in folgenden Provinzen:
- Lugo, Orense, Pontevedra,
 - Ávila (mit Ausnahme der Gemeinden in dem bestimmten Anbaugebiet (comarca) Cebreros), Burgos, León, Palencia, Salamanca, Segovia, Soria, Valladolid, Zamora,
 - La Rioja,
 - Álava,
 - Navarra,
 - Huesca,
 - Barcelona, Girona, Lleida,
 - in dem nördlich des Ebro gelegenen Teil der Provinz Zaragoza,
 - in den Gemeinden der Provinz Tarragona mit der Ursprungsbezeichnung Penedés,
 - in dem Teil der Provinz Tarragona, der dem bestimmten Anbaugebiet (comarca) Conca de Barberá entspricht;

- d) in Slowenien die Rebflächen in folgenden Regionen: Brda bzw. Goriška Brda, Vipavska dolina bzw. Vipava, Kras und Slovenska Istra;
 - e) in Bulgarien die Rebflächen in folgenden Regionen: Dunawska Rawnina (Дунавска равнина), Tschernomorski Rajon (Черноморски район), Rosowa Dolina (Розова долина);
 - f) in Rumänien die Rebflächen in folgenden Regionen:
Dealurile Buzăului, Dealu Mare, Severinului und Plaiurile Drâncei, Colinele Dobrogei, Terasale Dunării, die Weinregion im Süden des Landes einschließlich Sandböden und andere günstige Regionen;
 - g) in Kroatien die Rebflächen in folgenden Subregionen: Hrvatska Istra, Hrvatsko primorje, Dalmatinska zagora, Sjeverna Dalmacija und Srednja i Južna Dalmacija.
- 5) Die Weinbauzone C III a umfasst
- a) in Griechenland die Rebflächen in den folgenden Nomoi: Florina, Imathia, Kilkis, Grevena, Larisa, Ioannina, Levkas, Akhaia, Messinia, Arkadia, Korinthia, Iraklio, Khania, Rethimni, Samos, Lasithi und auf der Insel Thira (Santorini);
 - b) in Zypern die Rebflächen in Höhenlagen über 600 m;
 - c) in Bulgarien die nicht unter Nummer 4 Buchstabe e fallenden Rebflächen.
- 6) Die Weinbauzone C III b umfasst
- a) in Frankreich die Rebflächen
 - in den Departements von Korsika,
 - in dem Teil des Departements Var, der zwischen dem Meer und einer durch folgende Gemeinden (diese eingeschlossen) gebildeten Linie liegt: Evenos, Le Beausset, Solliès-Toucas, Cuers, Puget-Ville, Collobrières, La Garde-Freinet, Plan-de-la-Tour und Sainte-Maxime,
 - in den Kantonen Olette und Arles-sur-Tech im Departement Pyrénées-Orientales;
 - b) in Italien die Rebflächen in den folgenden Regionen: Calabria, Basilicata, Apulia, Sardegnia und Sicilia, einschließlich der zu diesen Regionen gehörenden Inseln wie Pantelleria, der Äolischen, Ägadischen und Pelagischen Inseln;
 - c) in Griechenland die nicht in Nummer 5 Buchstabe a genannten Rebflächen;

- d) in Spanien: die nicht in Nummer 3 Buchstabe c oder Nummer 4 Buchstabe c genannten Rebflächen;
 - e) in Portugal die Rebflächen in den Regionen, die nicht unter Nummer 3 Buchstabe d fallen;
 - f) in Zypern die Rebflächen in Höhenlagen bis 600 m;
 - g) in Malta die Rebflächen.
- 7) Die Abgrenzung der Gebiete, die sich auf die in diesem Anhang genannten Verwaltungseinheiten erstrecken, ergibt sich aus den am 15. Dezember 1981 – bzw. in Spanien am 1. März 1986 und in Portugal am 1. März 1998 – geltenden einzelstaatlichen Vorschriften.

ANHANG VII

ÖNOLOGISCHE VERFAHREN GEMÄSS ARTIKEL 62

Teil I

Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung in bestimmten Weinbauzonen

A. Anreicherungsgrenzen

1. Wenn es die Witterungsverhältnisse in bestimmten Weinbauzonen der Europäischen Union erforderlich machen, können die betreffenden Mitgliedstaaten eine Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der frischen Weintrauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins und des Weins — soweit diese Erzeugnisse aus nach Artikel 63 klassifizierbaren Keltertraubensorten gewonnen worden sind — zulassen.
2. Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts wird nach den in Abschnitt B erwähnten önologischen Verfahren vorgenommen und darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
 - a) 3 % vol in der Weinbauzone A;
 - b) 2 % vol in der Weinbauzone B;
 - c) 1,5 % vol in den Weinbauzonen C.
3. In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen können die Mitgliedstaaten beantragen, dass die Grenzwerte gemäß Nummer 2 um 0,5 % angehoben werden. Im Falle eines solchen Antrags wird die Kommission im Rahmen der Befugnisse nach Artikel 68 so rasch wie möglich den Durchführungsrechtsakt erlassen. Die Kommission bemüht sich, innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung über den Antrag zu befinden.

B. Anreicherungsverfahren

1. Die in Abschnitt A genannte Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts darf nur wie folgt vorgenommen werden:
 - a) bei frischen Weintrauben, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein durch Zugabe von Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat;

- b) bei Traubenmost durch Zugabe von Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat oder durch teilweise Konzentrierung, einschließlich Umkehrosmose;
 - c) bei Wein durch teilweise Konzentrierung durch Kälte.
2. Die Anwendung eines der in Nummer 1 genannten Verfahren schließt die Anwendung der anderen aus, wenn Wein oder Traubenmost mit konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat angereichert und eine Unterstützung gemäß Artikel 103y der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gezahlt wurde.
3. Die in Nummer 1 Buchstaben a und b genannte Zugabe von Saccharose darf nur durch Trockenzuckerung und ausschließlich in den folgenden Weinbauzonen vorgenommen werden:
- a) Weinbauzone A,
 - b) Weinbauzone B,
 - c) Weinbauzone C,

ausgenommen die in Italien, Griechenland, Spanien, Portugal und Zypern sowie die in den französischen Departements liegenden Rebflächen, für die folgende Appellationsgerichte zuständig sind:

- Aix-en-Provence,
- Nîmes,
- Montpellier,
- Toulouse,
- Agen,
- Pau,
- Bordeaux,
- Bastia.

Die nationalen Behörden können allerdings die Anreicherung durch Trockenzuckerung ausnahmsweise in den oben genannten französischen Departements genehmigen. Frankreich unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über derartige Genehmigungen.

4. Die Zugabe von konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat darf nicht zur Folge haben, dass das Ausgangsvolumen der frischen eingemaischten Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes oder des Jungweins um mehr als 11 % in der Weinbauzone A, 8 % in der Weinbauzone B und 6,5 % in der Weinbauzone C erhöht wird.
5. Die Konzentrierung des den Verfahren gemäß Nummer 1 unterzogenen Traubenmostes oder Weins
 - a) darf keine Verminderung des Ausgangsvolumens dieser Erzeugnisse um mehr als 20 % zur Folge haben;
 - b) darf den natürlichen Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse, unbeschadet von Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe c, nicht um mehr als 2 % vol erhöhen.
6. Die in den Nummern 1 und 5 genannten Verfahren dürfen keine Anhebung des Gesamtalkoholgehalts der frischen Trauben, des Traubenmostes, des teilweise gegorenen Traubenmostes, des Jungweins oder des Weins
 - a) auf mehr als 11,5 % vol in der Weinbauzone A,
 - b) auf mehr als 12 % vol in der Weinbauzone B,
 - c) auf mehr als 12,5 % vol in der Weinbauzone C I,
 - d) auf mehr als 13 % vol in der Weinbauzone C II und
 - e) auf mehr als 13,5 % vol in der Weinbauzone C III zur Folge haben.
7. Abweichend von Nummer 6 dürfen die Mitgliedstaaten
 - a) bei Rotwein den maximalen Gesamtalkoholgehalt der in Nummer 6 genannten Erzeugnisse jedoch auf 12 % vol in der Weinbauzone A und auf 12,5 % vol in der Weinbauzone B anheben;
 - b) den Gesamtalkoholgehalt der in Nummer 6 genannten Erzeugnisse für die Erzeugung von Weinen mit einer Ursprungsbezeichnung auf einen von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Wert anheben.

C. Säuerung und Entsäuerung

[zu ergänzen]

D. Behandlungen

[zu ergänzen]

Einschränkungen

A. Allgemeines

1. Alle zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen schließen den Zusatz von Wasser aus, es sei denn, es besteht eine besondere technische Notwendigkeit dafür.
2. Alle zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen schließen den Zusatz von Alkohol, ausgenommen bei frischem Traubenmost, der mit Alkohol stummgemacht wurde, bei Likörwein, Schaumwein, Brennwein und Perlwein aus.
3. Brennwein darf nur zur Destillation verwendet werden.

B. Frische Trauben, Traubenmost und Traubensaft

1. Mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben darf nur für die Herstellung von nicht unter die KN-Codes 2204 10, 2204 21 und 2204 29 fallenden Erzeugnissen verwendet werden. Dies gilt unbeschadet strengerer Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten für die Herstellung von nicht unter die KN-Codes 2204 10, 2204 21 und 2204 29 fallenden Erzeugnissen in ihrem Gebiet anwenden können.
2. Traubensaft und konzentrierter Traubensaft dürfen weder zu Wein verarbeitet noch Wein zugesetzt werden. Das Einleiten einer alkoholischen Gärung ist bei diesen Erzeugnissen im EU-Gebiet untersagt.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Erzeugnisse, aus denen im Vereinigten Königreich, in Irland und in Polen Erzeugnisse des KN-Codes 2206 00 hergestellt werden sollen, für die die Mitgliedstaaten die Verwendung eines die Verkehrsbezeichnung "Wein" enthaltenden zusammengesetzten Namens zulassen können.
4. Teilweise gegorener Traubenmost aus eingetrockneten Trauben darf nur für die Herstellung von Likörweinen, und dies allein in den Weinbauregionen, wo diese Verwendung am 1. Januar 1985 herkömmlicherweise gebräuchlich war, sowie für die Herstellung von Wein aus überreifen Trauben in den Verkehr gebracht werden.
5. Frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, durch Zusatz von Alkohol stummgemachter Traubenmost, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft und Wein oder Mischungen dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern dürfen im EU-Gebiet weder zu in [...] Anhang **VI Teil II** genannten Erzeugnissen verarbeitet noch derartigen Erzeugnissen zugesetzt werden.

C. Weinmischungen

Der Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weins mit EU-Wein sowie der Verschnitt von aus Drittländern stammenden Weinen untereinander sind in der Europäischen Union untersagt.

D. Nebenerzeugnisse

1. Das vollständige Auspressen von Weintrauben ist untersagt. Die Mitgliedstaaten setzen unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Bedingungen die Mindestmenge Alkohol fest, die nach dem Pressen der Weintrauben in dem Trester und dem Weintrub enthalten sein soll.

Die Mitgliedstaaten setzen die Alkoholmenge, die in den betreffenden Nebenerzeugnissen enthalten sein soll, auf mindestens 5 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol fest.

2. Aus Weintrub und Traubentrester darf weder Wein noch irgendein anderes Getränk zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch mit Ausnahme von Alkohol, Brand oder Tresterwein hergestellt werden. Das Aufgießen von Wein auf Weintrub oder Traubentrester oder ausgepressten Aszú-Teig wird unter den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegenden Bedingungen zugelassen, soweit dieses Verfahren für die Herstellung von "Tokaji fordítás" und "Tokaji máslás" in Ungarn sowie von "Tokajský forditáš" und "Tokajský mášláš" in der Slowakei traditionell angewendet wird.
3. Das Auspressen von Weintrub und das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation oder die Erzeugung von Tresterwein sind untersagt. Filtrieren und Zentrifugieren von Weintrub gelten nicht als Auspressen, sofern die gewonnenen Erzeugnisse gesund und handelsüblich sind.
4. Tresterwein darf — sofern seine Herstellung vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassen wird — nur zur Destillation oder für den Eigenbedarf des Haushalts des Weinbauern verwendet werden.
5. Unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Absatz von Nebenprodukten im Wege der Destillation zu beschließen, müssen alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die Nebenerzeugnisse besitzen, diese unter den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 59 Absatz 1 festzulegenden Bedingungen absetzen.

ANHANG VIIa

FAKULTATIVE VORBEHALTENE BEZEICHNUNGEN

*Produktkategorie
(Hinweis auf die Einreihung in die Kombinierte
Nomenklatur)*

Fakultative vorbehaltene Angabe

*Geflügelfleisch
(KN-Code 0207, KN-Code 0210)*

*gefüttert mit
extensive Bodenhaltung
Freilandhaltung
bäuerliche Freilandhaltung
Freilandhaltung – unbegrenzter Auslauf
Schlachalter
Mastdauer*

*Eier
(KN-Code 0407)*

*frisch
extra oder extra frisch
Angabe der Art der Legehennenfütterung*

[Honig: zu ergänzen]

*Olivenöl
(KN-Code 1509)*

*erste Kaltpressung
Kaltextraktion
Säuregehalt
scharf
fruchtig: reif oder grün
bitter
intensiv
medium
leicht
ausgewogen
mild*

ANHANG VIII

34

ENTSPRECHUNGSTABELLEN GEMÄSS ARTIKEL 163

Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b	-
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 3	Artikel 6
Artikel 4	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absatz 1	-
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 9, Artikel 10 Buchstaben d und e
Artikel 7	Artikel 9
Artikel 8	Artikel 7
Artikel 9	-
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14 Absätze 2 und 3
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	-
Artikel 17	-
Artikel 18	-
Artikel 19	-
Artikel 20	[Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c und d]
Artikel 21	-
Artikel 22	Artikel 16
Artikel 23	-
Artikel 24	[Artikel 17]
Artikel 25	[Artikel 17]
Artikel 26	[Artikel 17]
Artikel 27	[Artikel 17]
Artikel 28	[Artikel 18 Absatz 5]
Artikel 29	[Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe a, Artikel 19 Buchstabe k Ziffer ii]
Artikel 30	[Artikel 18 Absatz 5]
Artikel 31	Artikel 18
Artikel 32	Artikel 19
Artikel 33	Artikel 20
Artikel 34	[Artikel 18 Absätze 8 und 9]
Artikel 35	[Artikel 18 Absätze 8 und 9]
Artikel 36	Artikel 19
Artikel 37	Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a, Absätze 2, 3 und 4
Artikel 38	Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe b, Absätze 2 und 3

³⁴ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen vollständig zu überprüfen.

Artikel 39	Artikel 155 Absatz 5
Artikel 40	Artikel 154
Artikel 41	Artikel 154
Artikel 42	-
Artikel 43 Absätze 1 und 3 bis 7	-
Artikel 43 Absatz 2	Artikel 101 Absatz 1
Artikel 44	-
Artikel 45	-
Artikel 46 Buchstaben a und c	-
Artikel 46 Buchstabe b	Artikel 101 Absatz 2
Artikel 47	Artikel 112
Artikel 48	Artikel 115
Artikel 49	-
Artikel 50	-
Artikel 51	-
Artikel 52	-
Artikel 53	-
Artikel 54	-
Artikel 55	-
Artikel 56	-
Artikel 57	-
Artikel 58	-
Artikel 59	-
Artikel 60	-
Artikel 61	-
Artikel 62	-
Artikel 63	-
Artikel 64	-
Artikel 65	-
Artikel 66	-
Artikel 67	-
Artikel 68	-
Artikel 69	-
Artikel 70	-
Artikel 71	-
Artikel 72	-
Artikel 73	-
Artikel 74	-
Artikel 75	-
Artikel 76	-
Artikel 77	-
Artikel 78	-
Artikel 79	-
Artikel 80	-

Artikel 81	-
Artikel 82	-
Artikel 83	-
Artikel 84	-
Artikel 85	-
Artikel 86	-
Artikel 87	-
Artikel 88	-
Artikel 89	-
Artikel 90	-
Artikel 91	-
Artikel 92	-
Artikel 93	-
Artikel 94	-
Artikel 95	-
Artikel 96	-
Artikel 97	-
Artikel 98 Absatz 1	Artikel 113
Artikel 98 Absätze 2 und 3	Artikel 157
Artikel 99	-
Artikel 100	-
Artikel 101	-
Artikel 102	-
Artikel 103	-
Artikel 104	-
Artikel 105	-
Artikel 106	-
Artikel 107	-
Artikel 108	Artikel 24 und 152
Artikel 109	Artikel 25
Artikel 110	Artikel 26
Artikel 111	-
Artikel 112	-
Artikel 113	-
Artikel 114	Artikel 27
Artikel 115	Artikel 28
Artikel 116	Artikel 29
Artikel 117	-
Artikel 118	-
Artikel 119	-
Artikel 120	Artikel 30
Artikel 121	Artikel 31
Artikel 122	Artikel 32
Artikel 123	Artikel 33

Artikel 124	Artikel 34, [Artikel 31 Buchstabe b]
Artikel 125	Artikel 35 Buchstabe a, [Artikel 136 Absatz 2]
Artikel 126	Artikel 35
Artikel 127	Artikel 36
Artikel 128	Artikel 21 und 152
Artikel 129	Artikel 22
Artikel 130	Artikel 23
Artikel 131	Artikel 37
Artikel 132	Artikel 38
Artikel 133	Artikel 39, [Artikel 50 Buchstabe a], [Artikel 51 Buchstabe a]
Artikel 134	[Artikel 50 Buchstabe a]
Artikel 135	Artikel 40
Artikel 136 Absätze 1 bis 3	Artikel 41
Artikel 136 Absatz 4	Artikel 147
Artikel 137	Artikel 42
Artikel 138	Artikel 43
Artikel 139	Artikel 44
Artikel 140	Artikel 45
Artikel 141	Artikel 46
Artikel 142	Artikel 47
Artikel 143	Artikel 48
Artikel 144	Artikel 49
Artikel 145	-
Artikel 146	Artikel 50
Artikel 147	Artikel 51
Artikel 148 Absatz 1	Artikel 52 Absatz 1
Artikel 148 Absatz 2	Artikel 150
Artikel 149	[Artikel 53 Buchstabe a]
Artikel 150	Artikel 52 Absatz 3
Artikel 151 Absatz 1	Artikel 52 Absatz 2
Artikel 151 Absatz 2	-
Artikel 152	[Artikel 53 Buchstabe b]
Artikel 153	Artikel 53 Buchstaben a und c
Artikel 154	Artikel 54
Artikel 155	-
Artikel 156	-
Artikel 157	-
Artikel 158	Artikel 55
Artikel 159	Artikel 56
Artikel 160	Artikel 57
Artikel 161	Artikel 58
Artikel 162	Artikel 59
Artikel 163	Artikel 60
Artikel 164	Artikel 61

Artikel 165	Artikel 62
Artikel 166	Artikel 63
Artikel 167	Artikel 64
Artikel 168	Artikel 65
Artikel 169	Artikel 66
Artikel 170	Artikel 67
Artikel 171	-
Artikel 172	Artikel 68
Artikel 173	Artikel 69
Artikel 174	Artikel 70
Artikel 175	Artikel 71, [Artikel 86 Absatz 4]
Artikel 176	Artikel 71 Absatz 3, [Artikel 86 Absatz 4]
Artikel 177	Artikel 72, [Artikel 86 Absatz 4]
Artikel 178	Artikel 73, [Artikel 86 Absatz 4]
Artikel 179	Artikel 74, [Artikel 86 Absatz 4]
Artikel 180	Artikel 75
Artikel 181	Artikel 76
Artikel 182	Artikel 77
Artikel 183	Artikel 78
Artikel 184	Artikel 79
Artikel 185	Artikel 80
Artikel 186	Artikel 81
Artikel 187	-
Artikel 188	-
Artikel 189	Artikel 82
Artikel 190	Artikel 83
Artikel 191	Artikel 84
Artikel 192	Artikel 85
Artikel 193	Artikel 86
Artikel 194	Artikel 87
Artikel 195	Artikel 88
Artikel 196	Artikel 89
Artikel 197	Artikel 90
Artikel 198	Artikel 91
Artikel 199	Artikel 92
Artikel 200	Artikel 93
Artikel 201	Artikel 94
Artikel 202	Artikel 95
Artikel 203	Artikel 96
Artikel 204	Artikel 97
Artikel 205	Artikel 98
Artikel 206	-
Artikel 207	Artikel 99
Artikel 208	Artikel 100

Artikel 209	Artikel 106
Artikel 210	Artikel 108
Artikel 211 Absatz 1	-
Artikel 211 Absatz 2	[Artikel 164]
Artikel 212	Artikel 109
Artikel 213	[Artikel 114]
Artikel 214	[Artikel 114]
Artikel 215	Artikel 107, [Artikel 114]
Artikel 216	[Artikel 114]
Artikel 217	-
Artikel 218	Artikel 110, [Artikel 116]
Artikel 219	[Artikel 157]
Artikel 220	[Artikel 116]
Artikel 221	Artikel 111
Artikel 222	Artikel 110
Artikel 223	[Artikel 114, Artikel 116]
Artikel 224	Artikel 110
Artikel 225	[Artikel 114, Artikel 116, Artikel 157]
Artikel 226	Artikel 111
Artikel 227 Absätze 1 und 3	[Artikel 114, Artikel 116]
Artikel 227 Absatz 2	[Artikel 164]
Artikel 228	Artikel 111, [Artikel 116]
Artikel 229	Artikel 105
Artikel 230	Artikel 114, Artikel 115
Artikel 231	-
Artikel 232	-
Artikel 233	Artikel 117 Absatz 1, [Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe a]
Artikel 234	Artikel 117 Absatz 2
Artikel 235	Artikel 117 Absatz 3
Artikel 236	[Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe e]
Artikel 237 Absatz 1	Artikel 122
Artikel 237 Absatz 2	Artikel 130
Artikel 238	Artikel 118
Artikel 239	Artikel 119
Artikel 240	-
Artikel 241	[Artikel 121]
Artikel 242	[Artikel 121]
Artikel 243	[Artikel 121]
Artikel 244	[Artikel 121]
Artikel 245	[Artikel 121]
Artikel 246	Artikel 122

Artikel 247	Artikel 123
Artikel 248	-
Artikel 249	Artikel 121
Artikel 250	Artikel 121
Artikel 251	Artikel 125
Artikel 252	[Artikel 126 Absatz 1]
Artikel 253	Artikel 126 Absatz 1
Artikel 254	Artikel 127
Artikel 255	Artikel 128
Artikel 256	[Artikel 121]
Artikel 257	[Artikel 121]
Artikel 258	[Artikel 121]
Artikel 259	[Artikel 121]
Artikel 260	-
Artikel 261	-
Artikel 262	-
Artikel 263	Artikel 129
Artikel 264	-
Artikel 265	Artikel 131
Artikel 266	Artikel 132
Artikel 267	Artikel 117
Artikel 268	Artikel 118
Artikel 269	Artikel 119
Artikel 270	Artikel 120
Artikel 271	Artikel 133
Artikel 272	Artikel 134
Artikel 273	Artikel 135
Artikel 274	Artikel 136
Artikel 275	Artikel 137
Artikel 276	Artikel 138
Artikel 277	Artikel 139
Artikel 278	Artikel 140
Artikel 279	Artikel 125
Artikel 280	[Artikel 126 Absatz 2]
Artikel 281	-
Artikel 282	Artikel 142
Artikel 283	Artikel 143
Artikel 284	Artikel 144
Artikel 285	Artikel 145
Artikel 286	Artikel 145
Artikel 287	Artikel 145
Artikel 288	Artikel 110
Artikel 289	Artikel 114, Artikel 115
Artikel 290	Artikel 146

Artikel 291 Absatz 1	Artikel 146
Artikel 291 Absatz 2	-
Artikel 292	Artikel 148
Artikel 293 Absätze 1 und 2	-
Artikel 293 Absatz 3	Artikel 149
Artikel 293 Absatz 4	[Artikel 157]
Artikel 294	-
Artikel 295	-
Artikel 296	-
Artikel 297	Artikel 151
Artikel 298	Artikel 154
Artikel 299	Artikel 154
Artikel 300	Artikel 154
Artikel 301	Artikel 154 Absatz 3 und Artikel 157
Artikel 302	Artikel 158
Artikel 303	-
Artikel 304	Artikel 102
Artikel 305	[Artikel 157]
Artikel 306	Artikel 103
Artikel 307	-
Artikel 308	[Artikel 157]
Artikel 309	-
Artikel 310	[Artikel 157]
Artikel 311	Artikel 104
Artikel 312	[Artikel 157]
Artikel 313	Artikel 2
Artikel 314	-
Artikel 315	Artikel 156
Artikel 316	Artikel 157
Artikel 317	-
Artikel 318	-
Artikel 319	-
Artikel 320	Artikel 160

Artikel 321	Artikel 160
Artikel 322	Artikel 161
Artikel 323	Artikel 162
Artikel 324	-
Artikel 325	Artikel 163
Artikel 326	-
Artikel 327	Artikel 164
Artikel 328	Artikel 164
Artikel 329	Artikel 165
Anhang I	Anhang I (Teile I bis XX, Teil XXIV Abschnitt 1)
Anhang II	Anhang I (Teile XXI bis XXIII)
Anhang III	Anhang II
Anhang IV	Anhang III
Anhang V	[Artikel 18 Absatz 8]
Anhang VI	-
Anhang VII	-
Anhang VIII	-
Anhang IX	-
Anhang X	Anhang IV
Anhang XI	Anhang V
Anhang XII	Anhang VI
Anhang XIII	Anhang VII
Anhang XIV	[Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe f]
Anhang XV	[Artikel 121]
Anhang XVI	[Artikel 121]
Anhang XVII	-
Anhang XVIII	-
Anhang XIX	-
Anhang XX	Anhang VIII

Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799]	Verordnung (EU) Nr. [...] über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
Artikel 96 Absatz 3	Artikel 89 Absatz 4
Artikel 145	Artikel 91 bis 101
Artikel 171	Artikel 89 Absatz 3
Artikel 185 Absatz 4	Artikel 90 Absatz 1
Artikel 187	Artikel 90 Absätze 2 und 4
Artikel 188	Artikel 90 Absätze 3 und 4
Artikel 206	Artikel 89 Absatz 1
Artikel 236	Artikel 67
Artikel 307	Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 104 Buchstabe b
Artikel 317	Artikel 62
Artikel 318	Artikel 64, Artikel 66
Artikel 319	Artikel 63
